

Verlobung und Hochzeit

nach den

nordgermanischen Rechten des früheren Mittelalters

von

Karl Lehmann.

MÜNCHEN
Christian Kaiser
1882.

Seinem hochverehrten Lehrer

Herrn Professor der Rechte

Konrad von Maurer

in herzlicher Dankbarkeit

zugeeignet

vom Verfasser.



Verzeichniss abgekürzt citirter Quellen.

Für Island:

- Kgsbk. = Grágás Islændernes Lovbog i Fristatens Tid udgivet efter det Kongelige Bibliotheks Haandskrift og oversat af Vilhjálmur Finsen Kjøbenhavn 1852/1870.
- Sthbk. = Grágás efter det Arnamagnæanske Haandskrift Nr. 334 fol., Stadarhólsbók udgivet af Kommissionen for det Arnamagnæanske Legat. Kjøbenhavn 1879.
- Járns. = Hin forna lögbók Íslendinga sem nefnist Járnsida edr Hákonarbók. Havnæ 1847.
- Jónsb. = Lögbók Magnúsar Konungs, Lagabætis etc. Akureyri 1858.
- Dipl. Isl. = Diplomatarium Islandicum. Islenzkt fornbréfasafn etc. Kaupmannahöfn 1857—76. Den genaueren Titel siehe in Möbius Verzeichniss 1880 S. 34.

Für Norwegen:

- | | | |
|---|---|--|
| Gpl. = Gulathingslög. | } | Bd. I der Norges gamle Love indtil 1387 (citirt als N.G.L.)
udgivne ved R. Keyser og P. A. Munch
Christiania 1846. |
| Frpl. = Frostuthingslög. | | |
| Bpl. = Borgarthingslög. | | |
| Eipl. = Eidsifjathingslög. | | |
| Bj. R. = Bjarkeyjarrettir. | } | Bd. II der N. G. L. |
| L. L. = Landslög. | | |
| N. Gp. Chr. = Nyere Gulathings-Christenret. | | |
| N. Bp. Chr. = Nyere Borgarthings-Christenret. | | |
| Jóns Kr. = Kristinrèttir Jóns erkibiskups. | | |
| D N. = Diplomatarium Norvegicum, Oldbreve til Kundskab om Norges indre og ydre Forhold etc. samlede og utgivne af Chr. C. A. Lange og. Carl R. Unger (später Unger und H. J. Huitfeldt). 10 Bde. 1848—1880. | | |
| Flatb. = Flateyjarbok, en Samling af Norske Konge-Sagaer. 3 Bde. 1860—1868. | | |

VI

Für Dänemark:

Sk. L. = Skånelagen nach der Ausgabe Schlyters im IX. Bde. seines Corpus juris Sueo-Gotorum.

Sjll. = Sjellandske Lov in Bd. II.	}	der Samling af gamle danske Lov von Kolderup-Rosenwinge 1821. 1837.
J. L. = Jydske Lov in Bd. III.		

Für Schweden:

W. G. = Westgöotalagen Bd. I.	}	vom Corpus juris Sueo-Gotorum antiqui ed. Collin u. Schlyter. 13 Bde. 1827—1878.
O. G. = Ostgöotalagen Bd. II.		
Upll. = Uplandslagen Bd. III.		
Söderml. = Södermannalagen Bd. IV.		
W. M. L. = Westmannalagen Bd. V.		
Helsl. = Helsingelagen Bd. VI.		
L. L. = Landslag Magnus Erikssons Bd. X.		
D. S. = Diplomatarium Suecanum ed. Liljegren, später B. E. Hildebrand. Holmiæ. 5 Bde. 1829—1858.		

Inhaltsübersicht.

	Seite
Einleitung. Doppelung des Eheschliessungsactes. Hieraus sich ergebende Theilung des Stoffes. Abgrenzung der Aufgabe .	1—6
Erster Abschnitt. Die Verlobung	7—79
§ 1. Die Fraukaufsidee. Ihre Vertreter und Gegner (7, 8). Ihre Formulirung (8, 9). Verwerthung des Ausdruckes: <i>kono kaup</i> und ähnlicher Ausdrücke (9—11).	
Personen des Verlobungsvertrages. Der Bräutigam (12, 13). Der Verlober. Die Verlobertafeln im Allgemeinen (13, 14). Excurs über die Zulassung der unehelichen Verwandtschaft zur Verloberfunction (14—16). Sonderung der Verlobertafeln. Massstäbe für das grössere Alter, Betonung der Mannes- und Agnatenqualität, zeitliche Angehörigkeit, Stellung des Weibes (16, 17). Untersuchung der Stellung des Weibes in den göthischen, dänischen, altnordischen Rechtsquellen und Blick auf die Verlobertafeln (17—27). Construction des Verloberberufes. Bethheiligung der Familie (28, 29). Repräsentativstellung? (29—31). Individualrecht (32). Verhältniss zum Erb- und Vormundsrecht (32—39)	7—39
§ 2. Der Inhalt des Verloberberufes. Die Braut. Ihre Stellung nach formaler und materieller Seite, speciell im altisländischen Recht (39—48).	
Die Regelung der Verpflichtungen aus dem Verlöbnißverhältniss nach den schwedischen (48, 49), norwegischen (49—52), isländischen (52—58) Rechten . . .	39—58
§ 3. Die vermögensrechtlichen Leistungen.	
Der mundr (58—64), die <i>bæckiær gíof</i> und das <i>línfe</i> (64, 65), Construction derselben (65—67). Die <i>vingiæf</i> und das <i>fæstningæfæ</i> (67—75). Die Form der Verlobung (76—78).	
Resultat (88, 79)	58—79

VIII

Zweiter Abschnitt. Die Hochzeit.

- § 4. Ihre Auffassung im altnordischen Rechte. Die Bettbeschreitung. Brautmänner und Brautfrauen (80—83). Ihre Auffassung im altschwedischen Rechte. Die Brautgabe (84—87). Die Heimführung (87). Die Bettbeschreitung (87, 88) 80—88
- § 5. Die Trauung 88—95

Dritter Abschnitt. Verlobung und Hochzeit.

- § 6. Die Sohmsche Theorie. Die Verlobung ist Eheschliessungsact (96—98). Sie schafft keinerlei Eheverhältniss. Gründe (98—105) 96—105
- § 7. „Dingliche“ Wirkungen der Verlobung. Bussantheilsrechte des Bräutigams (106—109). Klagerecht bei Entführung der Braut (109—111). Bei Vorenthaltung durch den Verlober und Dritte, speciell des verja lyriti inihöfn der Grágás (111—117) 106—117
- § 8. Erklärung der „dinglichen“ Wirkungen. Blick auf das Vertragsrecht. Wirkung des Vertrages. Obligatorisches und dingliches Recht auf eine Sache im altnordischen Recht. Willensgebundenheit ist Einbusse der rechtlichen Herrschaft (117—121). Anwendung auf das Recht des Bräutigams. Resultat (121—125). Eindringen der kanonischen Auffassung (125—127) 117—127
- Anhang. Zusammenstellung von auf das Verlöbniß bezüglichen Quellenstellen 128—134
-

Einleitung.

Sa maðr er eigi arfgengr er maðir hans er eigi munde keypt more eða meira fe eða eigi brullaup til gert eða eigi fostnað (Kgsbk. 118 [I. 222⁷⁻⁸], Sthbk. 58 [66⁸⁻⁹]).

Der Mann ist nicht erbfähig, dessen Mutter nicht mit einem Malschatz von einer Mark oder mehr Geld gekauft, oder mit der nicht Hochzeit abgehalten, oder die nicht verlobt ist.¹⁾

Wenn die Ehelichkeit des Kindes ein entscheidendes Kriterium für die Existenz des vollen ehelichen Zustandes bildet, was wir für das Recht des isländischen Freistaates im Gegensatz zu dem kirchlich beeinflussten späteren norwegischen und schwedischen Rechte annehmen können,²⁾ so werden nach dem obigen Satze drei Erfordernisse der Eheschliessung aufgestellt:

1) Grimm Rechtsalterthümer Seite 420 ff. Wilda Strafrecht der Germanen S. 800 ff. Nordström Bidrag till den svenska Samhälls-Författningens Historia. 1840. Bd. II. S. 12 ff. Pinsen den Islandske Familieret efter Grágás in den Annaler for Nordisk Oldkyndighed og Historie. 1849. S. 206 ff. 1850. S. 121 ff. speciell S. 192 ff. Rive Geschichte der deutschen Vormundschaft. Bd. I. 1862. S. 92 ff., 117 ff. Brandt: Brudstykker af Forelæsninger over den norske Retshistorie. 1864—1865. Bd. II. § 54. Olivecrona: om Makars Gifto rätt i Bo. Upsala, Fjerde uplagan. S. 132 ff.

2) Keinen Ausnahmefall bildet der Satz, dass bei Friedlosigkeit eines Ehegatten die von ihm mit dem andern Ehegatten erzeugten Kinder als uneheliche gelten sollen (Kgsbk. 118 [I. 224¹¹⁻¹⁶], Sthbk. 59 [68¹⁴⁻¹⁶]); obwohl die Rechtsbücher die Bezeichnungen Ehemann (bóandi) und Ehefrau (kona) anwenden, liegt doch keine Ehe vor; denn der durch die Friedlosigkeit Betroffene hat die gesammten Rechte seiner Persönlichkeit und damit auch seine Familienrechte eingebüsst.

Lehmann, Verlobung.

Zunächst ein „Kauf der Frau“ für einen bestimmten Minimalpreis.
Sodann die Verlobung.
Endlich die Hochzeit.

Bedenken könnte erregen, dass die Stelle nicht direct von der mangelnden Ehelichkeit, sondern nur von der mangelnden vollen Erbfähigkeit des Kindes spricht und es verdient daneben auch der Hervorhebung, dass bei späterer Gelegenheit die beiden isländischen Rechtsbücher Fälle der Erbfähigkeit unzweifelhaft ehelicher Kinder anführen, so bezüglich der Kinder des sich ohne Erlaubniss seiner Erben verheirathenden achtzigjährigen oder älteren Mannes (Kgsbk. 118 [I. 224¹⁶⁻¹⁹], Sthlbk. 59 [68²¹⁻²²]). Indess zeigt die Betrachtung der isländischen Rechtssprache, wie der Hinblick auf die nahverwandten Gulathingslög auf das Klarste, dass der Grund der Erbfähigkeit hier in die wegen Fehlens einer der vom Rechte geforderten Ehereingehungsformalitäten mangelnde volle Ehelichkeit gelegt ist.¹⁾

Von den angeführten drei Momenten sind indessen nur die beiden letzteren selbständig in das Leben tretende und sich abgrenzende rechtsgeschäftliche Acte. Das erstaufgeführte gehört ihnen als Gemeinsames, als beide Umschliessendes an; und wie sich dies in der Voranstellung seiner in der obigen Stelle äussert, tritt es in dem Satze der Gulathingslög hervor (51):

Dat er nu því nest at vér scolom þat vita hvessug vér scolom konor. kaupa með mundi þess at barn se arfgengt. þa skal maðr festa með kono þeirri XII ára oreigi mund oc hava við þat vatta, oc have hann brudmenn en hon brudkonor. oc geve henne giof of morgon, er þau hava um nott saman verit. slica sem hann festi við henne

Das folgt nun, dass wir sollen das wissen, wie wir Frauen mit einem derartigen Malschatz kaufen, dass das Kind

1) Ich verweise hierüber auf Maurer Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange des Freistaates. München 1874. S. 353. Siehe ferner Gpl. §§ 103, 104 (Sa heiter hornongr er frialsar kono sunr er oc eigi golldenn mundr við; der heisst „hornongr“ [d. i. eine bestimmte Categorie unehelicher Kinder] der einer freigeborenen Frau Sohn ist, ohne dass an sie ein Malschatz gezahlt wäre). Siehe auch Egils saga (ed. 1856) Kap. 9: hann kalladi ykkir *frilla-sonu* . . . Hárekr sagði at þeir mundi vitni til fá at móðir þeirra var mundi keypt. Er nannte euch Bastarde . . . Harek sagte, dass sie Zeugen erbringen würden, dass ihre Mutter mit Malschatz gekauft war. Brandt S. 173 ff.

ehelich sei. Da soll der Mann der Frau einen Armenmalschatz im Betrage von 12 Unzen mitgeloben und bei dem Act Zeugen haben, und er soll Brautmänner, aber sie Brautfrauen haben und ihr die Gabe am Morgen, nachdem sie eine Nacht beisammen gewesen sind, in dem Betrage geben, wie er sie für sie angelobte.

Klar ist es, dass die Stelle den Kauf der Frau in zwei begrifflich geschiedene Rechtshandlungen zerlegt, in das vor Zeugen vorzunehmende Angeloben des Malschatzes und in die späterhin vor Personen bestimmter Qualität zu leistende Zahlung desselben. Das Angelöbniss erfolgt auf der Verlobung, die Leistung auf der Hochzeit.¹⁾

Hochzeit und Verlobung hinwiederum sind ihrem wirthschaftlichen und rechtlichem Zwecke nach reciproce Acte. Denn wie die Verlobung nur der Ehe wegen, die ihrerseits ohne Hochzeit nicht existent werden kann, geschlossen, die Hochzeit bezweckt, so hat umgekehrt die Hochzeit nach dem Wortlaute der Eingangsstelle die Verlobung zur nothwendigen Voraussetzung. Aber bereits aus dem letzteren Satze ergibt sich die unmittelbare Beziehung der Verlobung zur Eheschliessung selbst und somit ihre rechtliche Coordination, nicht Subordination gegenüber der Hochzeit. Wenn deshalb die Grágás an anderem Orte besagt (Kgsbk. 118 [I. 222¹¹⁻¹³], Sthlsbk. 58 [66¹⁰⁻¹²]):

þa er brullaup gört at lögom ef lögraðande fastnar
kono enda se VI mann at brullaupi et fæsta oc gangi brud-
gumi iliose i sama sæing kono.

1) Hin und wieder fassen zwar die norwegischen Quellen das „kaupa kono mundi“ als einen Bestandtheil des Hochzeitactes auf und setzen es gar in Gegensatz zu der Verlobung. So wenn die Gulathingslög das „kaupa kono mundi ok maldaga“ an gewissen Festtagen verbieten (§ 27), worunter nach der Ueberschrift des betreffenden Paragraphen nur die Hochzeit verstanden werden kann und die Frostuthingslög das Brautkind unter gewissen Voraussetzungen als so ehelich betrachten, als ob seine Mutter mit einem mundr gekauft wäre (III. 13). Vgl. Bjarkö-Ret 68. Gpl. 124. — Der Satz des isländischen Rechts, dass eine Frau mit Mundr erkaufte ist, wenn eine bestimmte Summe als Mundr gezahlt oder mit Handschlag versprochen ist, weist dagegen wieder auf die weitere Fassung hin, wenn nicht aus der disjunctiven Partikel *eda* zu entnehmen ist, dass das Versprechen mit Handschlag auf der Hochzeit erfolgte (Kgsbk. 118 [I. 222⁹⁻¹¹], Sthlsbk. 58 [66⁹⁻¹⁰]).

Dann ist Hochzeit nach den Gesetzen abgehalten, wenn der gesetzliche Berather die Frau verlobt und ferner 6 Männer mindestens auf der Hochzeit sind und der Bräutigam offen in dasselbe Bett, wie die Frau geht, so liegt darin nicht die Einschachtelung der Verlobung in die Hochzeit und die Hinstellung dieser als des abstracten Ehebegründungsvertrages, sondern nur die besondere Hervorhebung des bereits gewonnenen Satzes, dass eine Hochzeit ohne vorausgegangene Verlobung Rechtswirkung nicht hat.

Diese Doppelung des ehebegründenden Actes findet sich, wie im norwegisch-isländischen, so im gesammten nordgermanischen Rechte des Mittelalters. Auf der einen Seite ist es der mit dem Ausdrucke *fasta* oder *fastna*, substantivisch *fæstning*, später auch mit *trulofa* (Dipl. Norveg. I. 160) bezeichnete Act der Verlobung, auf der andern ein, je nachdem es sich mehr um die rechtlichen Folgen, oder mehr um die von der Sitte beobachteten Sollemnitäten, oder allgemein um beides handelt, je nachdem ferner der Standpunkt des einen oder des andern Contrahenten ins Auge gefasst ist, abwechselnd mit *gifta*, *brullaup gera*, *ganga at eiga*, *taka*, *quangask* und sonstigen Ausdrücken belegtes Rechtsgeschäft, auf welche das nordgermanische Recht die Ehe aufbaut. —

Für die im Folgenden vorzunehmende Untersuchung der rechtlichen Normen über die Eheschliessung, welche das skandinavische Recht des Mittelalters aufstellt, ergibt sich nach dem vorher Gesagten die naturgemässe Theilung des Gegenstandes in zwei Theile, von welchen der eine mit der Verlobung, der zweite mit der Hochzeit sich beschäftigen wird. Gewisse gemeinsame Seiten bei der Behandlung des einen vorwegzunehmen, wird sich freilich nicht vermeiden lassen. Das bereits aus den kurzen Andeutungen des Obigen ersichtliche, eigenthümliche Verhältniss der Verlobung zur Hochzeit und zur Eheschliessung macht einen dritten Theil der Abhandlung nothwendig, welcher die Construction dieses Verhältnisses ins Auge fasst, und dessen Resultate der südgermanischen Rechtsgeschichte bei der bekannten Controverse zwischen Sohm und Friedberg vielleicht in gewisser Beziehung verwertthbar sein dürften.

Diese letzte Bemerkung führt sogleich zur Aufstellung der für die Abgränzung des Stoffes massgebenden Gesichtspunkte. Zunächst wird sich die Betrachtung ausschliesslich auf den Kreis der nord-

germanischen Quellen beschränken und es eingedenk der von Maurer gelegentlich (in der kritischen Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft X. 382) hervorgehobenen Gefahr, welche in der Uebertragung südgermanischer Rechtsgedanken auf die zwar stammverwandten, aber immerhin doch selbständigen nordgermanischen Rechte liegt, vermeiden, mit Rückschlüssen aus jenen zu operiren. Eine unterschiedslose Zusammenwerfung des gesammten nordgermanischen Quellenstoffes, eine blinde Ergänzung der einen Rechtsgruppe durch die andere wird weiterhin zu reproberen sein. Bei der sehr engen Beziehung des norwegischen zum isländischen Rechte, und bei der mehr abseitigen Stellung des schwedischen und des dänischen Rechtes würde sich eine Zusammenfassung jener, eine gesonderte Behandlung dieser auch unter sich in ähnlicher, wenn auch nicht gleicher Weise, wie es Rive in seiner Geschichte der Vormundschaft durchführt, empfehlen. Jedoch zeigt gerade Rive's Versuch, dass die Uebersichtlichkeit des Bildes nicht wenig unter einer derartigen Trennung leidet. Und so glaubte der Verfasser unter Beobachtung möglicher Vorsicht den Versuch der Vorführung eines auch äusserlichen Gesamtbildes machen zu dürfen.

Da fernerhin die Aufgabe darauf gerichtet ist, die rechtliche Gestaltung der Eheschliessung in ihrer geschichtlichen Entwicklung zu verfolgen, so fällt alles, was der Sitte angehörte, ohne sich rechtlich condensirt zu haben, ausser den Bereich der Darstellung. Hierfür sei für alle Male auf die einschlägigen Schriften, von Thorlacius (*Borealiurn veterum matrimonia cum Romanorum Institutis collata* 1784), von Engelstoft (*Forsög til en Skildring af Quindekjönnets huuslige og borgerlige kaar hos Skandinaverna* besonders S. 146 folgende), Weinhold (*Altnordisches Leben* S. 239 ff.), desselben Verfassers Werk „Die deutschen Frauen in dem Mittelalter“, 2. Aufl. S. 190 ff., und neuerdings Kälund (*Familielivet på Island i den første Sagaperiode in den Aarboger for Nordisk Oldkyndighed og Historie*. 1870. S. 295 ff.) verwiesen, welche den gesammten quellenstofflichen Apparat liefern. Von hieraus ergibt sich als vornehmliches Object der Betrachtung das ganze reiche Gebiet der unmittelbaren Rechtsquellen, als weiter rückliegendes das für die altnordische Geschichtsforschung noch reichere der geschichtlich-mythologischen Quellen, deren Zuverlässigkeit zudem für den Rechtshistoriker von berufener Seite als höchst zweifelhaft hingestellt ist (Siehe Maurer in der Kr.

Vierteljahresschr. X. S. 382; von Amira das altnorwegische Vollstreckungsverfahren. München 1874. Vorrede S. XIV, XV).

Endlich nimmt sich die Arbeit die Construction der Ehereingehungsacte nach den massgebenden Principien und die Prüfung der bezüglichlichen Normen von jenem principiellen Standpunkte aus zum Ziele. Was deshalb als unerheblich für die juristische Structur der Eheschliessungsacte sich erweist, kann füglich ausgeschieden werden. Hierhin gehört die ganze Lehre von den gesetzlichen Ehehindernissen, hierhin ferner der grösste Theil der über das eheliche Güterrecht aufgestellten Rechtssätze.

Erster Abschnitt.

Die Verlobung.

§ 1.

Die Betrachtung der Verlobung unter dem Gesichtspunkte des Fraukaufes ist den südgermanischen Rechtshistorikern wenn auch nicht Dogma, so doch gemeingeläufig. Die Anfechtungen Rive's haben nicht vermocht, sich gegenüber der von Schröder ausführlich verfochtenen Fraukaufsidee Geltung zu verschaffen. Neuerdings ist vielmehr von Sohm in seinem „Recht der Eheschliessung aus dem deutschen und canonischen Rechte geschichtlich entwickelt, 1875“ und weiterhin in desselben Verfassers „Trauung und Verlobung, Weimar 1876“ die Verwerthung der Idee dadurch erstrebt worden, dass durch Vergleichung mit den über den Immobiliarkauf geltenden Normen eine indirecte Aufklärung über das rechtliche Verhältniss von Verlobung und Hochzeit zu erhalten gesucht wurde, wo die Quellen die directe Normirung vermissen liessen. In der näheren Construirung der Fraukaufsidee gehen freilich deren Anhänger auseinander. Der mehr sinnlichen Auffassung eines wirklichen Kaufes der Frau¹⁾ wird die abstractere eines käuflichen Erwerbes des Mundiums über die Frau gegenübergestellt²⁾ und schliesslich eine Ver-

1) Grimm, Rechtsalterthümer 420; für die ältere Zeit Davoud-Oghlou, Histoire de la législation. 1845. I. p. 40, 41; Brunner in der Holtzendorff'schen Encyclopädie. 1877. S. 212.

2) Siehe die bei Olivecrona S. 46 A. 4 citirten Schriftsteller; ferner Friedberg in der Zeitschr. für Kirchenrecht Bd. I. S. 362 ff.; Sohm, das Recht der Eheschliessung, S. 22; Habicht, die altdeutsche Verlobung, Jena 1879, S. 9 und die ebenda A. 3 genannten Autoren.

einigung in der Formulirung eines Kaufes der Frau aus dem Mundium gesucht.¹⁾

Auch für das nordgermanische Recht früher allgemein vertreten²⁾ wird der Gedanke des Fraukaufes in neuerer Zeit theils für das ganze nordgermanische,³⁾ theils für das altnordische Recht lebhaft angefochten.⁴⁾ Da begreiflicherweise wegen der entscheidenden Bedeutung dieser Frage für die Auffassung der Eheeingehung die Untersuchung der über die Verlobung aufgestellten Normen stets mit einem vergleichenden Seitenblicke auf die für die Fraukaufsidee massgebenden rechtlichen Momente zu geschehen hat, so wird es förderlich sein, kurz die juristische Structur des Fraukaufes vor Augen zu stellen. Hier treten folgende Gesichtspunkte hervor: Die Subsumirung der bei dem Verlobungsacte thätigen Personen unter den Begriff des Käufers und des Verkäufers. Naturgemäss wäre jenes der Bräutigam, beziehungsweise jeder beliebige von ihm bevollmächtigte Dritte. Dieses wäre diejenige Persönlichkeit, welcher über die Frau ein ähnliches Dispositionsrecht zustände, wie dem Verkäufer einer Sache über diese zustehen muss, wenn der Verkauf rechtswirksam sein soll, also ein dem Eigenthume entsprechendes Recht. Da ein solches naturgemäss seinen letzten Grund in den familienrechtlichen Beziehungen zur Frau haben muss, da andererseits die Frau als Sache genommen, der rechtlichen Selbständigkeit entbehren muss, so ergibt sich von hier aus weiter, dass die Rolle des Verkäufers mit der des Vormundes zusammenfallen und dass der Vormund selbst wieder eine Person männlichen Geschlechts sein muss. Gegenstand des Kaufes wäre die Frau, bezüglich des Mundium über die Frau. Der Kaufpreis wurde, je nach der Auffassung des Vertrages als Real- oder Formalcontractes, entweder sofort oder erst bei der Uebergabe der Frau auf der Hochzeit gezahlt. Die Verpflichtungen aus dem Vertrage regelten sich gemäss denen aus dem Kaufvertrage, die Rechte

1) So Sohm Trauung und Verlobung, S. 15, siehe auch: derselbe zur Trauungsfrage. 1879. S. 11.

2) Engelstoft, a. a. O. S. 106 ff. Nordström, II. S. 12, 16. Finsen, Jahrgang 1849. S. 227. Paulsen, gesammelte kleinere Schriften. 1859. Bd. 3. S. 355, 375, 416, 440. Siehe ferner die bei Olivecrona S. 138 A. 4 aufgezählten Schriftsteller.

3) Rive, a. a. O. S. 103, 119. Olivecrona, S. 137 ff.

4) Brandt, S. 134, 135; Maurer in der krit. Vierteljschr. X. S. 392 ff. und bei Axel Kock: Tydning af Gamla Svenska Ord. Lund 1881. S. 117 Anm.

aus demselben nach Aussen hin liefen denen bei der Sachveräußerung parallel. Die Vorhaltung dieser Momente wird bei Betrachtung der Rechtsquellen förderlich sein. Die Prüfung auf ihre Existenz soll jetzt versucht werden.

Von vornherein muss nun auf eine Verwerthung des Ausdrucks „kono kaup“, welcher uns bereits entgegengetreten ist, und welcher gleichmässig in den juristischen wie nichtjuristischen Quellen Norwegens und Islands mit Bezug auf die Eheschliessung gebraucht wird, zu Gunsten der Fraukaufsidee verzichtet werden. Unzweifelhaft ist, wie Rive, Brandt, Maurer, Olivecrona hervorgehoben haben, das Wort kaup nicht auf die enge Bedeutung des Kaufens beschränkt, sondern für das entgeltliche Contrahiren allgemein, ja von den nichtjuristischen Quellen für jedwede Art zweiseitiger Rechtsgeschäfte gebraucht. Wenn nun auch in der transitiven Verbindung kaup kono ein auf Erzeugung eines Herrschaftsverhältnisses tendirendes Rechtsgeschäft unverkennbar hervortritt, so lässt sich doch zunächst daraus keine Berechtigung entnehmen, über die Bedeutung eines Sich Nehmens einer Frau in unserem vulgären Sprachgebrauche hinaus, eines taka konu, den Begriff des Kaufes mit der Wendung zu verbinden. Umsoweniger, als dasjenige Wort, welches die nordgermanische Rechtssprache zur Bezeichnung des Verkaufes verwendet das selia für den Act des Verlobens in den unmittelbaren Rechtsquellen, wie Olivecrona richtig hervorgehoben hat, gar nicht, in den geschichtlich-mythologischen Quellen aber, soweit es in Verbindung mit dem Verlobungsact gebracht wird, offenbar in gänzlich davon entlegenem Sinne verwandt ist. Zum Verständniss sei folgende Bemerkung gestattet. Gleichwie kaup wird auch selia von den juristischen und nichtjuristischen Quellen in einem weiteren und in einem engeren Sinne gebraucht. Die engere Bedeutung von selia ist bekanntlich die des Verkaufes. Slavinnenverkäufe — Fälle die den unsrigen streifen, — erwähnt Laxdæla 12, Droplaugarsonarsaga S. 4, Svarfdæla 26, 27, 28. — Für die Verlobung lässt sich eine Handhabung des Wortes in dem Sinne, wie sie diese Stellen bieten, nirgends nachweisen. In einem weiteren Sinne genommen bezeichnet aber selia die Hingabe eines Gegenstandes an einen andern, wobei die Begriffe Hingabe und Gegenstand wiederum so umfassend wie möglich zu denken sind, also nicht bloß Hingabe zu Eigenthum oder dinglichem oder persönlichem Rechte, sondern zu blossem Stellvertretungsbesitz, und nicht bloss zum Vortheile,

sondern auch zu Lasten des Erwerbers, ferner nicht bloss von körperlichen, sondern auch von unkörperlichen Objecten. In diesem Sinne sprechen die Quellen von *selia sök* als Bevollmächtigung zur Processführung, von *selia gríð* als Gewährung vorläufigen Friedens an den Missethäter, von *selia sjalfdæmi* als Uebertragung des Rechtes an den Verletzten die Busse selbst zu bestimmen, von *selia laun* als Lohngewährung, von *selia á leigu* als Hingabe zur Leihe, von *selia omaga til framferslo* als Verdingung eines Alimentationsbedürftigen zum Unterhalt, von *selia veð* als Constituirung eines Pfandrechts u. s. w. Das für alle diese sonst unter sich sehr divergirende Fälle Gemeinsame ist, wie man sieht, die Uebertragungsthätigkeit. Auch für die Verlobung finde ich die Wendung *selia fram festarnar* zweimal in der Sturlaugs-saga gebraucht (Cap. 6. 8.) und zwar in dem Sinne, dass Jemand sich der Rechte aus einer Verlobung zu Gunsten eines Andern entäussert. Die Wendung steht also hier genau so, wie die in der Bjarnarsaga Hítðælakappa: *en kvað Björn hafa gefit sér raðahaginu ef hann andaðist eða kæmi eigi til Íslands* (S. 9) aber er sagte, Björn habe ihm seine Rechte auf die Heirath vermacht, falls er stürbe oder nicht nach Island käme — cf. Eigla cap. 9 — *at Bárðr hafði gefit honum eptir sik laud ok lausa aura ok kvánfang þat er hann hafði adr átt*. Um einen Verkauf der Braut handelt es sich augenscheinlich nicht, sondern einfach um die Uebertragung von Rechten aus der Verlobung. —

Eine sehr häufig auftretende, lediglich als Unterart der ganzen obigen Kategorie sich darstellende Verbindung ist die von *selia* mit hönd. *Selja i hendr* findet sich in den nichtjuristischen Quellen bei Verlobungen des Oeffteren angewandt. So wird in der jüngeren Edda (Skaldskaparmál 41) Svanhild dem Vertreter des Bräutigams *seld i hendr*, damit er sie in das Haus des künftigen Ehemanns geleite (*skyldi hann færa hana Jörmund rekk*). In der Heimskringla Saga af Olafi hinom helga 81 wird erzählt: *selldi konungr Jarli i hendr festar hennar* es übertrug der König dem Jarl zu Handen die Verlobung ihrer. In der Ausgabe von 1829 (Formannasögur IV S. 164) correspondirt die Wendung: *tók þá Rögnvaldr jarl festar af Svía Konungi*, es nahm der Jarl Rögnvald die Verlobung vom Schwedenkönige entgegen. Hierhin ist auch Gísla Súrssonarsaga S. 3 zu ziehen, wo Björn dem Ari die Alternative stellt, mit ihm einen Holmgang vorzunehmen oder *selja honum í hendr konu sína*. —

In allen diesen Fällen nun ist an einen Verkauf der Braut nicht im Entferntesten gedacht, sondern entweder an die einfache Hingabe der Braut oder an den durch Handschlag sich vollziehenden Verlobungsvertrag. Braucht doch auch die *Staðarhólsbók* gelegentlich (125 S. 162^s) die Wendung *festar taka so, wie die Gþl. 50 veð taka*.

Weniger Beachtung verdient wohl der weitere Einwand *Olivecronas* (S. 137), dass von einer wirklich gekauften Frau nie Bezeichnungen, wie *apalkona*, (Edelfrau) *husfru* (Hausfrau) und ihren Kindern solche, wie *arfboran* (zum Erbe geboren) *apalkonu barn* (Edelfraukind) hätten in Umlauf sein können. Hierin, wie in desselben Verfassers Berufung auf die hohe Achtung, welche das Weib bei den Germanen genossen hätte, liegt eine Verquickung des Social-Ethischen mit dem Rechtlich Formalen. Auch den eifrigsten Vertheidigern des Fraukaufgedankens kann es nicht beifallen, für die historische Zeit ein Mehr, als ein formales Residuum einer sittlich längst überwundenen Anschauung im Fraukaufe zu erblicken.

Wie dem auch sein mag, soviel ist klar, dass mit dem Ausdrucke *kaupa kono* an sich nichts gewonnen ist. Derartige äusserliche Hinweise auf die Fraukaufsidee, die in dem *ganga at eiga* als Bezeichnung für das Vornehmen der Hochzeit in dem Substantiv eininord, welches gewöhnlich Eigenthum ausdrückend bald für den Hochzeitsact, bald für den Zustand der vollen Ehe (im ersteren Sinne *Kgsbk. 81 S. 139; 118 S. 222; 144 S. 31*; im zweiten *Arna Bþ. I 684*, cf. *Fritzner Ordbog Kristiania 1867; Jonsson Oldnordisk Ordbog 1863; Vigfusson Dictionary 1874*) verwandt wird, und in sonstigen Redewendungen hervortreten, können immer nur ein unterstützendes, nicht ein ausschlaggebendes Moment für die Beantwortung der Frage bilden. Ein entscheidendes Gewicht kann nur das sich aus einer Prüfung der über Form und Inhalt des Eheschliessungsactes aufgestellten rechtlichen Normen ergebende Resultat beanspruchen.

Betrachten wir nunmehr das in den nordgermanischen Rechtsquellen sich uns darbietende Bild, so ergibt sich zunächst, dass von weiter unten zu berührenden Ausnahmefällen abgesehen zum Verlobungsacte von allen älteren Rechtsquellen ein Vorhandensein von drei, dagegen von einem Theile derselben ein rechtliches Handeln von nur zwei Personen erfordert wird. Vorhanden sein muss ein Verlover, eine zu Verlobende und ein Sichanverlover oder Bräutigam. In rechtliche Action treten theilweise nur der Verlover und der Bräutigam.

Die Stellung des Bräutigams ist, wenn gewisse, abseits liegende Spezialbestimmungen des altnordischen Rechts bezüglich der Eheschliessung hochbetagter Männer (Kgsbk. 118 [I 224¹⁶⁻¹⁹] Sthbk. 59 [68²¹⁻²²]) oder Freigelassener geringerer Ordnung (Gfl. 63; Maurer die Freigelassenen nach altnorwegischem Rechte in den Sitzungsberichten der philosophisch-philologischen und historischen Klasse der k. b. Academie der Wissenschaften 1878 S. 37) ausser Ansatz gelassen werden, dergemäss einfach und der modernen Anschauung conform geregelt, dass sie kurz erledigt werden kann. Der Bräutigam muss grossjährig und dispositionsfähig sein; bei Mangel eines dieser Erfordernisse ist des Vormundes Consens unerlässlich (Kgsbk. 118 [I. 223¹⁷⁻²⁰], Sthbk. 58, 59 [67¹⁹ ^{ff.}] Jónsbók Framfærslubálkr 4). Ein Weiteres wird für ihn nicht gefordert. Er handelt frei und rechtlich unberathen. In einzeln auftretenden, die verwandtschaftliche Mitberathung hervorhebenden Rechtssätzen kann entweder nur eine Anweisung erblickt werden, deren Nichteinhaltung weder civile Nachtheile noch pönale Ahndung nach sich zog, so in dem Satze von Södermannalagen Gipnb. Cap. 1¹) oder eine ungenaue Formulirung einer nur auf den minorennen männlichen Nupturienten bezugnehmen wollenden Vorschrift gesehen werden, so in dem Satze des gemeinen Landrechts Norwegens: *ef kallmaðr kvangast . . . firir uttan frenda ráð. hafe firir gort landskyllðum oc avexti fear sihs við erfingia . . .* (L. L. V. 3) . . . wenn eine Mannsperson sich ohne verwandtschaftlichen Consens verehelicht, habe sie die Grundstücksrente und Zinsen ihres Mobiliargutes an ihren Erben verwirkt, welcher in der citirten Stelle der Jónsbók seine Correctur erfährt.²) Dass thatsächlich der Familieneinfluss auch bei ihm sich rathend und vorschlagend bemerkbar machte, erweisen die geschichtlichen Quellen, nicht minder aber auch, dass die Grenze vom Rath zum Mitspracherecht nicht überschritten wurde.³) Selbst der als Werber für den

1) Maþer will sik kunu þjá þæ med rape skyldæstæ frænda sinne: Will sich jemand um eine Frau bewerben mit Zustimmung seiner nächsten Verwandten.

2) En ef karlmaðr kvangast *ýngri en tvítugr.* fyrir utan frænda sinna ráð, hafi fyrir gjört etc.

3) Kálund S. 299: var ynglingens stilling ved indgåelse af giftermål *aldeles selvstændig*; vel lod han sig ofte lede af faders ok frænders råd, eller lod dem aldeles afgøre sagen, men det var kun fordi han betragtede det hele

Sohn auftretende Vater erscheint nicht als gesetzlicher, sondern als vertragsmässiger, höchstens als präsuntiver Stellvertreter, und wo sonst ein Abschluss der Verlobung durch einen Dritten auf dessen eigne Faust berichtet wird, waltet der Standpunkt der negotiorum gestio ob, die erst durch nachfolgende Ratihabition ihre Giltigkeit erlangt.

Der Bräutigam handelt in Person oder durch Stellvertreter. Seine Anwesenheit bei dem Verlobungsacte ist gewöhnlich, aber nicht nothwendig. Meist schildern die Sögur den Verlauf des Rechtsgeschäftes in der Weise, dass im Namen des Bräutigams die Werbung bei dem Verlober von einer dritten Person angebracht, dass im Falle einer günstigen Aufnahme des Antrages ein Verlobungstermin anberaumt wird und dass sich auf diesem der Bräutigam selbst einfindet (Kälund S. 303). Aber es fehlt auch nicht an Beispielen für den formellen Abschluss der Verlobung in Abwesenheit des Bräutigams, hauptsächlich bei der Eheschliessung hochgestellter Persönlichkeiten (Engelstoft S. 122 ff.).

Konnten wir uns so bezüglich der rechtlichen Stellung des Bräutigams kurz fassen, so wird es eines längeren Verweilens bei dem zweiten Contrahenten, dem Verlober bedürfen. Die gesammten nordgermanischen Rechtsquellen weisen die Erscheinung einer bei dem Verlobungsacte für den weiblichen Nupturienten auftretenden dritten Person auf, der sie den Namen des Verlobers zuertheilen. Ein sehr grosser Theil von ihnen stellt die Reihenfolge der zur Ausübung dieser Function Berechtigten in theilweise sehr ins Detail gehenden Successionstafeln fest. Andre begnügen sich mit kurzen Andeutungen. Gemeinsam ist allen die Forderung, dass der Verlober zur Familie der Braut, in welche sie aber die Affinen theilweise hineinziehen, zugehöre. Dagegen weichen sie im Uebrigen sowohl in der Aufstellung der geschlechtlichen, wie der verwandtschaftlichen Eigenschaften des Verlobers nicht unwesentlich von einander ab. Dieses in dreifacher Richtung, insofern sie entweder die Schwertmagen bis zu einem gewissen Grade absolut, wie das west- und ostgöthische Recht oder doch im Einzelnen, relativ, wie die dänischen Rechte gegenüber den Spindelmagen bevorzugen, oder indem sie unterschiedslos die Nähe der Verwandtschaft für ausschlaggebend erklären, wie der ältere Text von

som en forretning de måtte have mere forstand pa. Engelstoft S. 108; Thorlacius S. 21.

Westmannalagen¹⁾, oder indem sie endlich gar den Affinen ein freilich mehr im Sinne der Stellvertretung gemeintes Verloberrecht gewähren, wie das altisländische Recht. Bezüglich der geschlechtlichen Erfordernisse scheiden sie sich in solche, welche nur Männern und solche, welche auch Weibern die Verlobungsfuction zuertheilen, wobei dann wiederum eine Scheidung der jene Zulassung der Weiber nur als bewusste Ausnahme kennenden norwegisch-isländischen Rechtsquellen von einzelnen sie in weiter Ausdehnung statuierenden schwedischen Codificationen einzutreten hat.²⁾

Eine dritte Scheidung ergäbe sich endlich noch aus der Art, wie die uneheliche Verwandtschaft zur Verloberfunction gestellt wird. Da indessen die Untersuchung dieser Frage für die Erkenntniss von der rechtlichen Natur der Verloberstellung bedeutungslos ist, so kann von ihr Abstand genommen werden. Soviel sei nur bemerkt, dass ebenso wie die Weiber — was im Laufe der Abhandlung erwiesen werden wird — so auch die Unehelichen erst in späterer Zeit und bewusst exceptionell der Verlobertafel eingereicht worden sind (cf. auch Maurer in der kritischen Vierteljahrsschrift Bd. XI S. 414. 415). Dies ergibt sich für das altnordische Recht einfach aus der totalen Divergenz, welche in der Behandlung dieser Frage nicht nur zwischen dem altisländischen Rechte einerseits und den norwegischen Provincialrechten andererseits, sondern auch zwischen den letzteren und dem gemeinen Landrecht bestanden hat. Am weitesten voran

1) Gippingab. 3 pr.: faður ær gipta man æn han ær til. ær æi þæt. þa ær broþir. æru æi þe til. ær þa til móþir æru æi þe til. wari þa þæn skyldastir ær. hwat þæt ær hældir a fæþærni ella möþærni. Der Vater ist Verlober, wenn er lebt; ist er es nicht, der Bruder; sind die nicht da, die Mutter sind die nicht da, sei es der nächste Verwandte, ob auf Vaters oder Mutters Seite.

2) Hierhin gehört: Uplandslagen Ærfþab. 1 pr. und nach ihm der jüngere Text von Westmannalagen und Helsingelagen an den correspondirenden Stellen. Die Annahme Rives, dass eine Stellvertretung der weiblichen Mitglieder durch ihren Ehemann, wie im altisländischen Rechte hier stattfindet, scheitert an dem Wortlaute der Stellen. Denn nicht nur werden die Weiber ausdrücklich als selbstempfangsberechtigt zum fæstningæfa hingestellt, sondern wird auch hervorgehoben, dass eine Jungfrau eine andere nicht verloben könne (æi ma mö mö gipta), während die Grágás formulirt: eigi skal maðr festar tæca af *cono*, und bei der Mutter hinzufügt: þar at eins fastnar *kona kono* (nur in diesem einen Falle verlobt eine Frau die andere). Siehe auch Nordström II. S. 13.

stehen die unehelichen Verwandten in der isländischen Verlobertafel, wo sie sogleich hinter dem engsten Verwandtenkreise der ehelichen (Eltern, Kinder, Geschwister) und zwar in voller Anzahl aufgeführt sind (Belgdalsbók 48; Sthbk 118). Dagegen sind sie in den norwegischen Provincialrechten, falls man von der Erbentafel einen Schluss auf die Verlobertafel machen darf (s. u. S. 26) bedeutend zurückgestellt, zudem vermöge der geringeren Berücksichtigung des Weibstammes von einander getrennt. Die Gpl. erwähnen nur den unehelichen Sohn und die uneheliche Tochter (104, 105). Jener rangirt, den engsten Verwandtschaftskreis vorausgenommen, hinter agnatischem Enkel, Grossvater, Onkel und Neffen, diese noch weiter zurück, hinter dem gesammten Mannsstamme und dem agnatischen, aber vor dem cognatischen Weibsstamme. In den Frpl. lässt sich der gleiche Grundstock erkennen. Doch hat die Erbentafel jedenfalls zahlreiche Aenderungen erfahren, welche die Stellung des unehelichen Sohnes verschlechterten. Der uneheliche Bruder ist hier überdies dem unehelichen Sohne unmittelbare hinzugefügt und diesem die uneheliche Tochter sofort nachgestellt (VIII. 8). Endlich enthalten die Frpl. ein Gesetz der Könige Sigurd, Eystein und Olaf, nach dem auch der uneheliche agnatische Onkel, Neffe, eventuell auch der cognatische Onkel und Neffe, und die entsprechenden unehelichen weiblichen Verwandten ein entferntes Erbrecht erhalten haben (VIII. 15), was denn voraussetzt, dass auch die uneheliche Schwester bereits in der alten Erbentafel figurirt habe. Die Járnsíða weicht in diesen Punkten von den Frpl. nicht ab (Erfdatal 7. 15). Die Landslög bringen zwar den unehelichen Sohn verhältnissmässig an derselben Stelle, trennen aber die uneheliche Tochter nebst den unehelichen Brüdern von ihm und setzen diese mit dem unehelichen Onkel, Neffen und Vetter ganz hinten an (V. 7 S. 82. 84). Die Jónsbók endlich folgt den L.L., nur dass sie die Tafel der unehelichen Verwandten in grösserer Ausführlichkeit und Präcision bringt und die uneheliche Verwandtschaft bis zum vierten Grade kanonischer Computation berücksichtigt (Erfdatal 6. 13). Eine Réttarböd König Hákons von 1314 hat die uneheliche Tochter dem unehelichen Sohne aber wiederum nachgestellt (Jónsbók S. 266 Nr. 14).

Die Gruppierung ist, wie man sieht, eine durchaus wechselnde. Nur der uneheliche Sohn behauptet ziemlich seinen Platz. Jedenfalls war sein Erb- respective Verloverrecht das älteste. Es lässt sich in-

soferne mit dem Verloberrecht der Mutter verglichen. Indessen scheint das letztere ihm zeitlich voranzugehen, da hinsichtlich desselben norwegisches und isländisches Recht übereinstimmen (s. unten S. 25—26), während sie hier, wie wir sahen, stark von einander abweichen. Auf ein ursprünglich mangelndes Erbrecht auch des unehelichen Sohnes weisen Gpl. 129 S. 55 Z. 3 und Kgsbk. 127 S. 247 Z. 23 hin.

Bei der aus dem Angedeuteten ersichtlichen Mannigfaltigkeit der Rechtsformationen würde für die Erkenntniss der rechtlichen Natur der Verloberfunction eine scheidungslose Aufzählung der einzelnen Verlobertafeln statt fördernd verwirrend wirken. Ein Mehr, als dass der Verloberberuf ein verwandtschaftlicher Beruf ist, ergibt sich aus dem Vorhergehenden zunächst nicht; insbesondere ist nicht ersichtlich, ob er eine selbständige familienrechtliche Function oder Ausfluss eines umfassenderen Gewaltsverhältnisses ist. Zur Entscheidung hierüber bedarf es einer vergleichenden Betrachtung desselben mit anderen auf der sippchaftlichen Grundlage sich aufbauenden Gewalts- und Vertretungsverhältnissen. Vorausgehen muss aber dieser wiederum eine Sonderung der Rechtsquellen, welche den Verloberberuf, soweit es sich um seine formale Structur, von der hier nur die Rede ist, handelt, in seiner Ursprünglichkeit erhalten zu haben scheinen, von denjenigen, welche verblasste Gestaltungen aufweisen.

Unbedingt und zweifellos werden nun diejenigen Rechtsquellen das Anerkenntniss grösserer Ursprünglichkeit verdienen, welche von einer Ertheilung des Verloberrechts an Weiber nichts oder nur bewusst ausnahmsweise etwas wissen. Bei der juristischen Construction des Verloberberufes wird man, angesichts der Thatsache, dass der Bräutigam selbständig handelt, stets, welchen Weg man auch im Weiteren einschlagen will, nicht bloss einen Ausdruck des bei der Verlobung tangirten Familieninteresses, welches doch bei der Familie des Bräutigams gleich stark in Mitleidenschaft gezogen wird, in der Verloberstellung erblicken können, sondern auch das Moment der rechtlichen Ergänzung der weiblichen Inferiorität in ihr verkörpert sehen müssen, das doch in einer Verlobung durch Weiber seine Bethätigung nicht findet.

Weniger zweifellos ist die Richtigkeit des Massstabes, sofern von den an der Mannesqualität des Verlobers festhaltenden Rechtsquellen denjenigen, welche den Schwertmagen eine bevorzugtere Stellung einräumen, die Eigenschaft der grösseren Ursprünglichkeit zu-

gewiesen wird, als jenen, welche die Spindelmagen oder gar Affinen zulassen. Die grössere Hervorhebung des Agnatenstammes innerhalb der Familie ist nicht nothwendigerweise ein Anzeichen alterthümlicher Sippschaftszustände, sondern möglichen Falls eine Stammeseigenthümlichkeit oder gar erst das Product künstlicher, legislativer Neuerungen, welche durch positive Mittel die gelockerte Festigkeit der natürlichen Bande straffer zu ziehen suchen. Den diesfallsigen Bemerkungen Rive's S. 80, 81 kann ein richtiger Kern nicht abgesprochen werden. Das hinzugenommene Kriterium der zeitlichen Angehörigkeit der einzelnen Rechtsquellen führt vielfach zu entgegengesetzten Resultaten, wie beispielsweise die Gegenüberstellung der ältesten dänischen und der ältesten schwedischen Rechtsquellen zeigt. Aber auch ihm wird entscheidende Bedeutung nicht beigegeben werden können, da eine Reihe von anderen Momenten hauptsächlich die grössere oder geringere Berührung eines Volkes mit der Culturwelt auf die Erhaltung seiner ältesten Sippschaftsorganisation von Einfluss sind. Ausschlaggebend wird vielmehr die Stellung des Weibes in der rechtlichen Welt sein. Da wo privat- und strafrechtlich die Unselbständigkeit des Weibes noch in grossen Zügen proclamirt ist, lässt sich füglich der Zustand grösserer Ursprünglichkeit erwarten, als da, wo sich die Anerkennung ihrer vollen Persönlichkeit Bahn gebrochen hat.

Bei einer Berücksichtigung der angeführten Momente ergibt sich nun, dass im Allgemeinen diejenigen Rechtsquellen, welche die Betonung des Agnatenvorzuges am schärfsten durchführen, auch die rechtliche Unmündigkeit des Weibes am lautesten predigen, wie umgekehrt diejenigen, welche das Gewicht mehr auf die Verwandtschaft rücksichtslos der Zugehörigkeit zum väterlichen oder mütterlichen Geschlechte legen, die Selbständigkeit des Weibes am weitesten zugeben. Freilich hat sich die Entwicklung theilweise sehr sprunghaft vollzogen und es kann die im Folgenden zu liefernde specielle Begründung nur in grossem Massstabe auf Richtigkeit Anspruch erheben. —

Von den gesammten nordgermanischen Rechtsquellen sind die beiden göthischen Rechte als diejenigen hervorgehoben worden, welche das grösste Gewicht auf die Schwertmagenqualität des Verlobers legen. Nach dem westgöthischen Rechte sollen Verlover nur Männer und zwar von Vaters Seite mit der Braut Verwandte sein; erst

wenn bis zum fünften Grade der Verwandtschaft solche nicht vorhanden sind, sollen die mütterlichen Verwandten eintreten (W. G. II. Addit. 8: faþer ær giftær man dottor sinnæ. æn han livande ær. ær eig faþer till. þa skal þæn ælste oc skildæste maþer a fæþærne giftær malum raþæ. æn han hittis innan fæmtæ man. þæn skilder ær kononne. ær ingin innan fæmtæ man kononne skylder a fæþærnit ok hittis skyldære a möþærnit. þa skal han giftær malum raþæ). Das ostgöthische Recht bestimmt als Verlober den von Vaters Seite Nächsten (sum næstaer ær a fæþrinit Giptab. 4 pr.) und stellt an anderer Stelle die Tafel auf: Vater, ehelicher Sohn, väterlicher Bruder, sonstiger im Lande befindlicher Schwertmage (Giptab. 9 pr.: Havær hon faþur livande þa skal han gipta. havær hon egh faþur livande ok havær apalkunu son þa skal han gipta: havær hon egh þæn son . . . þa skal broþir hænnæ æn han ær a fæþrinit; ær han egh til. þa skal þæn gipta sum næstaer ær a fæþrinit).

Eben diese beiden Provincialrechte sind es aber auch, welche den Satz von der Unmündigkeit des Weibes bis zu einem gewissen Grade auf allen Gebieten des Rechts durchführen und hierin gegenüber den sämtlichen anderen Rechten Schwedens eine Sonderstellung einnehmen.

Zwar möchte ich auf die Bestimmung, dass ein Weib nicht das Verbrechen des Königseidbruches begehen kann, so wenig wie ein Unmündiger oder Slave und auf die dafür gegebene Motivirung, weil sie nicht für friedlos erklärt werden könne (Nu ma eig konæ epsöre brytæ. þy at hon ma eig byltughæ faræ W. G. II. Addit. 7/₂₉; O. G. Epsöre 15 pr.) nicht mit Wilda (S. 651) und Rive (S. 114) besonderes Gewicht legen. Offenbar ist die Motivirung nicht recht glücklich, da der Begriff des Delicts doch nichts mit der Strafart zu thun hat. Ferner ist sie nicht zutreffend, da die gothländischen Rechte bereits auch bei Weibern mit Friedlosigkeit bedrohte Delicte aufweisen, nemlich Zauberei und Giftmischerei (W. G. I. Bardaghb. 8; Avfþb. 15; II. Retlb. 10, 11; Addit. 5 § 2). Der Satz und die Motivirung findet sich fernerhin nicht blos in den sonstigen schwedischen Provincialrechten (Upllg. Kxb. 8; Westmlg. I. Kgs. ez. 5 § 1; II. Kgsb. 5 § 1; Helsglg. Kxb. 5 § 1; Södermlg. Kxb. 8 § 1), sondern auch im gemeinen Landrechte des Königs Magnus (Epsör. B. 32) und sogar im Landrechte Königs Cristophs (Edzör. B. 36), in welchen die strafrechtliche Gleichstellung der beiden Geschlechter stufenweise

durchgeführt ist. Der Satz gehört fernerhin in dieser Gestaltung erst der Legislation vom Schlusse des 13. Jahrhunderts an (Schlyter Utkast till Edsöreslagarnes historia in dessen Juridiska Afhandlingar Bd. I. S. 55 ff.; Nordström II. S. 333 ff.), einer Zeit, welche die emancipatorische Bewegung zu Gunsten der Weiber gerade in Schweden zur Geltung bringt. Es ist wahrscheinlich, dass der Satz mehr seinen Grund in der Beschaffenheit der unter die Categorie des Königs-eidbruches zu subsumirenden strafbaren Handlungen hat, deren Ausübung einem Weibe theils schlechterdings, wie Verletzung des geschlossenen Friedensvergleiches, Frauenvergewaltigung, theils unter dem für die Gesetzgebung massgebenden Gesichtspunkte, wie Störung des Dingfriedens, Nichtachtung der gerichtlichen Autorität, Nichtachtung des Hausfriedens, Bruch der Lehenstreue nicht gut möglich ist. Zwar ist der Kreis dieser Vergehen ein nicht fest abgegränzter und die Einfügung gewisser Vergehen in ihren Rahmen eine nur aus besonderen politischen Verhältnissen erklärliche, wie das Vergehen des in den Stock Legens, so dass aufgegeben werden muss, eine feste Formel für sie zu gewinnen (Schlyter I. S. 67, 68). Immerhin lässt sich als das ihnen Gemeinsame das Vorhandensein eines unmittelbar politischen Hintergrundes, die unmittelbare Verletzung der staatlichen Autorität, welche entweder in gewissen Institutionen sich darstellt oder bewusst über gewisse Verhältnisse sich schirmend ausbreitet, an deren Bestand oder Nichtbestand sie aus besonderen Gründen ein vorzügliches Interesse hat, charakterisiren. Der Zweck der Strafe ist also hier vornehmlich die Züchtigung des seinem Berufe als Mitträger des Staatswesens zuwiderhandelnden Einzelwillens. Naturgemäss scheiden aber die Weiber, wie die Sklaven hierbei aus. Und so gelangt man, auch ohne den Gesichtspunkt einer verminderten Zurechnung zu Grunde zu legen, zur Nichtausdehnung des Rechtssatzes auf sie. Sehr richtig haben Schlyter (S. 79) und Nordström (II. 359) hervorgehoben, dass bei idealer Concurrrenz des Königs-eidbruches mit einem anderen Vergehen die Strafe des letzteren auf Weiber jedenfalls Anwendung fand.

Bedeutungsvoller erweist sich die Betrachtung der gegen den Einzelnen gekehrten Verbrechensarten. Gerade hier nehmen die beiden göthischen Rechte eine Sonderstellung ein, welche als solche bereits im Anfange des 14ten Jahrhunderts empfunden und für Westergötland durch eine Verordnung des Jahres 1335 vom König Magnus beseitigt wurde (Diplomat. Suecanum Nr. 3106).

Nach beiden Rechtsbüchern wird im Gegegensatz zu dem durch einen Mann verübten Todtschlag der durch eine Frau begangene principiell nur mit einer Geldbusse belegt, für deren Zahlung zudem der Vormund eventuell mit seinem eigenen Vermögen und seiner eigenen Person haftbar ist (W. G. I. Af mandr. 5 § 2, II. Dræpareb. 11 vgl. mit I. Af mandr 1 §§ 3, 4, II. Dræpareb. 4, 5; O. G. Drapab. 9 § 2 mit 3 pr. Nordström II. 242, 93), während bereits Uplandslagen bei beiden Geschlechtern gleichmässig Busszahlung zulassend nur den Todtschlag einer Frau durch einen Mann als doppelt bussbar aus dem besonderen Gesichtspunkt des erhöhten Friedens der Frau hervorhebt und eine Haftung des Vormundes der Frau nicht kennt (Manhb. 9 § 2; 11 § 6; 29 § 3).

Nach den beiden göthischen Rechten steht auf Körperverletzung durch eine Frau eine wesentlich niedrigere Busse als auf solche durch einen Mann. Das westgöthische Recht bespricht das Vergehen in dem Abschnitte über fahrlässige Körperverletzungen und das ostgöthische Recht normirt das Bussquantum äusserlich gleichmässig mit dem für Körperverletzungen durch einen Unmündigen fixirten (W. G. I. af vaþæ sar. 2 pr. mit I. Af sær. mal. 1; O. G. Vaþam. 15 pr. mit eod. 6 pr. 15 § 3). Uplandslagen lässt eine Scheidung zwischen Mann und Frau vermissen, während es die Ausnahmstellung des Unmündigen hervorhebt (Manhb. 22) und von den andern schwedischen Rechten verhängt Westmannalagen bei Verwundung einer Frau durch eine andere die gleiche Busse, wie bei der eines Mannes durch einen anderen (II. Manhb. 21 § 3). Hieraus ergibt sich zwar der Schluss, dass bei Verwundung eines Mannes durch eine Frau ein geringeres Bussmass Platz griff, andererseits aber auch die Thatsache, dass der zu Grunde liegende Gesichtspunkt nicht die Erwägung der geringeren Zurechenbarkeit, sondern die der körperlichen Schwäche der Frau bildet.

Die beiden göthischen Rechte gestatten, die diebische Frau von der Strafe durch Busszahlung zu lösen (W. G. II. þiufnab. 12, 33; I. þiuvæb. 5 § 2; O. G. Vaþam. 35). Uplandslagen spricht die gleiche Strafe für den Mann und die Frau aus und modificirt bei der Frau nur aus Anstandsrücksichten die Art der Strafvollstreckung (Manhb. 49 § 2).

Geringer sind die Abweichungen auf processualem Gebiete. Denn den Satz der beiden göthischen Rechte, dass die Frau principiell processunfähig sei und durch den Vormund nach jeder Richtung

hin vertreten werden müsse (W. G. II. Giptb. 12; Addit. 13 § 1, 12. O. G. Raefsb. 12 § 1, 2) kennt Uplandslagen auch, nur dass es einige Fälle, in denen der Frau Zeugniss- und Eidesfähigkeit gewährt wird, anerkennt (þingmb. 11: die Fälle sind theils solche, von denen Weiber allein oder am besten Wissenschaft haben — Geburt, Kindesmord, Ehebruch — theils Fälle dienstlicher Wissenschaft — Schaden, welchen Vieh anrichtet — cf. W. G. L. I. Retlb. 9 pr.). Erheblich ist dagegen, dass es im Gegensatz zu den göthischen Rechten der Frau ein selbständiges Klagerecht in Paternitätsklagen zuertheilt (Aerfþæb. 22, 23).

Die angeführten Bestimmungen der göthischen Rechte rechtfertigen freilich eine völlige begriffliche Identificirung der Frauen mit den Unmündigen nicht. Der hin und wieder auftretenden Ausdrucksweise, dass die Frau unmündig sei (þy at konæ ær ovormaghi) kann eine dahin zielende Bedeutung nicht beigemessen werden. Denn so gut nach beiden Rechten eine Anzahl Vergehen existiren, bezüglich welcher die Frau der vollen Strafe unterstellt wird, so ist auch da, wo äusserlich die Strafe übereinstimmend für von Frauen und Unmündigen begangene Delicte bemessen wird, die innere Auffassung eine verschiedene, so wenn an der Körperverletzungsbusse von drei Mark das ostgöthische Recht, falls eine Frau Thäterin war, neben dem Verletzten König und Gemeinde participiren lässt, sie dagegen bei Körperverletzung durch einen Unmündigen dem Verletzten zu vollem Betrage zuspricht (Wilda S. 651).

Immerhin ist zuzugeben, dass in ihnen eine die geistigen Fähigkeiten des Weibes tiefer classificirende Rechtsanschauung sich wieder spiegelt, welche zwar bei einzelnen Vergehen, sei es mit Rücksicht auf das besondere Hervortreten des widerrechtlichen Willens, wie bei Vergiftung, erbschleicherischer Tödtung, sei es auf Grund religiös abergläubischer Vorstellungen, wie bei Hexerei, ausnahmsweise das volle Strafmass anwendet, in welcher auch der Gedanke, dass in dem Vergehen des Weibes ein Friedensbruch liegt, bereits Wurzel gefasst hat, welche aber das Maass ihrer Unselbständigkeit für gross genug hält, um sie unter eine lebenslängliche, wesentlich einheitliche Tutel zu stellen. Die begriffliche, nicht blos, wie Rive will (S. 110), persönliche Einheit von Alters- und Geschlechtsvormundschaft erscheint im Grossen und Ganzen hier gewahrt, indem die Frau nach erreichter Grossjährigkeit,¹⁾ soweit überhaupt von dieser, als rechtlich bedeut-

1) Der Grossjährigkeitstermin wird in den göthischen Rechten immer

ungsvollem Begriffe die Rede sein kann, aus der Alters- nicht unter die Geschlechtsvormundschaft tritt, sondern während ihres Lebens unter der einen Vormundschaft verharret, sofern nicht an deren Stelle das ehemännliche Medium tritt.

Auf einem freieren Standpunkte stehen bezüglich der rechtlichen Auffassung der weiblichen Individualität wenigstens für das strafrechtliche Gebiet die altdänischen Rechte, indem sie die Aufstellung der für begangene Delicte angedrohten Strafen durchführen, ohne zu Gunsten der Weiber Ausnahmen nach einer anderen Richtung, als hinsichtlich der Strafvollstreckungsart zu statuiren (um der weiblichen Ehre willen for qwyndeliigh hetther), während sie doch das Mündigkeitsalter als Voraussetzung der Zurechenbarkeit verlangen und es auch sonst nicht unterlassen, die Altersunmündigkeit des Oeffteren hervorzuheben (Rive S. 113, 114; Jydske Lov II. 50: wer unter 15 Jahren ist, braucht im Allgemeinen keinen fredus zu zahlen. Siehe vereinzelt Articuli Thordonis legiferi in Bd. V der Aarsberetninger fra det kongelige Geheimearchiv 33: Item mulieres pro furto non debent suspendi sed humari. Kong Erik Glippings almindelige Stadsret 1269 § 27 Kolderup Rosenvinge Saml. V. S. 491).

Ihre privatrechtlichen Vorschriften sind zwar beengender. Der väterlichen Vormundschaft soll sich das ledige Weib überhaupt nicht entziehen können (dotter ma engi lund seghe sec af fathers weri. Jydske Lov I. 7). Die Grundstücksveräußerung soll es nur im Falle der Noth und mit Genehmigung der Verwandten vornehmen (möbörn ma aldriigh sin iorth selæ. uten hun worther sua fatec at hun sel for lifs föthe, tha skal seles met nestæ frender raath. Jydske Lov I. 36). Aber andererseits wird der Wittwe wenigstens freiere Grundstücksveräußerungsbefugniss und der achtzehnjährigen Jungfrau ein Anspruch auf Verlobung zugestanden (Jydske Lov I. 8, 36; Skånelagen I. 45; Kofod-Ancher S. 400).

Die vorwiegende Bedeutung der Schwertmagen tritt auch hier, aber in abgeschwächtem Grade hervor. Aus dem absoluten ist ein relativer Vorzug geworden. Wo Schwert- und Spindelmagen in

nur im Hinblick auf den Mann hervorgehoben. Charakteristisch ist die Bestimmung im Statute Bischofs Brynjulf, dass Weiber den Hauptzehnt mit ihrer Verheirathung, Männer mit erreichter Grossjährigkeit zu entrichten hätten (Corp. juris Sueo. Got. I. S. 72).

gleichem Verwandschaftsgrade zur Nupturientin stehen, soll jener zur Verloberfunction herangezogen werden, während sonst die Nähe der Verwandtschaft massgebend ist.

Sjellandske Lov¹⁾ I. 47, 88

ok e hwaræ sum the æræ bathæ æm nær. fæthærnæs
frændær ok möthærnæs. tha ær fæthærnæs frændær nærmær
wæriændæ at wæræ . . .

at swa sum uppæ ær mælt um wæriændæ til börn. swa
ær ok hwær næst at giftæ sin frænkonnæ eller sin frænmö.

Jydske Lov I. 7, 8, 28; Skånelagen I. 213.

In auffälliger Ausdehnung stellt sich das Maass der weiblichen Selbständigkeit im norwegisch-isländischen Rechte dar. Von der Grossjährigkeit an geniesst die Frau nach dem isländischen Rechte zuerst beschränkter, nach gewissem Zeitraume fast unbeschränkter privatrechtlicher Selbständigkeit (Maurer Island S. 341 ff.) nach den norwegischen Rechten sofort die Fähigkeit der selbständigen Vermögensverwaltung (Gpl. 128; Frpl. IX. 23; einschränkend L. L. V. 2). Auf strafrechtlichem Gebiete ist ihre volle Gleichstellung mit den Männern durchgeführt. Des Rechtes vor Gericht die Geltendmachung ihrer Gerechtsame selbst in die Hand zu nehmen zwar nicht theilhaftig hat sie durch die gesetzlich gewährte Freiheit der Ernennung eines beliebigen Vertreters die Möglichkeit die Processsache in ihrem Sinne zu lenken (Finsen 1850 S. 195. Rive S. 86. Maurer a. a. O. Gplg. 159. 47. 290. 291; Frpl. IV. 33; Járnsíða Mannh. 9; L. L. Mannh. 1; Kaupab. 8; Jónsbók Kaupab. 10).

Die Verlobertafeln weisen hier zwei Neuerungen auf, das allerdings vereinzelte Auftreten von Weibern und das von Affinen als Verlobern.

Die fragmentarische Darstellung der Gulathingslög lässt freilich einen sicheren Aufschluss vermissen. Ausdrücklich sprechen sie nur vom Vater und Bruder als Verlobern (§ 51: þa scal faðer sialfr festa dóttor sína. ef hon er mæ. en broðer ef faðer er dauder. da soll der Vater seine Tochter, sofern sie eine Jungfrau ist, verloben, ist der Vater todt, der Bruder) ohne indessen wie es scheint, auf diese die Function zu beschränken.²⁾ Sie geben dem, er firi skal raða (der

1) Mit Sj. L. schlechthin ist König Erichs Rechtsbuch nach der Ausgabe von Kolderup Rosenvinge Samling etc. genannt.

2) Wie Maurer Island S. 345 unter Hinzunahme der Söhne (aber die

das Bestimmungsrecht darüber hat) die Befugniss bis zum Ablauf eines Jahres nach der Verlobung mit der Hochzeit zurückzuhalten, und erkennen nur die Verlobung als rechtmässig an, die von dem vorgenommen ist er *firi skal ráða* (§ 51). Da sie eine Bevorzugung der Schwert- vor den Spindelmagen auch bei Erwähnung des brüderlichen Verlobers nicht aussprechen, so kann eine solche nur angenommen werden, soweit sie sich aus andern Sätzen mittelbar ergibt. Nun weist freilich die Erbentafel eine beschränkte Bevorzugung der Schwert- vor den Spindelmagen, andererseits aber auch die Theilnahme der weiblichen Verwandtschaftsglieder auf (§. 103). Inwieweit eine analoge Uebertragung beider Momente gerechtfertigt erscheint, lässt sich nur aus einer Zusammenstellung mit den Verlobertafeln andrer norwegischer Rechte entnehmen. Von diesen gewährt das Recht des Frostuthings freilich ebensowenig sichere Auskunft. Von dem Verlover allgemein als *giptingar maðr* oder *forrædes maðr* oder *maðr er a forræde a* (III 1, 12, 22; XI 1, 2, 4, 16; Brandt S. 129) redend lässt es Vater und Mutter über die Vermählung der Tochter bestimmen (XI. 2 *Faðir oc móðir skal ráða giptingum dótra sinna*; *Járnsíða Kvenna-gipt.* 1; *Landsl. V.* 1; *Jónsbók Kvgpt.* 1). Verheirathet sich eine das Vermögen ihres unmündigen Bruders verwaltende Jungfrau, so sollen die väterlichen und mütterlichen Verwandten des Mündels einen angemessenen Beitrag aus dem Mündelvermögen zur Aussteuer bestimmen, jedoch bei Dissens mit Ausschlag des nächstabberechtigten Bauggilldismanns (XI. 9; *Járns. Kvgpt.* 4). Ein Schluss lässt sich begreiflicher Weise hieraus nicht ziehen, da es sich um die Vormundschaft über den Mündel handelt.

Weiter soll der grossjährige Bruder für die minderjährigen Brüder die Verloverfunction ausüben (XI. 10: *Ef bróðir giptir systur sína með frænda ráði sá er ellztr er. oc eru sumir i úmegð. þá skal þat halda svá sem þeir væri allir fulltíða*; *Landsl. V.* 3 fin.; *Járns. Kvenng.* 4). Oeconomisch selbständige Jungfrauen sollen sich ferner selbst verloben und nur der Genehmigung des nächsten Verwandten in dem bauggildi wie in dem nefgildi bedürfen (XI. 9, 18). Die Unzuchtsbusse soll aber auch bei ihnen von der Verwandtschaft bei-

Wittve verlobt sich doch selbst, und nur mit der Verwandten Genehmigung; und was für den ehelichen Sohn gilt, muss doch wohl für den unehelichen gleichfalls gegolten haben, da dieser nicht einmal zum engsten Verwandtenkreise gezählt wurde) annimmt.

getrieben werden und zwar soll sie dem nächsten Verwandten zufallen, ob er zu dem bauggilldi oder nefgilldi gehöre, bei Concurrenz beider soll Vertheilung nach Köpfen stattfinden. — Eine Bevorzugung der Schwertmagen findet sich also nirgends ausgesprochen, wohingegen eine gleichmässige Zulassung von Agnaten und Cognaten sowohl bei der selbständig sich verlobenden Jungfrau, wie bei der Vertheilung der Unzuchtsbusse hervortritt. Ein sicherer Schluss aus dem ersteren Umstande lässt sich freilich im Hinblick auf die Bestimmungen des gemeinen Landrechts nicht machen. Die Erbschaftstafel der Frostuthingslög kennt andererseits eine Bevorzugung der Schwertmagen nicht minder, als die der Gulathinglög (VIII. 1 ff.). Die Zulassung der Weiber zur Verloberfunction ist nur für die Mutter ausdrücklich hervorgehoben und wohl auf diese zu beschränken.

Das Stadtrecht spricht neben dem Vater allgemein von dem Verlober (ef maðr giptir dóttur sina eða konu þá er hann gipta skal III. 123) lässt eine nähere Aufzählung aber ebenfalls vermissen.

Das ältere Recht des Borgarthings führt wiederum den forræðesmann (II. 7, III. 4) und das des Eidsifjathings die, er skyldazster ero til forræða at lagum rettom, welche zur Verloberrolle nach den Gesetzen durch ihre Verwandtschaft am nächsten sind (I. 22, II. 19) als Vertreter der Frau bei der Verlobung auf, aus welcher letzteren Bestimmung jedenfalls die Zuertheilung des Verloberberufes über den engen Kreis der Ascendenten und Collateralen ersten Grades hinaus hervorgeht. — Zeigte sich in allen diesen Bestimmungen eine Bevorzugung des Agnatenstammes nicht, so weist das gemeine Landrecht von König Magnus in einer ausführlicheren Verlobertafel allerdings einen Vorzug desselben auf. Nach ihm soll zuerst der Vater, dann der agnatische Bruder, dann die eheliche Mutter, endlich jeder nächsterbberechtigte 20jährige männliche Seitenverwandte zur Verloberrolle legitimirt sein (V. § 2: En giptingar maðr er faðer eða broðer samfæddr, þar nest móðer skilfengin ef hon er eigi til þa kallmaðr XX vetra gamall eða ellri sa er nestr er erfðum eptir þa kono er giptitz; Jónsbók Kvennag. 1). Da die Erbschaftstafel die Schwertmagen aber relativ vor den Spindelmagen bevorzugt, so ergiebt sich auch für die Verlobertafel eine Voranstellung jener gegenüber diesen. Ausdrücklich ist hier ferner die Exceptionellität der der Mutter eingeräumten Verloberberechtigung hervorgehoben.

Inwieweit nun aus den Bestimmungen des gemeinen Landrechts ein Rückschluss auf den älteren Rechtszustand gemacht werden kann,

ist schwierig festzustellen. Ein Hinblick auf das altisländische Recht zeigt eine gewisse Bevorzugung des Agnatenstammes ebenso wie die singuläre Uebertragung des Verloberberufes an die Mutter allerdings. Da nun auch das Recht des Frostuthings das Verloberrecht der Mutter statuirt, wird man nicht fehl gehen, wenn man dasselbe den gesammten älteren norwegischen Rechten zuzusprechen unternimmt. Zweifelhafter bleibt die Entscheidung der Frage, inwieweit das älteste norwegische Recht auch den Vorzug der Schwertmagen vor den Spindelmagen gekannt hat. Die Möglichkeit, dass die schärfere Betonung der Agnatenqualität erst Ausfluss einer späteren Legislatur ist, welche die Auflösung der Familie durch künstliche Mittel zu verhindern sucht, ist angesichts der Normen, welche das gemeine Landrecht im Gegensatze zu den Provincialrechten über die Veräusserung der Stammgüter und das Alter der Grossjährigkeit aufstellt, durchaus nicht abseitsliegend.

Lassen wir diese Frage auf sich beruhen und wenden wir uns dem isländischen Rechte zu, so tritt uns in dessen ausführlichen Satzungen über die Succession der zur Verloberrolle Berechtigten ein weiterer Fortschritt entgegen. Formal ist zwar, wie bereits hervorgehoben wurde, auch hier nur der Mutter das Verloberrecht zugewiesen und dabei bemerkt, dass nur in diesem Falle eine Frau die andere verlobe. Aber die Theilnahme der Weiber an der Verloberfunction erweist sich in eigenthümlicher Weise durch Einfügung der Affinen in die Verlobertafel. Die beiden Rechtsbücher gehen in der Detaillirung bei der Aufzählung nicht unwesentlich auseinander. Die ältere Konungsbók zählt nur den engsten Kreis der Ascendenz, Descendenz und Seitenverwandschaft mit besonderer Benennung der einzelnen Personen auf und weist sonst auf das Princip der Berechnung allgemein hin; die jüngere Stadarhólsbók führt dagegen die Tafel in geschwätziger Weise eine geraume Zeit fort, ehe sie zur allgemeinen Formulirung gelangt (Maurer Island S. 330). Der zu Grunde liegende Gesichtspunkt wird von beiden übereinstimmend dahin gefasst, dass die Nähe der Erbberechtigung entscheidend sei, und dass die verheiratheten Weiber durch ihre Ehemänner vertreten werden sollen (scal fastna in nanasti niðr karl manna arfgengra oc oc samlendra nēma konor se þær nanare er bēndr eigi. þa eigo bóendr þeirra Kgsbk. 144. (II. 29), Tillæg IV. 48 (II. 240), Stbbk. 118 (155), Finsen Jahrg. 1849 S. 207, 1850 S. 192. 193). Es ergiebt sich

darnach, dass erst der grossjährige eheliche Sohn (Einen Fall, wo auch die minderjährigen Söhne zur Verlobung herangezogen werden, siehe Valla-Ljótssaga Cap. 1 in Ísl. Sög. II S. 202), dann der Schwiegersohn, Vater, agnatische Bruder, die Mutter (Beispiel: Njála 64, Laxdœla 4), der agnatischen Schwester Mann, der cognatische Bruder, der cognatischen Schwester Mann, dann nach der Staðarhólsbók der uneheliche Sohn (ein Beispiel im þáttur þorsteins uxafóts [Flát. I S. 256]), der Mann der unehelichen Tochter, der uneheliche Bruder vom Vater, der Mann der unehelichen Schwester vom Vater, der uneheliche Bruder von der Mutter, der Mann der unehelichen Schwester von der Mutter, concurrirend die männlichen Grosseltern und Kinder, concurrirend die Männer der Enkelinnen, concurrirend die Onkel und Neffen, concurrirend die Männer der Tanten und Nichten auf einander folgen. Der Wortlaut der beiden Rechtsbücher, und zwar in höherem Grade, der der Staðarhólsbók¹⁾ wie der der Konungsbók weist darauf hin, dass die Affinen nicht suo jure, sondern als Vertreter ihrer Frauen auftreten, woraus sich freilich ein zwingender Schluss auf ein Consensrecht der vertretenen Frau nicht ergibt (Finsen 1850 S. 193 A. 2). Und dies erfährt seine Bestätigung durch die sonst vom altnordischen Rechte zwischen Verwandtschaft und Schwägerschaft in Namen und der Sache nach gezogene Grenzlinie (für das isländische Recht siehe Maurer Island S. 357; für das norwegische Recht Gpl. 37: en ef hann hever sett i dom með ser *baugilldis* menn. æða *nefgilldis* menn æða *namaga*, Epl. I. 22: er huarke er a. *syfsskaper*. ne *frenndsæmi* u. s.). Dagegen kann auch nicht sprechen, dass die Affinen an dem Wergeld participiren (Maurer Island S. 357. 338), weil ihre Antheile nur ausserordentliche und vielleicht erst späterhin ihnen zugestanden sind. Jedoch kann hierauf nicht näher eingegangen werden.

Halten wir an dieser Stelle an, so erhebt sich die Frage nach der juristischen Construction der Verloberfunction. Aeusserlich erschöpft sich diese darin, dass der Verlober bei der Verlobung für die Nupturientin aufzutreten, die Bedingungen des Ehevertrages mit dem

1) Nu lifir eigi modir. þa skal systir samfedra ef hon a boanda þa systir sammedra ef hon a boanda þa sömo konor IV gefnar. 118 (155). Lebt nicht die Mutter, so sollen die agnatische Schwester, wenn sie einen Mann hat dann die cognatische Schwester, wenn sie einen Mann hat dann 4 verheirathete Weiber (Verloberinnen sein).

Bräutigam zu vereinbaren und schliesslich den solennen Act der Verlobung vorzunehmen hat. Inwieweit die Frau dabei in Frage kam, soll später erörtert werden. Hier handelt es sich um die Abgränzung der Verloberfunction gegenüber den in dem Rahmen der Sippschaft sich aufbauenden sonstigen rechtlichen Befugnissen auf der einen, um die Auffindung etwaiger gemeinsamer Grundlagen mit andern Vertretungsverhältnissen auf der anderen Seite.

Nimmt man die naturgemässe äussere Theilung der in dem Sippschaftsverhältnisse ihren Ursprung findenden Rechte in zwei Gruppen vor, nemlich in solche, an welchen die Sippe als Ganzes unmittelbar theilhaft ist und solche, welche auf dem Boden der Sippschaft erwachsen sich zu individuellen, d. h. einzelnen innerhalb der Sippe stehenden Personen adhären den Befugnissen verdichtet haben (Maurer Island S. 371. 372), so wird die Einreihung des Verloberrechts zunächst nicht zweifelhaft sein. Es gehört nicht gleich den Wergelds- oder, was nach einzelnen norwegischen und schwedischen, ursprünglich vielleicht nach sämtlichen nordgermanischen, Rechten der Fall ist gleich den Unzuchtsbussrechten (Bpg. II. 12; Helsingelagen Ærfpb. 14) zu den rechtlichen Competenzen der Familie als Gesamtheit, an welchen jedes Glied, oder wenigstens ein gewisser Kreis von Gliedern in den verwandtschaftlichen Beziehungen der Einzelnen entsprechend abgestuften Beträgen Theil hat. Denn es erscheint zwar der sittlichen Anschauung der nordgermanischen Völker die eheliche Verbindung unter dem Gesichtspunkte der persönlichen Willens- und Herzensangelegenheit weniger, als unter dem der Familienangelegenheit. Und diese Seite wird mit Recht da, wo es gilt ein culturhistorisches Bild zu entrollen, hervorgehoben. Aber auf dem Gebiete des positiven Rechtes tritt der Sippschaftseinfluss im Allgemeinen doch nicht in einem Mehr, als einem unbestimmten Mitberathungsrecht, dessen Grenzen durchaus nicht fixirt sind und dessen Nichtberücksichtigung weder mit civil- noch mit strafrechtlichen Nachtheilen bedroht ist, hervor. So wenn die Frostuthingslög XI. 10 die Verloberfunction dem Bruder með frænda radi oder das gemeine Landrecht Norwegens (V. 2. 1) bei Nichtexistenz der Eltern den väterlichen und mütterlichen Verwandten die Berathung des heirathsfähigen Mädchens auferlegen, aber doch von der Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Verlobers die Statthaftigkeit der Eheschliessung abhängig machen, wenn die schwedischen Rechte die

Werbung bei dem Verlober und der nächsten Verwandtschaft anbringen lassen, aber doch daneben das Recht des Verlobers scharf zur Geltung bringen und weder einen Antheil der Sippschaft an der vom Bräutigam nothwendig zu machenden Geldleistung kennen noch überhaupt sonst die Verlobung ohne Genehmigung der Sippschaft als strafbar oder gar nichtig hinstellen. Der ältere Text von Westmannalagen weist zwar die singuläre Vorschrift auf, dass, wenn der Vater seine Tochter einem Ausländer ohne die Zustimmung der Sippschaftsgenossen zur Ehe gibt, die Haftung der Sippe für Vergehen des Ausländers ausgeschlossen sein soll (Gipnb. 3 § 2); aber diese wohl nur auf den Ausländer bezügliche Vorschrift beweist zugleich, dass die Giltigkeit der Eheschliessung selbst von der Zustimmung der Sippschaft unabhängig war. Der Träger der eigentlichen Machtfülle ist vielmehr ein Einzelner oder eine Mehrheit von gleich nahverwandten Personen, wobei im letzteren Falle die formelle Ausübung wieder durch Loos, wie in den Gpl. 51 oder Ausschlag des weiblichen Nupturienten, wie in der Jónsbók kvennagipt. 1 oder durch Berücksichtigung des Alters, wie in der Grágás (Kgsbk. 144 [II. 29] Sthlsbk. 119 [156] vielleicht auch den Frpl. XI. 10, der Járnsíða Kvgpt. 4, dem gemeinen Landrecht Norwegens V. 3, dem seeländischen Recht I. 48, 47, dem westgöthischen Recht II. Addit. 8 einem Einzelnen übertragen wird, sodass die Verlobung als eines Willens Bethätigung sich äusserlich realisirt.

Gehört somit das Verloberrecht der zweitangeführten Gruppe von Familienrechten an, so ergibt sich eine weitere Abstufung sofort. Das Verloberrecht gehört nicht zu den blossen familienrechtlichen Repräsentationsverhältnissen, welche im concreten Falle in der Person eines Einzelnen ihren Träger finden, bei denen aber dieser Einzelne nicht für sich und aus seiner Machtvollkommenheit heraus, sondern Namens der Sippschaft und nur als Vertreter derselben in Action tritt, so dass die Beschaffenheit des Einzelnen von secundärer Bedeutung ist. Eine Vergleichung mit den Bussklagerechten, speciell dem Unzuchtsbussklagerechte des isländischen Rechts wird hiefür lehrreich sein. Auch diese werden einzelnen Mitgliedern der Sippe für den jeweiligen Fall übertragen. Die Reihenfolge der Klageberechtigten wird in ausführlicher Weise unter Berücksichtigung der Person des Verletzten, des Geschlechts und Alters der Verwandten und der Nähe der Verwandtschaft geregelt (Kgsbk. 156 (II. 48),

94, 95; Stthsbk. 145 (177), 297 (334—336); Finsen 1850. S. 213. Maurer Island S. 367, 368). Aber der zu Grunde liegende Gesichtspunkt ist offenbar nicht der der Schaffung eines dem jeweiligen Einzelnen zustehenden Klageprivilegs. Denn wie es auf der einen Seite gar nicht in der Hand des Klageberechtigten lag, ob er die Klage anstellen und wie er sie durchführen wollte, sondern wie er an ganz feste Schranken hierbei gebunden war (siehe des Näheren Finsen 1850 S. 213 ff.), so wird der Schwerpunkt darauf gelegt, dass die Klageanstellung, nicht von wem sie erfolgte. Die Rechtsbücher besprechen den Fall, dass ein nicht in erster Linie zur Bussklage, dann den besonderen, dass ein nicht primär zur Unzuchtsbussklage berechtigtes Sippschaftsmitglied wissentlich oder unwissentlich die Klage durchgeführt hat; jenen die Konungsbók in Cap. 95 (I. 171) mit folgenden Worten (die Staðarhólsbók weist den Satz nicht auf):

Ef anar maðr sækir retta fars sök en aðile af því at hann þicciz aðile vera. en aðile gefr því engi gaum at. at hann hygr anan aðilia 'vera en sic. oc skal þa aðili eignaz þriá lute sattar en hin fiordung er sótte. nu þarf hann at legia fe til sócnar eða til liðs oc skal þar af satt til taca en þeir scipta audro með ser. Nu veit sa er sækir at hann er eigi aðile. þa a hin heimting til allrar sáttar slicrar sem ger var.

Wenn ein anderer die Bussklage anstellt, als der Klageberechtigte weil er vermeint, klageberechtigt zu sein, der Klageberechtigte aber darauf nicht Acht giebt, weil er vermeint der andre sei klagberechtigt, so soll der Klageberechtigte drei Theile der Busse erhalten, den vierten der Kläger; musste der Dritte Geld für die Klaganstellung oder für Erlangung von Beistand auslegen, so soll er das von der Busse vorwegnehmen, den Rest sollen sie theilen. Weiss der dritte Kläger, dass er nicht klagberechtigt ist, so hat jener Anspruch auf die ganze Busse, wie sie festgesetzt war.

Diesen beide Rechtsbücher dahin:

þar er anar maðr sækir legordz sök en sacar aðili oc teor hann mini sátt en hann mundi ef hann scyllde feet hafa varðar honom fiorbaugs gard (Kgsbk. 158 [II. 53²⁻⁴], Stthsbk. 155 [184¹²⁻¹⁶]).

Wenn ein anderer die Unzuchtsbussklage anstellt als der Klageberechtigte und weniger Busse nimmt, als er würde,

wenn er das Geld bekommen sollte, wird er mit Landesverweisung bestraft.

Wir sehen, in allen Fällen bleibt das Verfahren in Giltigkeit. Eine Strafe knüpft sich an die unberechtigte Klageausübung selbst dann nicht, wenn der Kläger sich seiner Nichtberechtigung bewusst war, sondern nur, wenn er die Klägerrolle benutzte, um den vollen Bussbetrag herabzudrücken.

Gänzlich anders bei dem Verloberrechte. Die Verlobungsformel des altisländischen Rechts ist dahin gefasst, dass der Verlober dem Bräutigam die Frau gesetzlich anverlobe ohne körperliche Mängel und zu vollem Rechte (at hin fastnar honom cono þa N° logfostnon heillt rað oc heimillt Kgsbk. 144 [II. 35^{o-11}]. Ausführlicher die Sthlsbk. 126 [162]). Zu vollem Rechte ist sie, fahren beide Rechtsbücher fort, aber anverlobt, wenn der verlobt, dem das Bestimmungsrecht zusteht (þa er heimillt er sa fastnar er a festarnar). Demgemäss wird wissentliches unberechtigtes Eingreifen in die Rechte des Verlobers mit Landesverweisung nicht nur an dem Thäter, sondern auch dem theilnehmenden Bräutigam gestraft (Kgsbk. 144 [II. 34¹²], Sthlsbk. 125 (161⁹)). Den Rechten des Verlobers wird dadurch nicht präjudicirt, die Ehe nicht als zu Recht bestehend angesehen und der Fall bei mala fides des Bräutigams nach den Grundsätzen über Unzucht (legord) behandelt. Bei gutgläubigem Verhalten des Bräutigams fällt zwar der Anspruch auf Friedlosigkeit fort, nicht aber der auf den rett der Frau, sodass hiernach die Ehe ebenfalls als nicht zu Stande gekommen betrachtet zu sein scheint. Aehnlich bestimmen die Gpl. 51, dass der Bräutigam einen Anspruch auf die Braut habe, ef sa festir er firi scal raða: wenn der verlobt, der darüber zu bestimmen hat. Bei Verlobung durch einen Unberechtigten soll dem Bräutigam gegen diesen ein Bussanspruch bis zum Betrage von drei Mark zustehen. Die Verlobung ist darnach wohl zweifellos nichtig (Brandt S. 130). Inwieweit der Verlober mit der Strafklage gegen den Dritten vorgehen kann, ist nicht gesagt.

Die altschwedischen Rechte, welche theilweise hierüber sehr ausführlich handeln, setzen auf Verletzung des Verloberrechts hohe Bussen, so das ostgöthische Recht 40 Mark (Giptab. 6 § 1) das westgöthische II. Add. 8 und upländische Recht (Ærfþb. 1 pr.) 3 Mark auf unberechtigte Anverlobung, 40 Mark auf unberechtigte Brautgabe, während der jüngere Text von Westmannalagen nur die 40 Mark für die un-

berechtigte Brautgabe (Ærfd. I pr.) kennt und Helsingelagen eine Busse überhaupt nicht erwähnt.

Ohne auf die von Wilda (S. 802) gemachte Bemerkung, dass die Behandlung des Vergehens in Beziehung auf den Bräutigam an die Veräusserung einer einem Andern gehörigen Sache, die man nicht gewähren könne, erinnere, des Näheren einzugehen, können wir als Resultat den Erweis der Individualrechtsnatur der Verloberfunction hinstellen. Auf dem Grunde der sippschaftlichen Gesammtheit sich aufbauend, hat sie sich zu einer dem einzelnen Sippschaftsgenossen selbständig zustehenden und unter Umständen auch gegenüber den andern Sippschaftsgenossen von ihm aufrecht zu erhaltenden Machtgewalt verdichtet. Daran ändert nichts, wenn bei Missbrauch in ihrer Anwendung nach einzelnen Rechten der Frau die Befugniß gewährt wird, durch einen beliebigen anderweiten Verwandten die Verlobung vollziehen zu lassen, so nach dem altisländischen Rechte (Kgsbk. 144 [II. 29^r bis 30ⁱ] Stthsbk. 119 [156^{s-11}]) dem ostgöthischen Rechte (Giptab. 4 § 1), dem gemein. Landr. Norw. (V. 2). Hierin liegt eine Theilnahme der Sippschaft am Verlobungsacte noch nicht. Denn die Thatsache des geübten Missbrauchs wird nicht durch autonomen Spruch der Familie, sondern im gewöhnlichen gerichtlichen Verfahren durch das Urtheil der competenten Behörde festgestellt.

Ist so die Abgrenzung der Verloberstellung von den sonstigen sippschaftlichen Befugnissen versucht worden, so handelt es sich auf der anderen Seite um die Feststellung ihrer Beziehung zu den anverwandten familienrechtlichen Verhältnissen, von denen das Erb- und Vormundschaftsrecht hier füglich in Betracht kommen.

Sofort tritt nun das Auseinandergehen von Erb- und Verloberrecht auch äusserlich hervor. Denn während das Erbrecht bereits nach sämtlichen Rechtsquellen in dem verwandtschaftlichen Beziehungsgrade seine einzige nothwendige Voraussetzung findet, hat sich das Verloberrecht, wie wir sahen, das Erforderniss der Männlichkeit seines Trägers bewahrt.

Einer näheren Untersuchung bedarf dagegen die Stellung der Verlober- gegenüber der vormundschaftlichen Gewalt. Im Gegensatze zu der allgemein verbreiteten Ansicht, dass das Verloberrecht nur eine Seite des vormundschaftlichen Machtverhältnisses bilde, fasst Rive es (S. 97. 120) als einen selbständigen verwandtschaftlichen Beruf auf,

der ein Gewaltverhältniss über die Frau an sich nicht in sich berge. Die Entscheidung der Frage ist, wie man leicht sieht, für die Auffassung der Verlobung unter dem Gesichtspunkte des Fraukaufes präjudiciell, da ein Verkauf der Frau oder des Mundiums über dieselbe nach den anfangs hervorgehobenen Ideenverbindungen ohne die Herleitung der Rechte an der Frau aus dem eigenthumsähnlichen Machtverhältnisse des Vormunds nicht gut construierbar ist. Offenbar spricht für Rive die Thatsache der besonderen Nomenclatur für den Verlover, als fastnandi, sa er firi scal raða, giptingarmadr und die weitere der Aufstellung besonderer Verlobertafeln. Auch ist hervorzuheben, dass die rechtliche Normirung bezüglich der in der Verloverfunction liegenden Gewalt- und Vertretungsrechte von durchaus eignen Rücksichten geleitet ist und vielfach gradezu im Widerspruch mit dem sonstigen Inhalte der vormundschaftlichen Gewalt steht, wie dies hauptsächlich im altisländischen Rechte zu bemerken sein wird. Trotzdem kann Rives Ansicht nicht für die richtige erachtet werden. Der von Wilda übernommene Glaube an die dem isländischen Rechte unter sämmtlichen nordgermanischen Rechtsquellen gebührende Stellung eines ureigenthümlichen Rechtes κατ' ἐξοχήν und die dadurch veranlasste Anknüpfung an dasselbe hat wohl nicht wenig zu dieser Anschauung Rives beigetragen (siehe Maurer in der krit. Vierteljahrsschr. Bd. II S. 76 ff.). Denn gerade das isländische Recht zeigt, wie noch des Weiteren auszuführen sein wird, ein auffällig zerrissenes Bild in der Gruppierung der vormundschaftlichen Rechte und Pflichten. Befolgen wir aber, und dies wird nach den früheren Bemerkungen einer besonderen Rechtfertigung nicht bedürfen, die bisherige Reihenfolge in der Betrachtung der Rechtsquellen, so tritt der innere Zusammenhang der Verlover- mit der Vormundschaftsgewalt in stärkerem Grade hervor.

Was zunächst die beiden göthischen Rechte betrifft, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass hier die begriffliche Identität des Verlover- und Vormundschaftsberufes gewahrt ist. Auf die Thatsache, dass auch hier eine specielle Verlobertafel aufgeführt wird, und dass neben dem Vormundschaftsnamen malsmaþær der Verlovername giptamaþær zur Anwendung gelangt, kann deshalb kein Gewicht gelegt werden, weil beide Bezeichnungen in unterschiedsloser Weise und unter gegenseitiger Einsetzung für den Geschlechtsvormund gebraucht werden. Dies gilt sowohl vom ostgöthischen Rechte, wenn es bei Diebstahl der Frau

den „malsman“ die Busse zahlen oder den Diebstahl ableugnen lässt und diesen Satz dahin verallgemeinert, dass für alle Handlungen eines Weibes ihr „giptaman“ die processuale Vertretung zu übernehmen habe (Nu stial kona fullan þiufnað ok varþær takin mæþ hun ær sak at þrim markum þöm a hænnu *mals man* böta firi hana Nu æn hon varþær egh gripin við utan vænis þerre sak. þa skal *mals mannin* dylia mæþ tolf manna epe ælla böte þreia markær ok alt þæt konan værkær þa skal hænnu *gipta man* suara firi hana Vaðamal 35, Cf. auch ebenda 36) an anderer Stelle aber wiederum die processuale Unfähigkeit von Weibern und Unmündigen statuirt und bestimmt, dass dieselben activ und passiv durch ihren „mals man“ vertreten werden sollen (Ræfstab 12 § 1: Nu ma egh kona eþ ganga ælla sea ælla ughurmaghi: þy at þön skulu *mals man* hava sum suara skal firi þöm ok sökia),

wie vom westgöthischen Rechte, wenn an einer Stelle als der zur Einklagung und zum Empfange der Unzuchtsbusse Berechtigte der „malsmaþer“ (II. Giptb. 18: Gör maþer lægher þet skal ut sökiaæ ræter kono *malsmaþer*) an anderer der „giptær maþer“ hingestellt wird (II. Addit. 12 § 2; þettæ æru lagha böter ok þem taki þæn þa var *giptær maþer*). Es ist dies nicht blos ein unumstösslicher Beweis für die begriffliche Verschmelzung von Verlober- und Geschlechtsvormundschaftsgewalt, sondern auch weiterhin eine klare Hindeutung auf die noch im grossen bestehende Einheit der Vormundschaft überhaupt.

Die dänischen Rechtsquellen, wie sie der grossjährigen Jungfrau unbeschränkte, strafrechtliche Selbständigkeit zugestehen, ziehen die Grenze zwischen Alters- und Geschlechtsvormundschaft in sachlich scharfen Linien, bewahren dagegen die Einheit der Vormundschaft in persönlichem Sinne. Der Vormund über die minderjährige Jungfrau bleibt es auch über die volljährige, wenn auch mit geschwächten Befugnissen. Der Verlober ist aber auch hier nichts anderes, als der Geschlechtsvormund. Er wird als weri bezeichnet (Jydske Lov I. 8: æn of brother wil halde syster með sec eller annan frende *there quin weri*, aber wenn der Bruder seine Schwester bei sich behalten, nicht verheirathen will . . oder ein anderer Verwandter, der Vormund der Frau ist . . haver en mö ther er attan winter gamel eth enki laulic a thingh kraith *theræ weri* til at giftæ them. oc wilde *theræ weri* them ei giftæ.

Hat ein Mädchen, das 18 Jahre alt ist, oder eine Wittve in gesetzlicher Form im Ding ihren Vormund aufgefordert, sie zu verehelichen und will, deren Vormund die nicht verehelichen) und der Ursprung seiner Verlobergewalt in seine vormundschaftliche Schutzgewalt gelegt und deshalb dem öconomisch unselbständigen Manne die Verloberfunction versagt (Jydske Lov I. 7, Sjellandske Lov I. 48).

Verworrener sind freilich die Gestaltungen, welche das norwegisch-isländische Recht aufweist. Der bis jetzt constatirten Einheitlichkeit der Vormundschaft und der Einschliessung des Verloberrechts in sie gegenüber zeigt es ein uneinheitliches, ungegliedertes Conglomerat von familienrechtlichen Sonderbefugnissen. Einen gemeinsamen Begriff und Namen der Vormundschaft kennt es nicht, sondern stellt die einzelnen Seiten derselben scheinbar zusammenhangslos hin. Für das isländische Recht scheinen bei näherem Zusehen zwei Momente als ursächlich zu gelten, auf der einen Seite die begriffliche Auffassung der Vormundschaft, auf der anderen die freie Stellung des Weibes. Durch das Letztere ist von vornherein der Gegensatz von Alters- und Geschlechtsvormundschaft in inhaltlichem, dagegen noch nicht im persönlichen Sinne gegeben. Das dänische Recht zeigte die Möglichkeit persönlicher Einheit bei inhaltlicher Scheidung. Aber diese Möglichkeit wird durch die Auffassung der Altersvormundschaft im isländischen, und auch im norwegischen Rechte des Frostuthings bis zu einem gewissen Grade, ausgeschlossen. Die Altersvormundschaft wird nemlich in vermögensrechtlicher Beziehung weniger als ein schützendes, interesselos förderndes Fürsorgeverhältniss, wie als ein mit pecuniären Vorthelen verbundenes Besitzen und Geniessen fremder Vermögensmassen auf Grund der verwandtschaftlichen Beziehungen zum Mündel gegen die Verpflichtung der Verpflegung und Erziehung desselben behandelt (Finsen, Jahrg. 1849, S. 325—331, 1850, S. 123, 124. Maurer in der krit. Vierteljahresschr. II. S. 105 ff., 113. Derselbe: Island S. 342, 366. Nicht genügend hervorgehoben hat dies Rive). Daraufhin weist die Uebertragung der Fahrhabe des Pupillen an den Vormund gegen die Verpflichtung zur Restitution in genere (Kgsbk. 122 [I. 231¹⁴⁻²¹], Sthlsbk. 64 [78⁷ bis 79¹⁷], Frpl. IX. 22) die Zuweisung der Zinsen an ihn, die Theilung der Vermögensverwaltung bei gleich naher Berechtigung Mehrerer (Kgsbk. 118 [I. 220¹⁶⁻¹⁸], Sthlsbk. 57 [64¹⁹⁻²²], Maurer, krit. Vierteljahresschr. II. S. 93, 101, 102) und die dadurch geschaffene Möglichkeit der Zer-

splitterung des Capitals, endlich das dem isländischen Rechte eigenthümliche Institut der Ausbietung des geborenen Vormundes durch jeden Dritten, auch der Familie nicht Angehörigen, der im Stande ist, bessere Cautionen für die Erhaltung und Vermehrung des Mündelvermögens zu gewähren, und die dadurch bewirkte Losreissung der Vormundschaft von der Familie. Von diesem Standpunkte aus ergibt sich die Abstraction von dem Geschlechte des Altersvormundes. Ist der Vormundschaft mehr der Charakter einer interessirten Vermögensverwaltung aufgeprägt, wie sich dies in der für sie gebrauchten Bezeichnung *fiarvardveizla*¹⁾ ausdrückt, ist andererseits die Frau unmittelbar fast frei dispositionsfähig, mittelbar processfähig, so hat sie einen Anspruch auf jene Vermögensverwaltung insoweit, als sie vermögens- und dispositionsfähig ist. Folgerecht ergibt sich hieraus der Satz des isländischen Rechts, dass die Succession in die Altersvormundschaft sich principiell nach der in das Erbe richtet (*sva scal til fiarvardveizlo taca sem til arfs* Kgsbk. 122 [I. 230²⁰], Sthlsbk. 64 [78^{1, 2}], Finsen, 1849, S. 325. Maurer, kr. V. II. 93). Die Grundlagen, auf welchen sich die Altersvormundschaft in den sonstigen germanischen Rechten aufbaut, Männlichkeit und Cognation sind damit aufgehoben.

Dieser Vermögensverwaltung gegenüber stellt sich nun die Geschlechtsvormundschaft des altisländischen Rechtes als ein zwar etwas verblasstes, aber immerhin die charakteristischen Merkmale eines Autoritäts-Beistands- und Vertretungsverhältnisses aufweisendes Institut dar. Das erste Moment tritt in dem Rechte, dem Weibe die eigenmächtige Landesverlassung zu versagen (Kgsbk. 156 [II. 50⁷⁻¹⁸], Sthlsbk. 149), das zweite in dem Rechte bei Vornahme gewisser Rechtsgeschäfte hinzugezogen zu werden (Kgsbk. 152 [II. 45¹¹⁻¹³], Sthlsbk. 390 [419⁶ bis 420¹³], Kgsbk. 118 [I. 255¹⁷⁻²⁰], Sthlsbk. 59 [69¹⁶⁻¹⁹]), das dritte in dem Klagerechte bei Entführung, Nothzucht und Körperverletzung des Weibes hervor (Kgsbk. 160 [II. 57¹⁴ bis 58³], 155 [II. 47¹⁶⁻¹⁹], Sthlsbk. 160 [188³⁴ bis 189³], 144 [176¹⁹ bis 177¹], 336 [364⁷⁻¹¹]). Das Unzuchtsbussklagerecht

1) Die Bezeichnung in ihrer Allgemeinheit bezieht sich auf jede Vermögensverwaltung, sowohl die Verwaltung des eigenen, wie die fremden Vermögens. *Varpveizlo hvarki sins fiar ne anara manna*, Kgsbk. 118 [226^{7, 8}], Sthlsbk. 59 [70^{1, 2}], *fiarvardveizlo bæði sins fiar oc sva anara mana*, Kgsbk. 122 [I. 231^{1, 2}], Sthlsbk. 64 [78^{6, 7}], Finsen, 1849, S. 325, Maurer, kr. V., II. 91, 92.

hat dagegen wohl mit seiner vormundschaftlichen Stellung begrifflich nichts gemein, wenigstens nichts nach isländischem Rechte, wie bereits früher angedeutet worden ist. Und wenn auch die Unzuchtsklägertafel in dem Eheabschnitt selbst aufgestellt wird und auf die Verlobertafel, das heisst, wie gleich hervorgehoben werden wird, die Geschlechtsvormündertafel Bezug nimmt (Kgsbk. 156 [II. 48⁷⁻¹¹], Sthlsbk. 145 [177¹⁰⁻¹³]: En þa er a vallt leg ordz sacar aðile *sa er réttir er fastnande*) und die Stáðarhólsbók an einem Orte dasselbe mit dem Verlover- und Todtschlagsklagerechte zusammenstellt (Sthlsbk. 73 [97⁸⁻¹³]), so ist dem eine nur äusserliche Bedeutung beizumessen. Andererseits vermeidet es auch die Rechtssprache, den Unzuchtsbusskläger lögraðandi zu nennen, zieht es vielmehr vor, immer nur vom sacar aðile (Klagberechtigten) zu reden, was doch nicht seinen alleinigen Grund in der Mitaußführung des Ehemannes haben kann (Siehe auch Finsen, 1850, S. 209, 210).¹⁾ Dagegen erweist sich das Verloverrecht auch hier unstreitbar als Ausfluss der Geschlechtsvormundschaft. Denn neben seinem speciellen Namen des fastnandi führt der Verlover den allgemeinen des Geschlechtsvormundes lögraðandi (Finsen, 1850, S. 192 ff.; Ljósvetningasaga cap. 11 [Ísl. Sög. II. S. 32]). Weiter ist aber zu beachten, dass das altisländische Recht durch Einfügung der Affinen in die Verlobertafel die begriffliche zwar nicht, wohl aber die persönliche Differenz von Alters- und Geschlechtsvormund bis zu einem gewissen Grade ausgeglichen hat. Denn da die Affinen nicht kraft ihres eigenen Rechtes, sondern als Vertreter ihrer Frauen die Träger der Verloverfunction sind, wie deshalb ihre Berechtigung mit dem Tode der Frauen erloschen sein wird, so ergibt sich eine regelmässige Vereinigung der gesammten Vormundschaft in einer Hand. Denn als Ehemänner haben sie das Verwaltungsrecht nicht blos bezüglich der eigenen Vermögensmassen ihrer Frauen, sondern auch bezüglich der von ihren Frauen

1) Allerdings führen die Rechtsbücher noch drei andere Personen auf, welche sie in der Verlobertafel unerwähnt lassen, nemlich den Herrn bezüglich der Sklavin (ambátt), den Patron bezüglich der Freigelassenen (leysingja) und den Gläubiger bezüglich der Schuldsklavin (lögskuldar kona). Aber der Herr war unzweifelhaft stets zugleich Verlover, der Patron nach Kgsbk. 119, Sthbk. 60 wohl bezüglich der sich zum ersten Male verheirathenden Freigelassenen und der Gläubiger hatte jedenfalls ein Consensrecht.

für Dritte verwalteten Güter (Sthlsbk. 167 [199]: Buandi hennar verðr aðile mala þeirra allra. er hon var aðr aðili at. 340 [366]: En ef konar þær er gefnar ero eiga fiár varðveizlo ungra manna. þeirra er a er unnit. þa eiga bændr þeirra sakirnar. Cf. Kgsbk. 152, Sthlsbk. 141). Mittelbar sind sie somit gleichzeitig Altersvormünder. Umgekehrt sind ihre Frauen, wie unmittelbar Alters-, so mittelbar durch sie Geschlechtsvormünder, so dass eine gewisse Einheitlichkeit der Vormundschaft für die Praxis durchgeführt erscheint.

Ein schliesslich auf die Satzungen der norwegischen Rechte zu werfender Blick stösst auch hier sofort auf den Ausspruch, dass für die Berufung zur Altersvormundschaft die Erbenfolge massgebend ist (Gpl. 115: scal sa veita vord er arve þeirra er nestr. hvárt sem hallzmaðr verðr karlmaðr æða kona. Frpl. IX. 22: Úmaga eyri scal sá taca er nánastr er í erfðum). Das Moment der privatrechtlichen Selbständigkeit des Weibes findet sich in sogar gesteigertem Maasse vor (Gpl. 128; Frpl. IX. 23), wohingegen der fürsorgende Gesichtspunkt bei der Altersvormundschaft in dem Rechte des Gulathings, weniger in dem von Drontheim zum Ausdruck gelangt (Brandt § 58). Spuren der Geschlechtsvormundschaft finden sich dagegen nur in spärlichem Maasse und wie es scheint nur innerhalb des engsten Kreises der Verwandtschaft (Frpl. X. 36). Theilweise trat hier ergänzend das Vorkaufsrecht der Odalsgenossen ein. Das Verloberamt, welches zudem durch die Verleihung der Selbstverlobungsberechtigung an die Wittve und nach den Frpl. gar an die grossjährige, selbständige Jungfrau dem Umfange und Inhalte nach eingeschränkt ist, erscheint hier allerdings somit als eine wesentlich isolirte familienrechtliche Function, deren Zusammenhang mit der Mundgewalt nur in der Forderung der Mannesqualität des Verlobers gewahrt scheint, bis auch dieser in einzelnen schwedischen Rechten verloren gegangen ist.

Stufenweise ist die Ablösung der Geschlechts- von der Altersvormundschaft und die Auflösung jener darzuthun versucht worden. Dem Zustande einer im Grossen und Ganzen durchgeführten Einheit beider in den beiden göthischen Rechten folgte die sachliche, dann die persönliche Lostrennung der Geschlechtsvormundschaft und ihre Zerbröckelung in einzelne Gewalt- und Vertretungsrechte ohne feste Abgränzung, endlich ihre Reducirung auf das Verloberrecht. An der Hand des zuverlässigen Maassstabes der der Frau im Recht gewährten

Stellung erwies sich der innige Zusammenhang des Verloberberufes mit der vormundschaftlichen Gewalt in dem ältesten, sein Schwinden in den jüngeren, freieren Rechtsformationen. Der Gang der Entwicklung band sich hierbei weder an zeitliche Grenzen absolut, noch erfolgte er in gleichmässigen Zügen. Immerhin wird sich ein Gesetz der continuirlichen Fortschreitung nicht leugnen lassen. Nachdem so die juristische Structur des Verloberberufes als eines Bestandtheiles der Vormundschaftsgewalt dargethan ist, wendet sich die Betrachtung dem Inhalte desselben nach der formalen und materiellen Seite zu.

§ 2.

Der im Folgenden bei einer Sonderung der einzelnen Rechtsquellen zu wählende Massstab ist ein von dem obigen verschiedener. Entscheidend wird sein, inwieweit eine Rechtsquelle kirchlichem Einflusse fremd geblieben, inwieweit sie von kanonischen Anschauungen durchdrungen ist. Der Umstand, dass im Norden die Kirche in allmähligem Prozesse das gesammte Eherecht unter den Bereich ihrer Jurisdiction gezogen hat, konnte bei der Construction der Verloberstellung als irrelevant für die Gruppierung der Rechtsquellen ausser Ansatz bleiben; dagegen muss er bei der Betrachtung des Inhaltes der Verlobergewalt um so mehr Berücksichtigung erfahren. Die kirchliche Auffassung der Eheeingehung, als eines lediglich auf dem mutuus consensus der Nupturienten beruhenden Actes und die daraus sich ergebende Anerkennung sogar der clandestina matrimonia hat überall, wo sie in den nordgermanischen Rechten zur Geltung gelangt ist, die inhaltliche Bedeutung des Verloberrechtes naturgemäss zu einem blossen Consens- oder gar nur Beistandsrechte herabgedrückt. Des Näheren wird dies späterhin dargethan werden. Hier genüge das Gesagte, um die veränderte Gruppierung der Quellen zu rechtfertigen. Weder die schwedischen noch die dänischen Rechte können nemlich im Folgenden zum Ausgangspunkte der Betrachtung genommen werden, da jene grösstentheils zeitlich jünger, als die altnordischen Rechte, diese hingegen in Folge der grösseren Annäherung an die südgermanischen Rechtsgebiete naturgemäss das Eindringen kirchlicher Satzungen in weiterem Maasse aufweisen; aber auch von den altnorwegischen Rechten haben sich nur die Gulathingslög eine gewisse Selbständigkeit gegenüber dem kanonischen Einflusse bewahrt, wiewohl auch sie Spuren kirchlicher Auffassung in weit höherem Grade, als das islän-

dische Recht des Freistaates aufweisen. Letzteres hat sich vermöge der starr abgeschlossenen Lage der Insel, wie des zäh widerstrebenden Geistes der Einwohner verhältnissmässig am reinsten die ursprüngliche Gestaltung erhalten und sei deshalb zum Ausgangspunkte der Darstellung genommen.

Nach den beiden Rechtsbüchern stellt sich nun formell der Verlobungsvertrag jedenfalls als ein Vertrag zwischen Bräutigam und Verlober dar. Der Verlober stipulirt mit dem Bräutigam den Betrag der Mitgift und des Malschatzes, den Ort, die Zeit und die Kostenlast für die Hochzeit und verlobt schliesslich durch Handschlag die Frau dem Bräutigam, welcher sie sich anverlobt.

Staðarhólsbók 126 (162):

þa er kona föstnoð at lögom, ef maðr tinir mundar mál. En síðan a lögráðande oc sa maðr er konan er fest. at nefna vatta. At því vetti. nefnom vit scal hann segja. sa er kono eignaz. at þu N^o fastnar mer N^o lög föstnon. oc þu handsalar mer heiman fylgio. með iningo oc efningo allz þes máldaga er nu var með okkr um stund tíndr oc taldr fyrir váttom at vel lauso oc brék lauso. heillt rað oc heimilt.

Dann ist die Frau gesetzlich anverlobt, wenn der Mann die Bedingungen bezüglich des Malschatzes stipulirt. Aber sodann haben der Vormund und der, dem die Frau anverlobt wird, Zeugen zu rufen und der die Frau erwirbt soll sagen: Zum Zeugniss darüber rufen wir Euch, dass du N. N. mir anverlobst die N. N. in gesetzlicher Verlobung und du mir durch Handschlag überträgst die Mitgift mit Leistung und Erfüllung all der Contractsbedingungen die jetzt zwischen uns beiden soeben festgesetzt und vor Zeugen aufgezählt sind ohne Betrug und Hinterlist, zu fehlerfreier Parthie und mit vollem Rechte.

Ebenso wie bei dem Verlobungsabschlusse kommt bei allen aus der Verlobung entspringenden Rechtsverhältnissen für die Seite des weiblichen Nupturienten formell einzig der Verlober in Betracht. Er steht für alle an der Braut sich vorfindenden Mängel ein (Kgsbk. 144 [II, 35¹¹⁻¹⁸], Sthlsbk. 126 [162²³ bis 163²⁹]) sowie für alle sonstigen Vertragswidrigkeiten (Kgsbk. 144 [II, 32²⁵ bis 34¹⁹], Sthlsbk. 124) wie er andererseits gegen den Bräutigam bei grundlosem Rücktritt

(Kgsbk. 144 [II. 32²⁵ ff., 35¹⁸ ff.], Sthlsbk. 123 [159¹⁵ ff.], 126 [163² ff.]) und Hinausschiebung der Ehevollziehung Klage hat. Und zwar deutet nichts in der Fassung der Rechtsbestimmungen auf ein Vertretungsverhältniss gegenüber der Nupturientin hin; vielmehr übt er sein Verloberrecht suo jure et nomine aus. Nur nach zwei Richtungen geben die Rechtsbücher der Frau ein Selbstverlobungsrecht; einmal der geschiedenen Ehefrau, welche sich wieder mit ihrem früheren Ehegatten verheirathen will, sofern nicht die Scheidung wegen Armuth erfolgt ist, was man wohl mit Finsen (1849 S. 208) und Maurer (Island S. 344) auf jeden Fall gesetzlicher Hindernisse wird ausdehnen können (Kgsbk. 144 [II. 30¹⁻⁴], Sthlsbk. 119 [156¹²⁻¹⁴]); sodann der Wittve und zwanzigjährigen Jungfrau, falls der Verlober zweimal eine ihr dargebotene günstige Heirathsparthie durch seine Weigerung vereitelt hat, um sich das Erbe der Nupturientin zu erschleichen (Kgsbk. 144 [II. 29¹⁷ bis 30¹], Sthlsbk. 119 [156⁸⁻¹²], 125 [162⁵⁻⁸], das Motiv des Jydske Lov I. 8 passt nicht ganz, da nach isländischem Rechte die Jungfrau von ihrem zwanzigsten Lebensjahre an freie Vermögensverwaltung hat). Hier muss indessen der Beistand eines beliebigen anderen Verwandten hinzutreten. Die geschichtlichen Quellen gehen freilich bezüglich der Wittve weiter, ja sprechen es gradezu als Rechtssatz aus, dass ihr formelles Selbstverloberrecht zustehe (Laxdæla Cap. 7. 19. 43. Njála 13. 25. 33; Kålund S. 302. 303. Maurer Island S. 344). Inwieweit hier ein Einfluss norwegischer Rechtsanschauungen sich geltend machte, ist nicht klar ersichtlich. Denn nach den norwegischen und späteren isländischen Rechtsquellen (Gþl. 51; Frþl. XI. 18; L. L. V. 2; Járnsíða Kvgpt. 3; Jónsbók Kvgpt. 2) hat allerdings die Wittve, nach dem Rechte von Drontheim sogar die öconomisch selbständige Jungfrau formelles Selbstverlobungsrecht (III. 1, XI. 4, 17, 18; Járnsíða Kvgpt. 3). Die dänischen Landrechte halten ihrerseits gleichmässig für Jungfrauen, wie für Wittwen an dem Grundsatz der formell passiven Rolle fest (Sjellandske Lov I 48; Jydske Lov I, 33) während die Stadtrechte für Wittwen weiter gehen (Slesvigs ældste Stadsret 6) und bei den schwedischen Rechten heben sich die beiden göthischen Rechte von den sonstigen schwedischen Rechten auch hier dadurch ab, dass sie unter den Verlobern den ehelichen Sohn aufführen (W. G. II Addit. 8; Giptb. 2; O. G. Giptab. 9 pr. [havær afalkunu son þa skal han gipta]) während jene der Wittve selbständiges Verloberrecht gewähren (Upll. Ærfþb. 2 pr. ænkia agh-

ær siælf giptu sinni raþæ; Söderm. Gipping. 1 § 1). Das Stadtrecht von Wisby dehnt dies sogar in beschränktem Maasse auf die achtzehnjährige, elternlose Jungfrau aus (IV. 1 cap. 25 § 2).

Schwieriger gestaltet sich die Klarlegung des materiellen Inhalts der Verlobergewalt. Nach den beiden isländischen Rechtsbüchern bedarf es bei der Verlobung einer Wittwe deren Genehmigung, sofern nicht der Vater Verlober ist (Kgsbk. 144 [II. 29¹³⁻¹⁵], Sthlsbk. 119 [156^{1,2}]. Einen Fall siehe Viglundarsaga Cap. 19 in den N. O. XXVII S. 81). Ferner hat jede Nupturientin ein Ausschlagsrecht bei Vorhandensein mehrerer Verlober und Meinungsverschiedenheit derselben (Kgsbk. 144 [II. 29¹⁵⁻¹⁷], Sthlsbk. 119 [156³⁻⁸]).¹⁾ Endlich kommt die oben erwähnte selbständige Verlobung der geschiedenen, verwittweten und zwanzigjährigen ledigen Jungfrau auch hier in Betracht, einer späteren Bestimmung, dass die Tochter dem Zwange des Vaters durch Annahme des Schleiers sich entziehen könne, nicht besonders zu gedenken (Sthlsbk. 119 [156³]; Finsen, 1849, S. 207 ff.; Rive S. 98, 99).

Der durch einen naheliegenden gegentheiligen Schluss aus der Hinstellung dieser Fälle der Theilnahme der Frau am Verlobungsacte als bewusster Ausnahmefälle sich ergebende Satz, dass der Frau nach isländischem Rechte jede Mitwirkung beim Verlobungsabschlusse abgesprochen worden sei, ist denn auch von den meisten Rechtshistorikern gezogen worden (Engelstoft S. 50 ff.; 109 ff.; Wilda S. 802; Finsen, 1850, S. 198; 1849, S. 206 — 212; Rive S. 97 ff.). Andererseits erscheint doch aber ein solcher Rechtssatz unvereinbar mit der gerade im isländischen Rechte so weit entwickelten privatrechtlichen Selbständigkeit der Frau, mit dem ihr zugestandenen Rechte auf den Zinsgenuss ihres Vermögens vom sechszehnten, die

1) Maurer (Island S. 345) fasst die Stelle der Grágás so auf, als ob sich der Satz nur auf entferntere Verlober, als Brüder bezöge, und lässt bei Brüdern den ältesten ohne Berücksichtigung der Frau entscheiden. Die undeutliche Fassung der Konungsbók liesse diese Annahme zu, aber die ausführlichere der Stadarhólsbók wohl nicht: Ef fleire menn ero til raðana. þa skal sa raða er elltzt er bræðrana. Ef þa seilr a enda biði hon þa raða fyrir. En ef hon quædr a eitt hvat. þa skal sa þeirra raða er hennar raðe fylgir. ef þat þickir iafn raðe. en engo ræðr alldrin þa. oc sva hvarvetna þes er eigi ero bræðr.

Darnach gilt, was von Brüdern, auch von anderen Verlobern. Das raða im ersten Satze ist wohl nur auf die formelle Verloberrolle zu beziehen.

Verwaltung vom zwanzigsten Jahre an. Nimmt man selbst im Gegensatze zu ihrer vermögensrechtlichen Emancipation die Erhaltung ihrer sippchaftlichen Abhängigkeit an, so muss doch da, wo beide Seiten der Betrachtungsweise sich zusammenfinden, einer jeden Ausdruck gegeben werden. Der Ehevertrag als nicht bloss personen-, sondern auch vermögensrechtlicher Vertrag erfordert, den Satz von der Vermögensdispositionsfreiheit der grossjährigen Frau auf ihn angewendet, den Consens der grossjährigen, vermögenden Nupturientin, wobei man etwa zu Gunsten des Vaters mit Rücksicht auf den bezüglich der Wittve ausgesprochenen Satz eine Ausnahme annehmen könnte. Der Frau würde also bei Knüpfung der persönlichen Bande ein Mitwirkungsrecht nicht gewährt, nur dass, insofern es sich um eine Verfügung über ihr Vermögen handelt, über ihren Willen hinweg nicht disponirt werden kann. Damit wäre die wirthschaftlich unselbständige, selbst majorenne Frau freilich dem Gutdünken eines entfernten Affinen möglicherweise einspruchslos überliefert. Aber dieser letzte Gedanke ist doch einem praktisch denkenden Bauernrechte nicht als zu fremd zu erachten und findet zudem in dem Rechte von Drontheim eine gewisse Bestätigung, insofern dieses der grossjährigen öconomisch selbständigen Jungfrau sogar formelles Selbstverlobungsrecht gewährt. Für ihn spräche auch die oben erwähnte Berechtigung der Frau, bei zweimaliger Verweigerung einer passenden Verheirathung durch den Vormund sich selbst zu verloben. Offenbar ist der Satz für den Fall der Absicht des Verlobers, sich durch Vereitelung einer Heirath die Erbschaft der Frau zu sichern, gegeben, somit der vermögenden Frau zuges passt. Das Vorschlagsrecht entspräche ganz treffend einem Consensrecht derselben, dagegen nicht einem sonstigen rein passiven Verhalten, da es doch ein Mehr gegenüber dem Consensrechte enthält. Freilich ist es sehr auffällig, dass die sonst redseligen Rechtsbücher einer Scheidung in diesem Sinne nicht Erwähnung thun. Auf die ausschmückenden mythologisch-geschichtlichen Quellen ist hier um so weniger Verlass, als sie über den Fall der Verlobung durch Vater und Bruder nicht hinausgehen,¹⁾ und zwar bei beiden Beispielen zwangsweiser Verlobung angeben, die volle rechtliche Befugniss zum Zwange aber mehr beim Vater hervorheben. Eine Beschränk-

1) Eine Aufzählung von Fällen ist bei Thorlacius S. 24 n.^{1, 2} zu finden.

ung des Zwangsrechtes auf Vater und Bruder, wie sie Maurer (Island S. 345) auf Grund eines in den Rechtsquellen allgemein innerhalb der Verwandtschaft gezogenen engeren Kreises anstrebt, fände hierin eine gewisse Bestätigung, andererseits aber in der Gleichstellung der Brüder mit den anderen Verlobern bei Bestimmung, wer unter mehreren Verlobern zu entscheiden habe (siehe die Stelle auf S. 42 n.), ferner in der gegenüber der Wittve nur dem Vater gewährten Zwangsberechtigung, und der Norm, dass die Tochter dem Zwange des Vaters durch Annahme des Schleiers sich entziehen könne, keinen Anhalt.

Das Recht der Gulathingslög erwähnt eines Beispruchrechtes der jungfräulichen Nupturientin ebenfalls nicht. Der Schlusssatz des § 51:

Nu tæc maðr festar kono mannz. oc gengr at eiga.
oc se þat beggia þeirra rað. þa stefne sa þing er fyrr hafðe
festa þeim er síðarr fecc. þa eigu þingmenn at dæma þau
utlog bæðe. En ef hon segir eigi sinn vilja til þess. þa skilisc
hon við þat.

Nimmt jemand die Braut eines Andern und vermählt sich mit ihr und geschieht das mit ihrer beider Consens, so lade der frühere Bräutigam den, den sie später nahm, zum Ding. Da haben die Dingleute beide friedlos zu sprechen. Aber wenn sie sagt, sie wollte es damals nicht, wird sie von der Strafe frei.

bezweckt nur die strafrechtliche Seite des Treubruches hervorzuheben und lässt einen Schluss auf ein Consensrecht der Nupturientin nicht zu. Dagegen wird der Wittve Selbstverlobungsrecht gewährt, jedoch bei Nichteinholung des verwandtschaftlichen Consenses ein Rücktrittsrecht von der Verlobung gegen Erlegung einer Vertragsbruchbusse zugestanden (51: Eckia scal siolf festa sic. oc hava frenda rað við. þa ma hon eigi riuva. En ef eigi er frenda rað við. þa ma hon riuva oc giallda merer III at handsalssliti. þeim er festi hana). Das Band ist hier also ein loseres (Brandt S. 131) aber immerhin liegt ein rechtswirksamer Eheschliessungsact vor und die Bemerkungen Rives (S. 154) sind nicht zutreffend.

Die sonstigen norwegischen Rechte weisen hingegen die kanonische Auffassung der Eheeingehung als freier gemeinsamer Willensbethätigung der Nupturienten so gut, wie der schwedischen und dänischen Rechte auf. Hierbei ist es nicht ohne Interesse, die all-

mähligc Verschiebung der Verloberstellung je nach dem geringeren oder grösseren Vorwiegen jenes Standpunktes aus der Stellung einer ehestiftenden Potenz zu der eines zwar bedeutungsvollen, aber nicht wesentlichen innerlichen Momentes zu verfolgen. Zunächst entsteht aus dem Gegensatze des kanonischen Satzes von der freien Vertragsnatur der Eheschliessung zu dem festen Sippschaftsverband der nordgermanischen Völker das Compromiss der Anverlobung der Frau nur mit ihrer Zustimmung. Wenn desshalb Erzbischof Eirik in einem an die Bischöfe Islands im Jahre 1189 gerichteten Sendbriefe die Sätze des Decretes über die Eheschliessung in ihrem ganzen Umfange aufstellt, vergisst er doch nicht hervorzuheben, dass die Priester, was nur in ihren Kräften stände, beitragen sollten, um die Einwilligung der Verwandten zu beschaffen.

(Dipl. Island. I. 71: En um fastnadar mal. þegar maðr fastnar sier konu med jaquede hennar sialfrar. og er samþykkt af nalægd og eigi af okomnu þa er þat fast svo sem fullr hiunskapur ef vottar vitu. Nu fullnast þetta at gudz logum. En þo er hitt bodit at þat skal giöra med frænda rade. En þo at því bregde nockut. þa er þat fullt þegar vitne fæst af samþykki. En *allt þat er ver lærder menn meggum draga til þess at forrad frænda se ää giptingum kvenna. þa er betra til þess at draga . . .*).

In den Landrechten zeigt sich der kirchliche Satz zunächst in beschränkter Geltung. Die Ehe wird nach ihnen durch die Anverlobung der Braut seitens des Verlobers an den Bräutigam principiell begründet, der kirchlichen Anschauung aber insofern Rechnung getragen, als die Beistimmung des weiblichen Nupturienten ausserdem verlangt wird, so nach dem Recht der Frpl., den älteren schwedischen und dänischen Rechten. Das Drontheimer Recht zeigt in seiner Beschreibung der Verlobungsförmlichkeit die Einfügung der Mitwillensbethätigung der Braut in folgender Weise

III. 22: Nu ef maðr vil dottor sina gipta eða þa kono er hann a forræde a at lagum. hann skal taka vatta. II með ser af hins hendi er fa vil ok fretta at ef hon vili þui umræða fylgia er sa leggr firir hana er þa a forræde hennar at lagum. En ef hon suarar val eða þegir þa se þui skirskotat oc se kóna fest at þui. En ef hon nei kuæðr þa se hon eigi fest. En nerge er hon iattar raða fare þa ma sa maðr festa oc fa hennar ef vitni vitu.

Will jemand seine Tochter verhelichen oder die Frau, über welche er das gesetzliche Bestimmungsrecht hat, soll er zwei Zeugen sich von des Händen nehmen, der die Frau erlangen will und sie, die Frau, fragen, ob sie der Partie zustimmen will, die ihr der vorlegt, welcher sie nach den Gesetzen zu berathen hat. Antwortet sie zustimmend oder schweigt sie, seien die Zeugen aufgerufen und sei sie dem anverlobt. Sagt sie: nein, sei sie nicht anverlobt. Aber nur soferne sie der Partie zustimmt, mag der sie sich anverloben und sie ehelichen, wenn Zeugen es bekunden.

Wir sehen, der Schwerpunkt des Actes liegt noch immer in der Verlobung durch den Verlover. Dieser leitet die Förmlichkeit ein, schliesst sie ab. Das Gleiche gilt, wenn das westgöthische Recht bestimmt, dass man kein Weib verloben solle ohne ihr Ja (II. Addit. 8: eig ma ingin fastæ æller giva utan hænnær ia æller vilæ) und das jütsche Lov, dass der Bräutigam die Braut vom Verlover empfangen solle, aber doch mit ihrem Ja und Willen (I. 33: tha thiggæ af hinther nest er nivi oc tho met hennæ ia oc wili). Siehe Nordström II. 15, 16; Olivecrona 135. 136.

Im Gegentheil weist bereits das ältere Christenrecht des Eidsifjathings wenn es in § 22 (I) beginnt:

Die Ehe soll untrennbar sein, welche von gesetzlichen Hindernissen frei nach göttlichem Rechte und dem Willen der Nupturienten und anderer Verwandten zu Stande gekommen ist (Hinnskapr sa er mæinlaus er saman komen at guðs lagom rettom. oc at vilia huarstuæggia þeirra er saman ero komen oc annara frennda, þat skal huarke skilia karl ne kono)

ein in den Vordergrund Stellen des Consenses der Ehegatten auf und die jüngeren Christenrechte spitzen diesen Gedanken dann weiterhin zu, indem sie den Ausdruck für den Verlobungsabschluss in der gegenseitigen Handfassung der Nupturienten finden (Nyere Borg. Chrr. 15; N. Gpl. Chrr. 23; Erk. Jons Chrr. 40; Arnis Christenrecht 16; Réttarbaetr Hákonar konungs 14 júní 1314 § 13 in der Jónsbók S. 266; siehe auch das Verlobungsformular im Anhang Nr. 9, ferner Anhang Nr. 6. 7. 8) während doch nach altisländischem Recht die Verlobungsformel von der Assistenz der Braut nichts erwähnt

und der Handschlag von Bräutigam zum Verlober geschieht (Anhang Nr. 2, 3).

Inhaltlich correspondirt hiermit die Schwächung der Verlobergewalt, insofern der Fortbestand der auch ohne den Willen des Verlobers geschlossenen Ehe gesichert bleibt, wenn auch erbrechtlich und andere Nachtheile die Nupturientin treffen. Das altisländische Recht gibt, indem es die Unzuchtsbussklage bei Eheschliessung ohne rechten Verlobers Hand gewährt, dem Gedanken, dass nur ein Concubinat vorliege, Ausdruck. Das gemeine Landrecht Norwegens (V. 2, 3) und eine Reihe schwedischer Rechte lassen die Nupturientin zwar ihrer gänzlichen verwandtschaftlichen Erbrechte oder ihres Erbrechts gegen die Eltern verlustig gehen (Upllg. Ærfpæb. 1 § 2 Södermlg. Gb. 1 § 1, siehe auch Dipl. Suec. Nr. 3106) und das jütsche Lov lässt den Vormund ihr Vermögen beschlagnahmen (I. 33)¹⁾ aber die Nichtigkeit der Ehe wird daneben nicht ausgesprochen und ist auch der ausdrücklich gemachten Unterscheidung zufolge, ob sie gegen den Willen der Verlober Unzucht treibt oder sich verehelicht (hwat hun takær han til aþalmanz ællr löskæ læghis Uppl. Ærfpæb. 1 § 2) die rechtliche Consequenz nicht gewesen (Vgl. noch Réttarbót König Eiriks vom 15. Juli 1294 § 18 in der Jónsbók S. 247; Stadtrecht von Kopenhagen von 1294 § 92; Ribe Stadtsret v. 1269 § 27. Olivecrona S. 232).

Kehren wir hienach zu unserem Ausgangspunkte, dem altisländischen Rechte zurück, so gilt es den Inhalt der Verlobergewalt und die Stellung der Frau rechtlich zu präcisiren. Aus dem massgebenden Einfluss der Sippe auf ihre Mitglieder allein lässt sich jene auffallende Machtfülle des Verlobers offenbar nicht erklären, da ein Analogon für den männlichen Nupturienten sich nicht findet. Dem sonstigen Inhalte des geschlechts-vormundschaftlichen Gewaltverhältnisses entspricht sie für das historische Recht Islands ebensowenig, da nach ihm ein Berathungs- höchstens ein formales Verlobungs-

1) Auch das ältere isländische Recht knüpft den Verlust des Erbrechts wenigstens an schwere Unzucht (Kgsbk. 127 S. 249. Z. 18 ff.; 157 pr.). Noch in den letzten Zeiten des Freistaates wurde dies fallen gelassen (Sthlsbk. 78. Tillæg II. zur Kgsbk. § 3). Die Jónsbók Erfdatal I. brachte diese Folge aber wieder auf, was zu heftigem Widerstande führte, Arna biscopuss. 28/718. Die endliche Entscheidung bringt die Réttarbót Königs Magnus vom 15. Juli 1294 § 18 (Jónsb. S. 247).

keineswegs aber ein directes Zwangsrecht gerechtfertigt erschiene. Der Gedanke eines Restes des Sachkaufgedankens, der hier sich zum ersten Male aufdrängt, erfährt durch die Bezeichnung des Verlobers als lögraðandi konu (der über die Frau zu verfügen hat) eine gewisse äussere Bestätigung. Dies führt uns zu einer genaueren Untersuchung der Normen, welche über die Rechte und Pflichten der Contrahenten aus dem Verlobungsvertrage in Bezug auf einander aufgestellt sind.

Gehen wir nun auf diesen Punkt näher ein, so finden wir, dass wenigstens nach altisländischem Rechte die Stellung der beiden Contrahenten bezüglich der aus der Verlobung entspringenden Verpflichtung zur Ehevollziehung eine in gewissen Beziehungen ungleichmässige und für die Aufstellung der Fraukaufsidee verwerthbare ist. Von vornherein ist die Sonderstellung des isländischen Rechts nach dieser Seite hin zuzugeben. Weder in der norwegischen noch der dänischen noch der schwedischen Rechtsgruppe findet sich ein Analogon. Auch wird sich selbst für das isländische Recht die Möglichkeit der Betrachtung aus einem andern Gesichtspunkte erweisen.

Die schwedischen Rechte lassen eine gleichmässige Behandlung der beiden Nupturienten erkennen. Das durch die Verlobung geknüpfte Band ist nach ihnen ein ziemlich loses. Nicht nur Krankheit, sondern auch Verbrennung der Hochzeitsgewänder, durch Diebstahl oder Raub erlittene Vermögensbeschädigung ist nach dem westgöthischen Recht für Braut und Bräutigam gleichmässig Aufschiebungsgrund (W. G. I. Giptb. 9 § 5: þæt ær laghæ forfal manz ok kono at þer siuk æru ællær bruþ vaþir inni brænþær þæt ær forfal bæggjæ æn þiufnæþær ællær bosran havir ivir gangit II Giptb. 16). Nach Uplandslagen wird grundloser Rücktritt jedes Theiles mit Vermögensstrafen belegt. Tritt der Bräutigam zurück, soll er die bereits gemachten Zuwendungen verlieren, tritt die Braut zurück, sollen die vom Bräutigam gemachten Zuwendungen diesem rückerstattet werden. Jeder von beiden Theilen soll ferner drei Mark an den Bischof zahlen (Ærfþb. 1 § 3: Nu kan þæm manni hughær wændæs ællr kono ok wiliæ æi þa fæstning haldæ. hawi þæn forgiört förningum ok fæstningæ fæ. ok mæþ þrim markum (Kirkb. 15 § 1.) Nu ær likt þeræ mal bæggjæ. at hun will æi þa fæstning haldæ. þa lati hun atær fæstnæþæ fæ. ok förningæ. ok mæþ þre markær). Westmannalagen in seiner jüngeren Recension hat diese Bestimmung mit dem Zusatz recipirt, dass der rücktretende Theil verpflichtet sei zu schwören, sein

Rücktritt erfolge nicht, weil er an dem Gegennupturienten oder dessen Sippe irgend einen Makel wahrgenommen habe (Ærfdab. 1 § 3: at hon wet hwarte last ællær liute a han. ællær a æt hans. mere nu æn þa han baþe baþ oc fæste. vare slic samo lagh oc um man). Der Rücktritt scheint darnach, wenn auch nicht als erlaubt, so doch wenigstens nicht als eigentliches Delict angesehen worden zu sein. Södermannalagen und der ältere Text von Westmannalagen verbieten freilich den Rücktritt ohne gesetzlichen Grund (Söd. Gipnb. 1 pr. W. M. I Gipnb. 1). Dass der trotzdem erfolgende mehr als kirchliche Busse und Vermögensnachtheile nach sich zog, ist nach dem Obigen indess nicht wahrscheinlich. Jedenfalls stellen auch sie für beide Nupturienten ein Mass der Verpflichtung auf. Tritt in allen diesen Bestimmungen eine Spur des Sachkaufgedankens nicht hervor, so erinnert freilich die bei Vorenthaltung der Braut seitens des Verlobers dem Bräutigam gesetzlich zugelassene Realexecution mehr an einen solchen (W. G. I. Giptb. 9 § 3, II. Giptb. 16; O. G. Giptb. 8 pr. Upll. Ærfþb. 2 pr.; Södermlg. Gipnb. 2 pr. u. s. Nordström II. 22). Unzweifelhaft ist sie sehr alten Ursprungs und jedenfalls schon einer Zeit angehörig, die das Mitspruchs- und somit selbständige Rücktrittsrecht der Braut nicht kannte, in welcher also unstatthafter Rücktritt des weiblichen Nupturienten und Vorenthaltung der Braut durch den Verlover in Eins zusammenflossen. Aber aus ihr kann ein sicheres Argument desshalb nicht entnommen werden, weil sich nicht ermes sen lässt, ob nicht dieser Executionsbefugniß des Bräutigams eine mit harter Strafe erzwingbare Eheeingehungspflicht desselben wie in den Gulathing slög entsprach und der Satz, dass auf seinen ungerechtfertigten Vertragsbruch nur pecuniäre Strafen stehen, erst Erzeugniß einer späteren Rechtsanschauung ist.

Von den älteren norwegischen Rechten bedrohen die Frostu-thing slög den Fall der Vorenthaltung der Braut durch den Verlover und damit doch auch den ihres Rücktrittes mit Auferlegung der Zahlung eines der pactirten Mitgift gleichkommenden Capitalbetrages an den Bräutigam (XI. 1: Ef feðr eða forræðismanni er kent at hans ráð se til at hon se á brottu. þá sveri hann lyrtar eið eða gialldi slict sem henni scylldi heiman fylgia: Bjarkö-Ret III. 125; Kg. Svr. Chr. 66). In dem entsprechenden Falle des Rücktritts des Bräutigams gewähren sie ebenfalls nur eine vermögensrechtliche Klage gegen ihn, ohne die näheren Modalitäten anzugeben (III. 12). Jeder

Theil soll zudem 3 Mark Busse an den Bischof zahlen (eodem). — Das Recht des Borgarthings scheidet zwischen einem strengeren und loseren Verlöbniß. Bei jenem soll der vertragsbrüchige Theil den Betrag des von ihm und dem Gegenpart stipulirten Ehebeitrages, bei diesem dagegen nur eine Busse von 3 Mark zahlen (Brandt S. 138). Ueberall erweist sich die Normirung als für beide Theile gleichmässige. — Strenger und detaillirter sind die Bestimmungen der Gulathingslög. Nach ihnen hat jeder Theil gegen den anderen ein mit öffentlicher Strafe erzwingbares Recht auf Eheeingehung. Bei der jungfräulichen Nupturientin richtet sich der Klageanspruch auf Grund ihrer passiven Rolle bei der Verlobung principiell gegen den Verlober und erscheint somit in dem Gewande der Vollstreckung (Nu vill fader eigi gifta dottor sina manne þeim er fest hafde hana. þa scal hauom heim stefna. oc gera hanom eindaga til. at hann vill festarkono sina hava. Nu ef hinn vill eigi lata hann hava. þa scal hann krevia út festar kono sinnar. oc stemna hanom þing firi rán. þa eigu þingmenn at døma hann utlagan: Will der Vater seine Tochter dem Manne nicht geben, der sie sich anverlobt hatte, so soll der ihn nach seinem Wohnsitz laden und ihm Termin ansetzen, an dem er seine Braut haben will. Will der sie ihn da nicht haben lassen, so soll er seine Braut mit krafa herausverlangen [von Amira das altnorwegische Vollstreckungsverfahren S. 230 ff.] und ihn zum Ding laden mit der Klage wegen rán [Vorenthaltung] [von Amira S. 235], da haben die Dingleute ihn für friedlos durch Urtheil zu erklären [von Amira S. 79]). Jedoch fügen die Gulathingslög hinzu, dass bei Miteinverständniß sie in die Strafverfolgung einverflochten werden solle (§ 51: Engu ræðr mæ'r um þat. ef hon flyr hvergi sívolf; siehe auch die Schlussstelle des § 51). Bei der sich selbst mit Genehmigung ihrer Verwandtschaft verlobenden Wittwe kehrt er sich gegen diese selbst. Umgekehrt ist ihm der Bräutigam unterworfen. Der Anspruch zielt auf Erfüllung der aus der Verlobung entspringenden Pflicht zur Eheconsummiration bei Strafe der Utleigd (§ 51: Nu vill maðr eigi taca festar kono sina. þa scal stefna hanom heim til at taca. oc gera hanom eindaga til. þa scal stefna hanom til þings firi þat at hann flyr festar kono sina. þa scola þingmenn gera hann utlagan. oc heiter hann þa fuðfloge. Sva scal kono gera eindaga ef hon fester síc manne. oc kemr eigi i eindaga. at giptazt þeim manne er hon festi síc. En ef hon vill eigi seekia eindaga. þa scal stefna henne til þings firi þat at hon flyr festar

mann sin. oc gera hana utlaga a þingi. oc skal hon fara af lande brott oc heiter hon flannfluga. Will der Mann nicht seine Braut nehmen, dann soll man ihn heimladen, sie zu nehmen und ihm dafür einen Termin ansetzen. [Nimmt er sie da nicht], so soll man ihn zum Ding laden deswegen, weil er seiner Braut sich entzieht. da sollen die Dingleute ihn friedlos machen, und er heisst dann „fudflöge“ [Wilda S. 805]. Ebenso soll man der Frau Termin setzen, wenn sie sich dem Manne anverlobt und an dem verabredeten Tage nicht kommt mit dem Manne, dem sie sich verlobte, die Hochzeit zu vollziehen. Aber wenn sie nicht den Termin einhalten will, soll man sie zum Ding laden deswegen, weil sie ihren Bräutigam flieht und sie auf dem Ding friedlos machen, und sie soll vom Lande hinwegfahren und heisst „flannfluga“ [Wilda a. a. O.]. In der Nichterfüllung wird also ein „Fliehen“ des anderen Theiles erblickt und demgemäss dem Schuldigen neben der Strafe ein hierauf bezüglicher, sehr derber, sicherlich uralter Spottname gegeben.

Die Form des sich bei der jungfräulichen Nupturientin abspielenden Executionsverfahrens mit krafa und Klage wegen rán berechtigt an sich durchaus nicht, Schlüsse auf die Brautkaufsnatur der Verlobung zu machen, da sie sich aus der civilen Form der Verlobung mit handsala und Zeugen hinreichend erklärt, aus welcher sich noch einige äussere Parallelismen mit dem Sachkaufe erklären lassen, so die Bezeichnung des von der Wittve bei Rücktritt von der ohne Beistand ihrer Geschlechtsgenossen geschlossenen Verlobungsvertrages zu zahlenden Busse als handsalsslit (Gpl. § 51 mit § 72; cf. auch Bpl. III. 4) und die gleichmässige Anordnung in dem Verfahren bei Verlobung der Jungfrau durch einen von mehreren zur Verlobung gleichmässig Berechtigten mit dem bei Verkauf einer Sache durch einen von mehreren Miteigenthümern.¹⁾

1) Gpl. 51: Nu scola bröðr ráða firi systur sinni tveir æða fleiri. þa festir einn þeirra hana manne. nu vilja hinir riuva. þa scola þeir lúta. hverr firi skal ráða. ef sa lytr er festi. þa skal hallda. en ellar eigi. oc gíallde hinn merer III at handsalssliti.

Gesetzt den Fall, es sollen Brüder über ihre Schwester bestimmen zwei oder mehr. Da verlobt einer von ihnen sie einem Manne, die anderen wollen das rückgängig machen, da sollen sie losen, wer bestimmen soll; erhält der das Loos, der verlobte, so soll der Vertrag bestehen bleiben, sonst nicht und hat der (Verlober) 3 Mark Vertragsbruchbusse zu zahlen.

Wie bezüglich des unerlaubten sind bezüglich des erlaubten Rücktritts die Bestimmungen der Gpl. für beide Nupturienten gleichmässige. Ekelerregende Krankheit ist für beide Rücktrittsgrund (pat ma skilia festarmal ef horundfall kemr a annat tveggja § 51). Bei sonstigen körperlichen Leiden soll jeder Theil ein weiteres Jahr zu warten verpflichtet, dann aber zum Rücktritt berechtigt sein (eod.)

Diese reiche Casuistik findet sich auch im altisländischen Rechte vor. Indessen sind die Grundlagen nicht unwesentlich veränderte.

Gemeinsam ist dem altisländischen Rechte mit den norwegischen die gesetzliche Normirung der zwischen Verlobung und Hochzeit zu beobachtenden Frist auf 12 Monate (Kgsbk. 144 [II. 32⁹⁻⁷], Stthsbk. 171 [204¹⁷ ^a], Gpl. 51; Frpl. III. 12), ferner mit den Gplg. die Auferlegung einer weiteren zwölfmonatlichen Wartefrist bei Krankheit eines Nupturienten (Kgsbk. 144 [II. 31¹⁵⁻²¹, 32⁷ ^a], Stthsbk. 122, 123), endlich das mit öffentlicher Strafe ausgestattete Zwangsmittel gegen den weiblichen Nupturienten oder vielmehr den Verlober hier allgemein, da auch der Wittve Selbstverlobungsrecht nicht zusteht. In der Verwendung dieser Fälle ergibt sich aber eine erhebliche Abweichung.

Wird nemlich die Braut zwischen Verlobung und Hochzeit krank, so soll der Verlober den Bräutigam davon benachrichtigen. Dieser hat das Recht trotz der Krankheit der Braut die Ehe zu vollziehen (En hin skal ráða hvart hann vill ganga isama sæing könoni eða eigi (Kgsbk. 144 [II. 32⁹⁻¹⁰], Stthsbk. 123). Will er dies nicht, so muss er sich freilich ein weiteres Jahr gedulden. Hat sich der Zustand der Braut dann nicht gebessert, so ist die Verlobung gelöst, wenn er nicht länger warten will.

Umgekehrt, wird der Bräutigam zwischen Verlobung und Hochzeit krank, so soll er seinerseits den Verlober hiervon benachrichtigen,

48: Nu eigu tveir menn æða fleiri einn grip saman. þa selr ein. oc spyrr eigi hina at er með hanom eigu. Nu vilja þeir riuva kaup þat er með hanom eigu. þa skal luta hvern ráða skal. en ef sa lytr at ráða er selldi. þa skal hallda. En ef hinir liota er riuva vilja þa scola þeir riuva.

Es gehört 2 oder mehr Personen ein Gegenstand zu gemeinsamem Eigenthum. Da veräussert der Eine und fragt nicht die Miteigenthümer. Nun wollen die Miteigenthümer den Verkauf anfechten. Da soll man lösen, wer zu bestimmen hat. Erlost der zu bestimmen, der veräusserte, so soll das Geschäft bestehen. Aber wenn die erlosen, die anfechten wollen, so sollen sie anfechten.

falls er nicht die Hochzeit vornehmen will, und braucht dann nicht die Braut heimzuführen. Vielmehr soll ein weiteres Wartejahr eintreten. Jedoch kann er in diesem jederzeit die Ehe vollziehen, falls er die Hochzeitskosten allein tragen will. Nach Ablauf des Wartejahres ist die Verlobung aufgelöst, wenn beide Contrahenten den Fortbestand nicht vereinbaren (Kgsbk. 144 [II. 31¹⁵⁻²⁵], Stthsbk. 122). Wunderlich erscheint der Massstab, welchen die Rechtsbücher für die Relevanz des körperlichen Fehlers an der Braut aufstellen. Der Ausdruck „heilft“ gesund in der Verlobungsformel wird dahin ausgelegt: ef hon væri eigi verðe at vere þo at hon væri ambótt at hon hefðe uheifen de sliet eða aðrir okostir eða andmarcar þeir er hon væri eigi verðe at verre (Kgsbk. 144 [II. 35¹¹⁻¹⁴], Stthsbk. 126 [162¹⁹⁻²²]), falls sie nicht geringerwerthig wäre, wenn sie eine Slavın wäre und solches Leiden hätte (wie sie hat), oder wenn sie andere Fehler oder schlechte Eigenschaften besitzt, mit denen sie nicht geringwerthiger (als Slavın) wäre. Indessen wird derselbe Vergleich auch bei anderer Gelegenheit angestellt, nemlich bei der Verdingung eines Alimentationsbedürftigen zum Unterhalt in's Ausland (Kgsbk. 140 [II. 21], Stthsbk. 103 [133]) und zur Verwerthung für die Fraukaufsidee erscheint das Moment zu äusserlich. Auffällig erscheint aber die Normirung der internen Rechtsverhältnisse. Klar ist die bedeutend günstigere Stellung des Bräutigams. Er kann ohne Rücksicht auf das körperliche Leiden der Braut die Ehevollziehung verlangen, er kann trotz eigenen körperlichen Leidens auf die Heirath dringen. Er hat ein Recht zu warten, bis die Krankheit der Braut gehoben ist. Er hat ein Rücktrittsrecht bei eigener Krankheit. Die Braut ist trotz eigenen Leidens an den Vertrag gebunden, aber nicht berechtigt, den Bräutigam zu binden. Sie ist trotz des Bräutigams Leiden ihm die Ehe zu gestatten verpflichtet, aber sie hat bei Leiden des Bräutigams nicht ein Recht auf Eingehung der Ehe.

Erfahren diese Grundsätze auch eine Brechung durch die für beide Paciscenten vorgeschriebene Wartepflicht auf ein weiteres Jahr, so ergiebt sich auch hier eine ungleichmässige Vertheilung, insofern der Verlober jedenfalls bei Krankheit des Bräutigams auf die Wartepflicht, der Bräutigam dagegen nur, im Falle er die Braut nicht sofort heirathen will, angewiesen ist. Die so eigenthümlich einseitige Normirung der internrechtlichen Wirkungen des Verlobungsvertrages legt den Gedanken des Sachkaufes naturgemäss nahe. Der Berechtig-

ung des Bräutigams auf Ehevollziehung auch mit der kranken Braut und seinem Rücktrittsrechte bei Krankheit der Braut liesse sich das Annahme- aber auch Ablehnungsrecht des Käufers bei fehlerhafter Beschaffenheit des Kaufobjectes gleichstellen, wie umgekehrt sein Recht trotz eigenen Siechthums auf Ehevollziehung, andererseits sein Rücktrittsrecht bei eigenem Siechthum ihre Parallele einerseits in der Bedeutungslosigkeit der persönlichen Eigenschaften des Käufers für die rechtliche Existenz des Vertrages, andererseits in der dem Käufer zustehenden Befugniss, die ihm nunmehr für seinen erstrebten Zweck werthlos gewordene Sache zurückzuweisen zu finden wäre. Wollte man die Gleichstellung minutiös durchführen, so könnte man dazu noch in dem Satze, dass der kranke Bräutigam auch an jedem nicht vertragsmässigen oder gesetzlichen Zeitpunkte unter Tragung der Hochzeitskosten die Ehe vollziehen kann, ein Analogon zu dem naturgemässen Vertragssatze finden, dass der Käufer die Kosten der Abnahme bei durch ihn verursachter Unregelmässigkeit zu tragen gehalten ist.

Immerhin lassen die verfolgten Details der Bestimmungen des altisländischen Rechts zahlreiche Zweifel bestehen. Aber auch diese scheinen gegenüber den Normen, welche die Rechtsbücher über die Folgen des grundlosen Rücktritts von der Verlobung aufstellen, zu schwinden. Auch hier ist die Folge für jeden der Paciscenten eine andere. Vorenthält nemlich der Verlober am Hochzeitstermine dem Bräutigam die Braut oder ist sie durch dritte Personen entführt oder ihre Herausgabe sonst vereitelt worden, so hat der Bräutigam gleich dem Ehemanne ein nicht bloß gegen den Verlober, sondern gegen jeden Dritten wirksames Rechtsmittel in Gestalt eines Interdicts, durch welches er Jedweden bei Strafe der Landesverweisung untersagen kann, mit der Braut in demselben Hause sich aufzuhalten, ferner steht ihm gegen den Verlober die Klage auf Herausgabe der bedungenen Mitgift zu (Kgsbk. 144 [II. 33^{er}], Stðhlbsk. 124, 125). Das Rechtsmittel entspricht der in den schwedischen Rechten und den Gulatinglög bereits wahrgenommenen Realexecution. Seine dingliche Natur wird späterhin ihre Besprechung finden.

Tritt dagegen der Bräutigam grundlos zurück, so bestimmen beide Rechtsbücher ausdrücklich:

En ef sa ifaz ráða er ser hefir cono festa oc vardar
eigi við lög. en mund skal heimta sva sem mæltr var. oc

með þeim maladagom sem mælt var at festom ef hann scyldo af hende leysa (Kgsbk. 144 [II. 32²⁵ ff.], Sthlsbk. 123 [159¹⁵ ff.]).

Aber wenn der Anstand nimmt die Ehe zu vollziehen, der sich die Frau anverlobt hat, dann steht darauf keine Busse, aber den Malschatz soll man einfordern, so wie er pactirt war und mit den Bedingungen, wie bei der Verlobung pactirt war, falls er ihn selbst zahlen sollte.

Offenbar ist die Differenz eine weitgehende, aber den vorherigen Wahrnehmungen entsprechende. Indessen erscheint gerade dieser eigentliche Cardinalpunkt für das Vorhandensein der Fraukaufsauffassung bei näherem Zusehen von sehr zweifelhaftem Werthe. Zunächst nemlich lassen sich für den „mundr“ des isländischen Rechtes Spuren eines Brautkaufgeldes nicht mehr und ganz besonders an dieser Stelle nicht mehr aufweisen.

Vielmehr umfasst er gerade hier die Gesamtheit der vom männlichen Nupturienten in die Ehe einzuwerfenden Beträge, wie aus der Bemerkung, dass der Verlover den Bräutigam „um allan mund saman“ verklagen könne (Kgsbk. II. 33⁴, Sthlsbk. 123 [159²⁰]) hervorgeht, und erscheint somit in der Eigenschaft einer Gegenleistung zur Mitgift, wie denn auch in der Ordnung der Gerichtsstände bei der Einklagung von „mundr“ und „heimanfylgir“ eine gewisse Parallelisirung sich nicht verkennen lässt (Kgsbk. 144 [II. 32²¹ bis 33⁸, 33¹⁵⁻¹⁷], Sthlsbk. 123 [159¹⁵ ff.] 124 [160⁷⁻⁹]). Immerhin liesse über dies Bedenken sich mit der Annahme hinweghelfen, dass in dem Satze sich ein Ueberbleibsel einer älteren Rechtsanschauung darstelle, welche die Brautkaufgeldnatur des „mundr“ noch hervorkehrte. Aber über das Alter des Rechtssatzes entstehen nicht zu unterschätzende Zweifel. Zunächst nemlich steht die Stelle in Widerspruch mit einer anderen, nach welcher die Verlobung zu denjenigen Rechtsgeschäften gehört, deren grundlose Nichterfüllung die Strafe der Landesverweisung nach sich zieht, wobei ein Unterschied zwischen Bräutigam und Braut nicht gemacht wird:

Kgsbk. 169 Öll scola caup halldaz með monnom váttaús nema IIII. Ef maðr caupir land eða goðorð eða haf scip eða fastnar ser kono. *fiorbaugs garð vardar ef maðr bregðr þeim malom.*

Alle Verträge sollen zwischen Männern auch ohne Zeugen geschlossen bestehen ausser 4: wenn jemand Land oder God-

schaft oder Meerschiff kauft oder sich eine Frau anverlobt. Landesverweisung steht darauf, wenn er diese Verträge bricht . . . (Die Stáðarhólsbók weist den Satz nicht auf).

Finsen (1849 S. 230, 231) der diesen Gegensatz bereits wahrnahm, sieht in der letzten Stelle eine kurz hingeworfene Notiz, deren Bedeutung vor der ausführlicheren Auseinandersetzung am ersteren Orte weichen muss. Richtig ist nun, dass der § 169 sich sehr kurz ausdrückt und zudem nicht bloß von der Verlobung, sondern auch von drei andern Rechtsgeschäften handelt, aber er nimmt doch den Standpunkt des Bräutigams (éf maðr . . . *fastnar* ser kono) zum Betrachtungsgegenstande und erhält durch die von den Gulathingslög für beide Nupturienten gleichmässig angedrohte Friedlosigkeit bei Verlobungsbruch einen festen Hintergrund. Andererseits fehlt es freilich auch nicht an einer Stützstelle für den ersten Satz. Es ist dies Kgsbk. 144 (II. 35¹⁵—36⁶), Stðlsbk. 126 (162²³ bis 163¹²):

En ef þeir anmarkar reynaz at konone oc varðar fiorbaugs garð þeim manne er fastnaðe hinom konona viss vitande oc fyrir raðom a þat at standa ef hin vill er ser fastnaðe kono. Nu vill hin heimta mund þa scal sa stefna er ser hafðe konona fastnat um þat at hann hafe þa cono fastn at vis vitande. er þeir andmarcar se at er hon væri verðe at verre ef hon væri ambótt. Hann scal stefna til fiorbaugs garðs oc quedia IX bua hans til a þingi. Nu ber quidr ahinn oc secz hann þá. enda er eigi heimting til mundarens þoat af honom bere. Nu ber þat quidr at hann visse eigi annmarka akonone oc versc hann þa malino en erat heimting til mundarens nema sokiande fæ quid þan. V heimilis bua cononar. at eigi se þeir annmarkar a konone oc racnar þa mundrin.

Aber wenn solche Fehler an der Frau sich zeigen (siehe oben S. 53) so wird mit Landesverweisung bestraft der Mann, der ihm die Frau wissentlich anverlobte und das bildet einen Hinderungsgrund für die Ehevollziehung, wenn es der will, der sich die Frau anverlobte. Will der (Verlober) nun den Malschatz von ihm verlangen, so soll der, der sich die Frau anverlobt hatte, ihn darum verklagen, dass er ihm die Frau wissentlich anverlobt habe, an der solche Fehler seien, mit

denen sie geringerwerthig wäre, wenn sie eine Sclavin wäre. Er soll ihn verklagen auf Landesverweisung und berufen eine Jury von 9 Nachbarn desselben. Geht das Verdict der Jury gegen ihn (den Verlover) wird er bestraft; aber eine Forderung auf den Malschatz hat er auch dann nicht, wenn es freisprechend lautet. Geht das Verdict dahin, dass er die Fehler nicht kannte an der Frau wird er von dem Process zwar frei, aber ein Anspruch auf den Malschatz steht ihm nicht zu, sofern er nicht als Kläger das Verdict von 5 Nachbarn des Wohnsitzes der Frau erhält, dass solche Fehler an der Frau nicht seien; in dem Falle ist der Mundr zu entrichten.

Die Stelle behandelt ein doppeltes Verfahren, ein civil- und ein kriminalrechtliches. Das erstere hat zum Kläger den Verlover, zum Beklagten den Bräutigam. Der Grund des klägerischen Anspruchs ist der unberechtigte Rücktritt des Beklagten vom Verlobungsvertrage das Ziel desselben die Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung des Malschatzes. Das zweite hat zum Kläger den Bräutigam, zum Beklagten den Verlover, der Grund des Klageanspruches ist hier doloses Verhalten des Beklagten durch Verschweigen wesentlicher Mängel an dem Vertragsobjekte, das Ziel Verurtheilung zur Landesverweisung. Auch hier ergibt sich also aus der Darstellung, dass der grundlose Rücktritt des Bräutigams nur die Verpflichtung zur Zahlung des Malschatzes erzeugt.

Bei dem Widerstreit der ersten und dritten mit der zweiten Stelle ist nun bedeutungsvoll, dass die Stadarhólsbók bei der ersten Stelle die Marginalnotiz: nymæli (Novelle) hat. Die Konungsbók weist eine solche an keiner der Stellen auf, und auch die Stadarhólsbók zeigt sie an der Stützstelle nicht.

Bezieht sich die Notiz nun thatsächlich auf den hier in Frage stehenden Satz, und nicht auf andre, mehr processualische Punkte im weiteren Verlauf der Stelle, so tritt die Bedeutung der zweiten Stelle freilich noch mehr hervor. Unter Zugrundelegung dieser müsste man in dem Satze, dass der Rücktritt des Bräutigams nur zur Zahlung des Malschatzes verpflichte, eine Neuerung erblicken, welche an Stelle des alten, strengen Zwanges der Gulathingzlög das mildere der sonstigen norwegischen Rechte zu setzen die Absicht hat. Freilich bleibt dann unerklärlich, warum nur für den Bräutigam, nicht für den Verlover der gleiche Schritt gethan ist. Auch fand sich, dass der Satz nicht

ein Singulare, sondern nur eine Bestätigung eines auch sonst beobachteten ungleichen Verhältnisses beider Nupturienten darstellt.

Wie dem auch sein mag, ob man in dem Satze einen Uebergang von den starren Principien der Gpl. zu den mildernden der Frpl. oder ob man in ihm einen Rest einer älteren Rechtsanschauung erblicken will, bei der Gestaltung des Malschatzes in der historischen Zeit enthält er für die Construction des Frau Kaufes ein immerhin nur mässiges Stützmittel. Dies führt uns zu einer Betrachtung der für die Auffassung des Verlobungsgeschäftes bedeutungsvollen vermögensrechtlichen Zuwendungen hin. Nach Ausscheidung der Mitgift auf der einen und der Widerlage auf der andern Seite, welche in die Darstellung des ehelichen Güterrechts zu verweisen sind, für die begriffliche Erfassung der Eheschliessung aber irrelevant erscheinen, bleiben als Gegenstände der Untersuchung zunächst der mundr des altnordischen, sodann die vingiæf, das fæstning fæ, endlich in gewissen Grenzen die Morgengabe des schwedischen Rechts übrig.

§ 3.

In dem „mundr“ des altisländischen Rechtes tritt uns eine Rechtsgestaltung entgegen, welche durch ihr hohes Alter, ihre weite Verbreitung, ihren wechselnden Gehalt des Anziehenden, wie des Schwierigen genug bietet (siehe über das Folgende im Allgemeinen die gedrängte, aber erschöpfende Darstellung Maurers in der kritischen Vierteljahrsschrift X S. 383—396, ferner Olivecrona S. 136—149). Nicht ein Product eigenthümlicher isländischer Rechtszustände, sondern zweifellos mit der Uebersiedelung von Norwegen mit herübergenommen, und auch den schwedischen Rechten (Axel Kock a. a. O. S. 115 ff.), sachlich vielleicht sogar den dänischen nicht unbekannt, wenn man das „festhensguldtt“ gewisser dänischer Rechte hierherziehen kann (siehe Maurer kr. V. X S. 392, Olivecrona S. 148 A. 1, kong Christophers almindelige Stadsret 14: Hvylden Mand, som vill kone eller Møe feste, hand skall hende feste mett Vitne. End haffuer Mandh eller kone börn, ther the samel kome, tha skall Swebarn haffne Festensguldtt. End döer Barn, tha haffue hans neste Arffuinge Festhensguldtt bei Kolderup-Rosenvinge V. S. 515) stellt sie sich als Verkörperung eines gemeinsamen nordgermanischen Rechtsgedankens dar, ohne freilich in Mehr, als den allgemeinsten Zügen die Einheitlichkeit bewahrt zu haben. Zwei Momente sind ihm scheinbar durch-

gänglich in der ältesten Zeit eigenthümlich, die Essentialität für den Abschluss einer vollgiltigen Ehe und die Richtung der Zuwendung. Das „mundi kaup“ des altisländischen Rechts tritt in den älteren norwegischen Provincialrechten regelmässig als Bezeichnung der rechtsmässigen Eheschliessung noch da auf, wo die Kirche der ehebegründenden Form ihren Stempel aufzudrücken bereits begonnen hat (Eine Sammlung von Belegstellen siehe bei Olivecrona S. 145—147). Es findet sich im schwedischen Rechte in Bezeichnungen wie *gypta mæp mund*, *fa . . mæp mund*, *mundgipt* (Maurer a. a. O.; Olivecrona S. 149—151; Axel Kock S. 115—119), obwohl in den Instituten der Morgengabe und der *vingiæf* die charakteristische Gestaltung der Verlobung nach der vermögensrechtlichen Seite erschöpft ist, scheinbar ein Rest einer verschwundenen Anschauung.

Andrerseits stellt er sich auch nach dem Zeugnisse der ältesten mythologischen Quellen schon als eine Leistung an die Frau, nicht an den Verlober dar und einzelne zweideutige Quellenstellen müssen dem entsprechend die Auslegung erfahren, dass der Verlober das formelle Empfangsrecht, aber die weitere Uebergabepflicht an die Frau hatte, (so Oddrunargrátr 21; Brandt S. 135; dagegen Maurer S. 393; bei Axel Kock S. 117 Anm.) wohin auch der Satz der Grágás gehört, dass die Einklagung des bei Rücktritt des Bräutigams fälligen *mundr* durch den Verlober zu erfolgen hat, welcher mit dem andern, dass der Frau erst mit der Bettbeschreitung ein Anspruch auf den *mundr* zusteht, zusammengehalten die Möglichkeit eines selbständigen Rechts des Verlobers auf den *mundr* eröffnete (Sthlsbk. 167: *þar er hiu coma bæði i eina sæing. at þa er kono heimill mundr sin*). Sieht man aber des Näheren zu, so ergibt sich keine gemeinsame Abgränzung des Begriffes. Verhältnissmässig am schärfsten erscheint er in den Gulathingslög ausgeprägt, welche ihn sachlich von der Widerlage völlig scheiden und mit der Morgengabe identificiren. Denn eine Scheidung von *mundr* und *gjöf*, wie sie Olivecrona S. 145 noch annimmt, ist wohl kaum zulässig, da entweder, wie im § 124 die *gjöf* direct als *mundr* bezeichnet wird (*oc gjof geven su er við henne var fest. eigi minni en XII aurar oreigi mundr*) oder Widerlage und *gjöf* das Vermögen der Frau, soweit sie es von ihrem Ehemanne bei Schliessung der Ehe zugesichert erhalten hat, ausmachend hingestellt werden (§ 54, 115), sodass ein Raum für den *mundr* daneben nicht bleibt. Aber richtig ist es jedenfalls, wenn Olivecrona S. 146

bemerkt, dass die Bezeichnung gjöf für den mundr späteren Ursprungs sein möchte, sodass sich die ursprüngliche Selbständigkeit des mundr gegenüber der Morgengabe ergäbe. Andererseits verrathen die Gulathingslög in der Bezeichnung der Widerlage als mynding Spuren gedanklicher Annäherung von Malschatz und Widerlage (§ 54), sodass darnach aus dem mundr Morgengabe und Widerlage hervorgegangen zu sein scheinen (Maurer S. 392). Das Recht der Frostuthingslög hält die Bezeichnung mundi kaupá als Eheschliessung fest, bewegt sich aber im Uebrigen nur um die hier nicht interessirende Widerlage (Olivecrona S. 147, Maurer S. 385, 386). Nur an einer Stelle (XI. 14), welche auch in die Járnsíða (Kvgpt. 5) mit hinübergenommen ist, heben sie neben jener den mundr hervor, ohne ihn freilich durch besondere rechtliche Normirung abzugrenzen und ohne auch nur im weiteren Verlauf auf ihn zurückzukommen. Bemerkenswerth ist die Ueberschrift des elften Paragraphen im dritten Buch: ef maðr gefr fe til frillu sinnar, wenn jemand Geld an seine Concubine giebt, als Ausdruck der Heirath derselben.

Der Satz der Borgarthingslög (II. 10) dass bei dreissigjährigem offenem Zusammenleben in wilder Ehe die Frau als rechtmässige Ehegattin angesehen werden soll und Anspruch auf einen mundr von 3 Mark besitzt, ist insofern bemerkenswerth, als die Höhe des Betrages und der gesetzliche Titel lebhaft an schwedische Bestimmungen über die Morgengabe erinnern (W. G. I Giptb. 4 § 1, 9, § 2). Ein Schluss auf den Minimalbetrag des mundr lässt sich aus dem Satze nicht entnehmen (Maurer S. 386).

In der Gesetzgebung des Königs Magnus zeigt sich mit Ausnahme des jüngeren Borgarthings Christenrechtes, welches die Bestimmung des älteren wiederbringt, in einer jüngeren Handschrift des 15. Jahrhunderts an Stelle des mundr aber die tilgjöf setzt, die Bezeichnung mundr nicht mehr. Dem Ausdrucke mundi kaupá wird ängstlich ein anderer, allgemein gehaltener, wie fa kono at landz lagum, fastna logliga und andre an den correspondirenden Stellen substituirt (L. L. V 6: En ef maðr fær kono at landz lagum rettum oc gefr mote henne tilgíof V. 19: Nu skolu þat aðrir vattar bera. ver varum þar sem móðr hans var fest logliga vgl. mit Gþl. 124; Járnsíða Kvgpt. 5; Jónsbók Arfatök. 27; Maurer S. 387, 388; Brandt S. 136) und da, wo die Förmlichkeit der Eheeingehung des Breiteren behandelt wird, des mundr nicht Erwähnung gethan.

Wo früher neben der Widerlage eine zweite Leistung auftrat, ist jetzt im Allgemeinen nur von einer einzigen, mit tilgjöf bezeichneten die Rede, welche dann freilich ihre Doppelnatur zuweilen hervorkehrt (N. Gpl. Chrr. 28). Nur eine Stelle des gemeinen Landrechts weist noch die Unterscheidung von Widerlage und gjöf auf (V. 13).

Sehr ausführlich sind die Bestimmungen der altisländischen Rechtsbücher über den mundr. Innerlich macht sich ein gewisser Dualismus in ihnen geltend. Auf der einen Seite erscheint der mundr. als die Gesamtheit der vom Ehemanne der Frau bei der Eheeingehung gemachten Leistungen (Maurer S. 389, Finsen 1849 S. 253). In diesem Sinne wird mundr und heimanfylgja als dasjenige hingestellt, was die Frau als ihr Eigenthum in Anspruch nehmen kann bei durch den Mann verursachter Scheidung (Kgsbk. 150 [II. 42²³], Sthlsbk. 137 pr.) bei der Regulirung des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes (Kgsbk. 223 [II. 150^{13 ff.}], Sthlsbk. 185 [226^{20 ff.}]). Hierauf bezieht sich auch der Satz, dass ein bejahrter Mann nicht mehr als 12 Unzen ohne Genehmigung seiner Erben als mundr gewähren darf (Kgsbk. 118 [I. 224¹⁶⁻¹⁹], Sthlsbk. 59 [68¹⁹⁻²¹]). Ferner die Ausdrucksweise, dass bei Rücktritt des Bräutigams der Verlober die Klage „um allan mundin saman“ anstellen kann. Auf der andern Seite grenzt sich aber in diesem weiten Rahmen ein engerer Begriff ab, auf welchen der Satz, dass ein mundr von bestimmten Minimalwerthe zu zahlen sei, bezogen werden muss, ferner die Bestimmung, dass mit der Bettbeschreitung er kono heimill mundr sin. oc sva vextir af fe þvi öllo er henne er mælt imundar malom, der Frau ihr mundr zu Recht gebührt und ebenso die Zinsen von alle dem Gut, welches ihr in dem Verlobungsvertrage zugesichert ist, wobei man doch nicht gut mit Olivecrona Seite 157 „mundr“ und „fe öllo“ als Tautologie auffassen kann (Sthlsbk. 167 pr.).¹⁾ Dieser engere Begriff liegt auch wohl den eigenthümlichen Normen, welche über die Berücksichtigung des Anspruches der Frau auf den Mundr im Schuldengericht aufgestellt sind, zu Grunde (Kgsbk. 223 [II. 150¹³⁻²⁰], Sthlsbk. 185 [226²⁰ bis

1) Auch die Erklärung, welche Finsen, 1849, S. 253, 254 der Stelle giebt, erscheint nicht zutreffend. Er will unter „dem anderen Gut“ verstehen, was die Frau oder Braut später durch Erbschaft oder auf andere Weise an Vermögen erwarb. Aber dann würde nicht gesagt sein: er henne er mælt imundar malom.

227^e)). Ihm entspringt weiter die Unabhängigkeit des mundr von der Mitgift bezüglich der Quantität und Essentialität, wohingegen der Verlust des mundr bei grundloser Verlassung des Mannes im Gegensatz zu den Gulathingslög, welche der Frau festes Eigenthum an der gjöf geben (§ 54), eine Hinneigung zur Widerlagsnatur verräth, welche ja auch in der einzeln auftretenden Benennung viðgjöld für den mundr und in dem häufiger vorkommenden þat er við er goldit ihre Bestätigung findet (Finsen, 1849, S. 248 – 252; Maurer S. 390; Olivecrona S. 142, 143.)

Aus dem skizzirten Gesamtbilde, dessen genauere Ausführung bei Maurer und Olivecrona, für das altisländische Recht bei Finsen an den genannten Orten zu finden ist, und welches durch die geschichtlichen Quellen eine Klärung weniger, als eine Verdunkelung erfährt, insofern diese den mundr entweder neben der Mitgift als die Gesamtheit der ehemännlichen Leistungen (Njála 93; Gísla saga Súrssonar S. 16; Guðmundarsaga Dyra in der Sturlunga I. S. 128; Saga af Víga-Styr ok Heiðarvígum 32; Ynglingasaga 17 u. s.), oder als die Gesamtheit des bei Eingehung der Ehe erworbenen Frauengutes, also die Mitgift inbegriffend (Njála 8, 24: skal við liggja mundrinn allr. Cf. Cap. 2), oder endlich gar als die Mitgift

(Hervararsaga 14 in den Fornald. Sög. I. 462: Greiddi nú Hrollaugr konungr út mund dóttur sinar í gulli ok silfri ok goðum gripum; henni skyldi ok heiman fylgja Vindaland.

Es zahlte nun der König Hrollaug die Mitgift seiner Tochter in Gold, Silber und guter Waare aus; ihr sollte auch Vindaland als Aussteuer mitgegeben werden.

Eodem I. 455: Leysti konúgr út mund dottur sinar í gulli ok dyrmætum gripum.

Es zahlte der König die Mitgift seiner Tochter in Gold und werthvollen Gegenständen aus.

Þorsteinssaga Víkingssonar Cap. 3 [Forn. Sög. II. 392]:

Konungr mælti: þú skalt eiga dóttur mína með sæmiligum mundi.

Der König sagte: du sollst meine Tochter haben mit anständiger Mitgift.

Vielleicht auch schon Bjarnarsaga Hitdælakappa S. 5.) auffassen, während die mythologischen Quellen mehr Beachtung verdienen, ergibt sich als gemeinsamer Kern die Wesentlichkeit, Ein-

seitigkeit, der Anfall an die Frau, die enge Beziehung der Leistung mit der Vollziehung der Ehe. Ein weiteres Erforderniss zeigt wenigstens das altisländische Recht und das des Gulathings in dem gesetzlichen Minimalbetrag, welchen jenes auf eine Mark dieses auf 12 Unzen fixirt (Kgsbk. 118 [I. 222^o-11], Sthlsbk. 58 [66^o.] Gpl. 51. 124).

Die Versuche zur Erklärung dieser eigenthümlichen Gestaltung führen nun schlechterdings zu negativen Resultaten (eine Aufzählung der versuchten Constructionen siehe bei Olivecrona S. 138 A. 4). Seine Annäherung an die Morgengabe ist zugegeben, klärt aber über seine Essentialität nicht auf. Auch aus dem Minimalbetrage lässt sich ein Argument nicht entnehmen. Die Bezeichnung öreigi mundr der Gpl., Armuthsmalschatz erweckt die Ideenverbindung, dass staatlich ein gewisses Vermögensquantum bei dem männlichen Nupturienten gefordert worden sei, ehe die Eheeingehung zulässig erschienen wäre, und thatsächlich weist das altisländische Recht Eheverbote wegen Armuth der Nupturienten auf (Finsen, 1849, S. 227). Aber eine Zusammenbringung beider Momente, wie sie Olivecrona S. 142 zeigt (En mark var nämligen minimum at mundr, tvifels utan emedan detta belopp ansågs utgöra gränsen emellan fattigdom och burgenhet; *och för utfattige personer var giftermål i allmänhet förbudet*) scheitert einfach daran, dass der vom altisländischen Rechte verlangte Betrag der Vermögensmassen beider Nupturienten falls die Eheverbote wegen Armuth nicht Platz greifen sollen, ein viel höherer als der Minimalbetrag des mundr ist (Kgsbk. 148; Sthlsbk. 132).

Beachtenswerth für die Construction ist, dass im altnordischen Rechte sich eine Abstufung des Betrages nach dem Stande der Nupturienten nicht nachweisen lässt. Gleichmässig für Freie, wie für Unfreie scheint der Mindestbetrag zu gelten, sofern man nicht aus

Gpl. 64: Nu frælsasc þau þræll oc ambótt oc bua bæde saman. þa cefla þau hanom tva luti fiar en henne þridiung. sa mundr scal henne uppi halda er hann gaf til hennar hvart sem var minni æða meiri.

Werden Slave und Selavin frei und heirathen sich, so erwerben sie sich Gut, ihm 2 Theile, ihr einen Theil. Der Mundr soll ihr vorbehalten bleiben, den er, ihr gab, ob es nun Weniger oder Mehr war.

das Gegenteil entnehmen will, was wohl nicht gut angeht. Das schwedische Recht bestimmt freilich, dass der König seiner Braut

einen mundr von 12 Mark geben solle (W. G. I. Giptb. 1; II. Giptb. 1), wie es andererseits aber auch die Morgengabe und vingiæf je nach dem Stande der Nupturienten verschieden bemisst. Neben der Richtung seiner Zuwendung erscheint dies als ein nicht unbedeutendes Argument gegen die Behauptung seiner Kaufgeldsnatur. Dafür, dass seine Zusammenbringung mit dem Mundium vom philologischen Standpunkte aus nicht zulässig ist, sondern seine Ableitung von dem Verbum mynda geben, überliefern zu geschehen hat, sei auf die diesbezüglichen Bemerkungen Maurers (kr. Viertelschr. X. S. 394, 395) und jetzt Axel Kocks (a. a. O. S. 115—123, speciell 119, 120) verwiesen.

Die Möglichkeit einer Zurückführung des mundr endlich auf das heidnisch-religiöse Ceremoniell des Eheschliessungsactes sei nach kurzer Besprechung gewisser, neben dem mundr auftretender Leistungen angedeutet. In den Urkunden der späteren Zeit tritt zwar nicht mehr der mundr, wohl aber eine Vielheit anderer Leistungen hervor. Neben einer festargjöf und einem festarfé, einer ihrem Namen nach ursprünglich bei der Verlobung gewährten Gabe (Maurer S. 391; siehe dazu Dipl. Norvegic. VII. 490, IX. 81, 101, 335, 317), mit welcher das Verlobungsgeld der dänischen Rechte jedenfalls zusammenhängt, tritt eine bæckiær giof, morgingawa¹⁾ und an einer Stelle ein knækast auf. Alle diese Leistungen sind, wie es scheint, rein spontaner Natur und werden theils neben der eigentlichen Widerlage, der tilgjöf, theils allein genannt; eine Beziehung zur Mitgift scheinen sie nicht zu haben. Eine sachliche Scheidung ihrer ist den Urkunden offenbar fremd, wie eines der Diplome den leistenden Ehemann die Gabe als „fessnadhæ fæe eller i morghon gaffno, hwadh heller thet heita skal“ geben lässt (IX. 317). Am weitesten zurückverfolgen lässt sich von ihnen die bæckiær giof. In den geschichtlich-mythologischen Quellen tritt sie neben einer anderen, auch in den Urkunden nicht mehr, wohl aber in dem jüngeren Christenrechte des Borgarthings erwähnten Gabe, dem línfè hervor, ursprünglich von dieser (Maurer S. 390, 391) sowohl bezüglich der Person des Empfängers, insofern die bæckiær giof der sich verheirathenden

1) Eine merkwürdige Anwendung von morgingjöf findet sich im páttir af Ragnars sonum (Fornald. Sög. I. 345), welche Stelle Vigfusson in seinem Dictionary irrthümlich auf eine eheliche Gabe bezieht. Die Herraudss. ok Bosa (Forn. Sög. III 233) hat statt dessen tannfè.

Wittwe, das *línfè* dagegen der bräutlichen Jungfrau, als bezüglich der Leistungszeit, insofern jene am Hochzeitsabend, dieses am Morgen nach der Hochzeitsnacht gewährt wurde, geschieden, Unterschiede, welche unter sich wohl wiederum zusammenhängen, insofern in dem *línfè* die Idee des *pretium virginitatis* sich neben dem der Eheeingehungsmanifestation ausdrücken sollte. Bald verlor sich aber diese Differenz, und wie König Olaf bei seiner Verheirathung mit *pyri* der Schwester des Königs *Sveinn* am Hochzeitstage einen Boten zu der Jungvermählten sendet mit der Anfrage, ob er ihr „*bekkiargjáfir*“ wählen solle, welche einer Jungfrau oder einer bereits verheirathet gewesenen Frau gebühren (*Fláteyjarbók* I. S. 373, weil die *pyri* ihrem früher anvermählten Manne gleich von der Hochzeit entflohen war),¹⁾ so hebt das jüngere Recht des *Borgarthinges* das *línfè* gleichmässig für jede Nupturientin als eine am Hochzeitsabend vom Bräutigam der Braut zu gewährende Gabe von beliebigem Betrage hervor, ohne auf die Essentialität desselben hinzuweisen (25 *finis*).

Nehmen wir die ursprüngliche Einheit aller dieser Leistungen mit dem *mundr* an, so wird auch durch sie ein Licht auf die Natur des *mundr*, vor allem seine Essentialität nicht geworfen. Knüpfe ich an die Aeusserung an, die vorher bezüglich eines Zusammenhanges zwischen dem *mundr* und dem Hochzeitsceremoniell gethan ist, so denke ich an einzelne Stellen der mythologischen Quellen, in welchen der Ringwechsel oder doch wenigstens die Ringgabe eine rechtlich bedeutsame Rolle spielt. Zwar wird man das *deila bauga* in der älteren Edda (*Rígmál* 23) wohl nicht auf einen Ringwechsel, sondern mit *Sveinbjörn Egilsson* auf die Vereinigung der Vermögensmassen unter den Eheleuten zu beziehen haben. Dagegen tritt ein solcher Ringwechsel in der jüngeren Edda hervor, wenn *Sigurd* der *Brunhild* am Morgen nach der Hochzeitsnacht einen Goldring als *línfè* giebt, und sich von ihr einen anderen zur Erinnerung nimmt (*Skaldskaparmál* 41: *En at morni, þá er hann stóð upp ok klæddi sik, þá gaf hann Brynhildi at línfè gullbauginn en tok af henni annan baug til minja*. Weiterhin sagt *Gudrun* zur *Brunhild*: *Sá ætla ek at gengi i rekkju hjá þér, er mér gaf gullbaug þenna; en sá gullbaugr er þú hefir á hendi ok þú þátt at línfè*, hann er kalladr *Andvaranautr*), woraus sich ergibt, dass der Schwerpunkt in dem

1) Oddr 35/₃₇ (ed. Munch) hat noch richtig: *línfè eða bekkjargjöf*.
 Lehmann, Verlobung.

Ringgeben des Bräutigams liegt, das einen rechtlichen Act darstellt, wogegen sein Ringnehmen ein blosses Gefühlsmoment ausdrückt. Die Einseitigkeit tritt auch in der Völsungasaga hervor, wenn Sigurd der Brunhild einen Goldring giebt und sich Beide Eide schwören (Cap. 24: Sigurðr gaf henni gullhring ok svörðu nú eíða af nýju; siehe Sigurdarkviða Fafnisbana I. 30, 31:

Mun ec mey ná
mundi caupa
þa ina faugro
fylciss dottur?
Iþ munup alla
eiþa vinna).

Hiermit zusammengehalten liesse sich auf die Hervorhebung des Goldes, als Leistungsgegenstandes in gulfæst, mundi kaupa *gulli*, *gull* gefa, wo der Förmlichkeit der Eheschliessung gedacht wird (Hálfssaga 16:

mey bað hann hverja
mundi kaupa
fögru *gulli*.

Völsungasaga 24: Hana skal ek hitta, sagði Sigurðr, ok *gefa henni gull*)

Gewicht legen, wohingegen, wenn vom mundr als ehelichen Beitrag gesprochen wird, wie Oddrunargrátr 21, Atlamal 95 mannigfache andere Güter aufgezählt werden. Fasst man nun die Eigenschaft der Goldringe als Zahlmittel auf der einen, als Ausdrucksmittel der Knüpfung persönlicher Bande auf der anderen Seite ins Auge, erwägt man ferner die rechtlich verschiedene Stellung der Eheleute, welche sich in heidnischer Zeit in dem Rechte des Ehemannes, sich mehrere Frauen anzuverloben, dagegen in der Kettung der Frau an einen Mann äussert, so erschiene die Nothwendigkeit, wie die Einseitigkeit, wie die Richtung der Gabe erklärt. Aber freilich erscheint die Bindenatur der Gabe nach anderen Stellen geradezu ausgeschlossen, so wenn in der jüngeren Edda Hattatal 124 ein Ring gebrochen wird und ein Theil desselben als mundr gewährt wird, fernerhin fehlt jeder Zusammenhang des Werthbetrages eines Goldringes mit den Minimalbeträgen des mundr, endlich — und dies ist der Hauptgegengrund — sind diejenigen Quellenstellen, welche die Bindenatur der Ringgabe hervorheben, der deutschen Heldensage entnommen.

Bemerkenswerth ist allerdings immerhin, dass noch in einem Verlobungsformulare aus dem Jahre 1341 die Einseitigkeit des Ringgebens sich vorfindet (siehe Anhang Nr. 9).

Das Ergebniss der vorgehenden Betrachtung ist somit, dass für die Fraukaufsidee der mundr des altnordischen Rechts schlechthin nicht verwendbar erscheint. Weder lässt sich aus seiner historischen Gestaltung ein unmittelbares Stützmittel entnehmen, noch auch nur ein Schluss auf seine prähistorische Eigenschaft als Brautkaufgeld ziehen. Verwerthbarer erscheinen dagegen auf den ersten Blick einige Leistungen älterer schwedischer Rechte, die vingiæf der göthischen und das fæstningæfæ des uppländischen Rechtes. Da dieselben in der einschlägigen Literatur zum Gegenstande einer eingehenderen Besprechung nicht gemacht sind, da sowohl Nordström (II. 16), als Olivecrona (S. 148, 149, 151) sie nur gelegentlich nebenher abthun und auch Schlyter (Jurid. Afhandl. I. S. 183) nicht mehr als im Vorübergehen sie berührt, so sei hier Veranlassung genommen, sie des Genaueren zu besprechen.

Die „vingiæf“, als auf die Eheschliessung bezügliche Gabe tritt uns in ausführlichster Normirung in dem westgöthischen Rechte entgegen. Der Ausdruck vingjöf, Freundesgabe, findet sich in den norwegisch-isländischen Sögur des Häufigeren zur Bezeichnung von Zuwendungen, welche zur Besiegelung freundschaftlicher Beziehungen oder zum Dank für geleistete Dienste gemacht werden (Vatnsdæla Cap. 9, 16; Flóamanna Cap. 31; Gíslasaga Súrssonar S. 31; Ljós-vetníngr Cap. 14; Heimskringla II. S. 204, 225, 231, 309, 317, 320 u. s.). In den Rechtsquellen erscheint er gelegentlich in ähnlicher Bedeutung (Kgsbk. 127 [I. 247³], Sthlsbk. 66 [84^{11. 12}], Jónsbók Arfatök 28).¹⁾ Auch das westgöthische Recht scheint eine

1) In den norwegischen Urkunden des vierzehnten, fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts taucht hauptsächlich bei Grundstücksveräusserungen, aber auch bei Friedensvergleichen eine mit vingjöf oder yfingjöf bezeichnete Nebenleistung auf. Siehe hierüber J. Fritzner Sproglice og kulturhistoriske Studier over gamle norske Ord og Udtryk in den Forhandlinger i Videnskabs-Selskabet. Jahrg. 1880. Fritzner hat allerdings den Urkundenstoff nicht völlig herangezogen. Für die vingjöf ist noch auf D. N. I. 685, 807; II. 753, 763, 872, 873; III. 605; IX. 358; X. 100, 245, 311; für die yfingjöf auf D. N. I. 601, 929; II. 541, 884, 902, 936, 972, 1020, 1034; VII. 723, 776, 793; V. 385, 721, 882, 937; VIII. 250, 318, 382, 402, 424, 770, 797, 802; IX. 217, 259, 279, 301, 356, 509, 672, 767 zu verweisen. Bezüglich der skeytingseyrar seien noch

weitere und engere Fassung zu kennen. Wenn es im Erbabschnitt der älteren Redaction. (18 § 2) bestimmt, dass die Ehefrau und der Erbe des Verstorbenen nach Verhältniss ihres Antheiles an der Erbschaftsmasse zu zahlen haben und zu empfangen berechtigt sind:

Saræ bötær ok bardagha bötær mutur ok vingævæ, Bussen für Verwundung und für Schläge, Geschenke und Freundesgaben, in der Parallelstelle des zweiten Buches aber (26) neben den Bussen nur die „vingiæfuær“ hervorhebt, so deutet dies auf eine allgemeine Bezeichnung für unentgeltliche Zuwendungen hin (nicht so Schlyter im Glossar. zum W. G. voçe vingæf). Daneben und hauptsächlich versteht es darunter aber eine bei Gelegenheit der Eheschliessung vom Bräutigam zu machende Leistung von bestimmter Abgrenzung. Nachdem es im einleitenden Capitel des Eheabschnittes die Eheschliessung des Königs besprochen und bestimmt hat, dass der König seiner Braut 12 Mark Gold gewähren solle, welche Leistung die jüngere Recension als mundr bezeichnet (II. Giptb. 1), geht es auf die Eheschliessung des Bauernsohnes ein. Es soll dieser, setzt es fest, seine Werbung bei dem nächsten Verwandten anbringen, und bei günstiger Aufnahme auf dem angesetzten Verlobungstermine angeben, was er an Liegenschaften und Fahrhabe für eheliche Zwecke geben wolle. Drei Mark solle der gesetzliche Betrag der vingæf sein (þreiar markær skal lagha vingæf varæ). Sobald durch Handreichung die Verlobung perfect geworden sei, seien alle „tilgævaer“ erworben, die „vingævær“ aber nicht früher, als bis die Nupturienten das Ehebett beschritten hätten (I. Giptb. 2 pr., II. Giptb. 2). Tilgævær sind aber wohl, wie Schlyter im Glossar bemerkt, Zuwendungen nicht wesentlicher Bedeutung, sei es an die Braut (forneghæ fæ W. G. III. 67), sei es an deren Verwandten, zur Kräftigung der verwandtschaftlichen Bezieh-

D. N. VI. 479, 550, 723, 778, 787, 797; IX. 781, 795; X. 753, 761 hervorgehoben. Auf den Gegenstand näher einzugehen, liegt hier keine Veranlassung vor. Cf. indess noch D. N. VII. 779 (aamuns oræ), 791 (amags gaffue), V. 1103 (omagers ere), 865 (til gíof), VIII. 368 (jagevet), X. 166 (vinkauþ), 679, 694 (jaqrede penning), 710 (villegioff), 737 (omones orer), 69 (afhendi æina ku till statfestinghar iardar kaupins), 203 (winsæmd), 234 (gaf. . . einæ ko i hand-sæll), 710 (y breff leneger), 752 (breff lesnyng), VII. 782 (vellgoffuer), IX. 789 (brefflesning). Auch Diplomatarium Suecanum 1191 (datis sibi supra precium quatuor marcis den. ratione favoris seu doni, quod vild vulgariter appellatur) ist wohl hierherzuziehen. Cf. D. S. 2385, 3024, 3868, 4201, 3401, 4079. Södermannal. Jorþab. 12 § 3.

ungen *arrhæ sponsalitiae*, welche unter diesem Namen in schwedischen Urkunden hin und wieder auftreten (Dipl. Suec. I. 123: *Postmodum quidam nobilis, qui sex mensibus ante proponebatur mulierem eandem mediantibus internuciis per verba de presenti, arra etiam interposita desponsasse*; I. 825: *Mutua fide voto contrahendi legitimi matrimonii se adstringentes invicem consensum suum accedente voluntate Parentum arrarum donatione roboraverunt*).

Im Capitel IV desselben Abschnittes finden sich weitere Bestimmungen über den gesetzlichen Betrag der *vingiæf*. Bei Verheirathung eines Freigelassenen mit einer Freigeborenen soll er eine Mark, bei der eines Slaven mit einer Slavin 2 Oeren betragen und letzteren Falles an den Herrn fallen. Die Parallelstelle der jüngeren Recension wiederholt diese Bestimmungen und ergänzt sie ausserdem dadurch, dass sie auch bei Ehe zwischen einem Freigeborenen und einer Freigelassenen eine Mark als gesetzlichen Betrag der *vingiæf* hinstellt (II. Giptb. 3).

Fernerhin bestimmt die ältere Recension, dass, falls bei Ehe eines Freigelassenen (*fostra*?) nicht *vingiæf* oder Morgengabe gewährt wird, die volle Gütergemeinschaft eintreten solle, die jüngere Recension enthält den Satz ebenfalls, fügt aber hinzu, dass, wenn die *vingiæf* gezahlt werde, die regelmässige güterrechtliche Wirkung der Eheschliessung erzeugt werden und ein Anspruch auf die Morgengabe in gesetzlich substituirtem Betrage der Ehefrau zustehen solle (I. G. B. 4 § 2, II. G. B. 3).

Weiter enthält die ältere Recension den Satz, dass bei Unzucht und nachheriger Verlobung die bei der Verlobung pactirte *vingiæf* als Unzuchtsbusse gelten solle (I. Gb. 6 § 2, II. Gb. 9, Add. 12 § 2).

Ueber die Empfangsberechtigung zur *vingiæf* spricht sich die jüngere Recension an mehreren Stellen dahin aus, dass, falls nicht Vater, Sohn oder Bruder vorhanden seien, der Erbe die *vingiæf* erhalten solle (II. G. B. 2, Retl. 30 n. ²⁰; Add. 11. § 16 n. ⁶⁴, III. 129). Jedoch ergibt sich aus dem achten Capitel der Zusätze, dass die Fassung eine nicht genaue ist, insoferne hier die Empfangsberechtigung zur *vingiæf* in enge Verbindung mit der Verloberfunction gebracht und demgemäss dem Unmündigen, selbst, wenn er Erbanwärter ist, ein Anspruch auf sie aberkannt wird.

Indem endlich die vom westgöthischen Rechte für die Leistung der *vingiæf* gegebene Motivirung vorläufig bei Seite gelassen werde,

wenden wir uns dem ostgöthischen Rechte zu, welches eine vingiæf in dreifachem Sinne kennt.:

einmal als eine bei Pachtung eines Landgutes unter Umständen übliche Zahlung des Pächters an den Verpächter (Schlyter Glossar zu Ostgothalagen sub hac voce),

sodann in der Bedeutung von Geschenken, welche den Verwandten der Braut bei der Verlobung vom Bräutigam gemacht werden, also der tilgævær des westgöthischen Rechtes (Giptb. 10),

endlich als speciell dem Verlober vom Bräutigam zugewendete Gabe. Von dieser wird, wie im westgöthischen Recht hervorgehoben, dass der Anspruch auf sie erst mit der Bettbeschreitung realisirbar werde, während die sonstigen gleichnamigen Gaben an die Verwandten der Braut sogleich bei Abschluss der Verlobung denselben gesichert seien (eodem). Das Geben einer vingiæf wird bei der Verheirathung als etwas Selbstverständliches hervorgehoben (Giptb. 26. 27) so gut wie das Ausrüsten einer Hochzeit. Das Recht auf die vingiæf wird endlich als eines derjenigen aus der Vormundschaft entspringenden pecuniären Anrechte hingestellt, dessen Erträgniss allein dem Vormunde zu Gute kommt, während er regelmässig die Bussen mit dem Mündel zu theilen habe (Vaþamal 14 § 1).

Schliesslich erwähnt die ältere Recension von Westmannalagen an einer Stelle des Eheabschnittes der „wingæwar“ (Gifnb. 11 § 4). Jedoch scheint der Satz, welcher bestimmt, dass bei kinderlosem Tode des Empfängers solcher Gaben Niemand ein Rückforderungsrecht betreffs derselben, aber auch Niemand ein nachträgliches Forderungsrecht auf Leistung der noch nicht real gewährten, sondern bloß stipulirten Gaben habe, sich eher auf den weiteren, im westgöthischen und altisländischem Rechte bereits wahrgenommenen Begriff zu beziehen (Anders Schlyter im Glossar zum W. M. Siehe auch Gesamtglossar Bd. XIII v. vingæf).

Betrachten wir nun diese Rechtssätze des Näheren, so ergibt sich soviel unzweifelhaft, dass die Gabe eine dem Vormunde als solchem förmell und materiell gewährte Zuwendung ist. Auf die zweideutige Fassung, dass nach Sohn, Vater und Bruder sie dem Erben zufalle, kann gegenüber den klaren, sonstigen Aussprüchen nicht Gewicht gelegt und ebensowenig eine blosse Mittelmannsrolle des Vormundes angenommen werden. Sie steht ferner dem Vormunde als Vormunde und nicht bloß als nächstem Familienmitgliede zu, da sie vom ost-

göthischen Rechte neben den sonstigen Klage- und Bussrechten des Vormundes als Ausfluss seiner vormundschaftlichen Gewalt hingestellt wird. Ihre Wesentlichkeit für den Eheschliessungsvertrag ist jedenfalls fraglich. Wie sie einerseits bei der Eheschliessung des Königs gar nicht erwähnt wird, so hatte bei gewissen Ehen, wie wir sahen, ihre Nichtleistung nur eine Veränderung des Gütersystems zur Folge. Doch wird ihre ausdrückliche Pactirung noch als regelmässige angesehen werden müssen. Ihre Beträge sind gesetzlich mangels besonderer Vereinbarung eintretende und nicht Minimalbeträge, wie die des Mundr. Sie sind nach dem socialen Stande der Nupturienten abgestuft, wobei freilich das Gewicht nicht allein auf die Stellung des Weibes, sondern auch des Mannes gelegt wird, offenbar bereits ein Zeichen einer gewissen Verständnisslosigkeit. Auffällig ist ihre Parallelität mit der Morgengabe, sowohl in Zeit, als Betrag, als Bedeutsamkeit. Denn auch diese gilt mit der Bettbeschreitung als erworben (W. G. I. Giptb. 9 § 2), ihre Beträge sind ebenfalls gesetzliche, und zwar drei Mark bei Ehen Freier (W. G. I. Giptb. 4 § 1; 9 § 2) eine Mark bei Mischehen (W. G. I. Giptb. 4 pr.). Vingiaef und Morgengabe werden auch häufig äusserlich neben einander gestellt. Bringt man einen bereits früher hervorgehobenen Satz des ostgöthischen Rechts, wonach der Vormund alle aus Vergehen gegen die Frau erwachsenden Bussen mit Ausnahme einiger weniger mit der Frau zu theilen habe (Vapamal 14 § 1) hiermit in Verbindung, so lässt sich wohl annehmen, dass in einer früheren Zeit, in welcher die Frau noch nicht vermögensfähig erschien, ebenso wie die gesammte Busse, so auch die Beträge der vingiaef und Morgengabe an den Vormund fielen, und erst späterhin eine Theilung dieser Leistung in zwei gleiche Theile, von denen der eine an den Vormund, der andere an die Frau fiel, vorgenommen wurde, ein Entwicklungsprocess, welcher in der Geschichte der germanischen Rechte manches Analogon finden möchte.

Die Construction der Leistung uns vorbehaltend, finden wir, falls wir uns zu der zweiten Gruppe von schwedischen Provincialrechten wenden, ein faestningæfæ, Verlobungsgeld in Uplandslagen, Helsingelagen und jüngeren Westmannalagen vor. Von der vingiaef scheidet sich dasselbe durch seine sofort bei der Verlobung erfolgende Zahlung. Bezüglich einer gesetzlichen Normirung seiner Höhe, wie seiner Proportionirung mit den ständischen Eigenschaften verlaublich nichts. Für seine ehemalige Wesentlichkeit spricht jedenfalls die

Bezeichnung von Verloben als *fæstningæfæ taka*, Verlobungsgeld nehmen, und von zweiter Verlobung als *bæra fæstningæfæ a fæstningæfæ* Verlobungsgeld auf Verlobungsgeld legen. Auch ist es an den Verlober als solchen zu leisten, wegen der gänzlichen Loslösung des Verloberberufes in diesen Quellen von der Mundgewalt mit dieser nicht mehr in Verbindung zu bringen. Bei grundlosem Rücktritt des Bräutigams verfällt es nebst den sonstigen Zuwendungen an die Partei des weiblichen Nupturienten, bei grundlosem Rücktritt der Braut hat der Bräutigam einen Anspruch auf Rückerstattung (Upll. *Ærfþb.* 1 § 3; Westml. II. *Ærfþb.* 1 § 3; Helsl. *Ærfþb.* 1 § 1).

Offenbar tritt uns in beiden Formationen ein und dieselbe rechtliche Institution entgegen. So wenig, wie die Verschiedenheit des Namens begründet diejenige der Leistungszeit eine sachliche Trennung, da aus ihr sich vielmehr nur die Verschiedenheit in der Auffassung des Verlobungsvertrages als Formal- und Realcontractes ergibt. Beide Gestaltungen erweisen sich ferner als in die historische Zeit hineinragende Trümmer von mehr formaler, als inhaltlicher Bedeutung, und zwar gilt dies von dem Verlobungsgelde in noch höherem Grade als von der *vingiæf*. Das gemeine Landrecht Schwedens erwähnt ihrer nicht mehr und auch in den Urkunden lassen sich Spuren von ihnen nicht entdecken.

Für die Construction der Leistungen muss nun natürlich die gesetzliche Motivirung vor allem berücksichtigt werden. Das westgöthische Recht weist eine solche auf, indem es im Abschnitte über das Todtschlagsvergehen (II. *Dræpareb.* 11.) bestimmt, dass, wenn eine Frau einen Mann tödtet, man sich an ihren nächsten männlichen Verwandten halten solle, der solle die Busse zahlen oder der Acht verfallen, und dann fortfährt:

ær eig faþer til son æller broþer. þa taki þen skildæstæ
(vingiæf) þy taker broþer vingiæf. at han skal före moþer
æller systor sakum svaræ. ok land flyæ æn sva komber til.

Ist nicht Vater, Sohn oder Bruder vorhanden, so nehme der nächste Verwandte die *vingiæf*. Deshalb nimmt der Bruder die *vingiæf* weil er für der Mutter oder Schwester Sachen eintreten und landflüchtig werden soll wenn es dahin kommt.

Rive nimmt diese Motivirung wörtlich (S. 119). Er erblickt in der subsidären Haftpflicht des Vormundes für die aus weiblichen

Delicten zu entrichtende Busse eine besondere, an sich mit dem vormundschaftlichen Verhältniss nicht in Berührung stehende Belastung des Vormundes, welchem dafür als Aequivalent auch eine bei der Verhehlung seines Mündels zu gewährende Vergütung in der vin-
giæf zufile. „Demnach wird jene nicht für die Verlobung gegeben, sondern als Entschädigung für die genannte Verpflichtung und zu der Zeit, wo eben dieses Pflichtverhältniss mit der Vormundschaft überhaupt aufgehoben wird.“ Mit der Uebertragung der Mundgewalt habe somit auch sie nichts zu thun. Klar ist nun soviel, dass jene Haftpflicht nicht von der Vormundschaft zu trennen ist, wenn sie auch ein Ausdruck einer das Vertretungs- und Deckungsverhältniss des Vormundes gegenüber dem Mündel ungewöhnlich scharf nehmenden Rechtsauffassung ist. Mit der Wendung Rives (S. 115), dass eine solche Cautionspflicht „in der allgemeinen Natur des Verhältnisses zwischen Mündel und Tutor irgendwelche Begründung“ nicht habe, lässt sich doch nicht operiren, da die Auffassung jenes Verhältnisses doch wieder eine lediglich historische sein darf. Die Ableitung der Haftpflicht kann nur aus der vormundschaftlichen Aufsichtspflicht erfolgen, ihr Grund nur in der dem Vormunde in Folge Unterlassung der gehörigen custodia über den weiblichen Mündel mitzugeschriebenen Versehen erblickt werden. Ein Versuch, auf blosser familienrechtlicher Basis die Haftpflicht aufzubauen, scheitert einfach daran, dass weder den weiblichen, noch den minderjährigen, noch den cognatischen Sippschaftsmitgliedern, sondern nur dem Vormunde die Haftung auferlegt wird. Weiterhin erweist sich jene Vorschrift als nicht so durchaus abnorme, indem sie bei der Vormundschaft über Wahnsinnige im seeländischen Rechte (III. 37. Wilda S. 645, Rive S. 163) und bei dem Eigenthumsverhältnisse über einen Sklaven wenigstens nach der älteren Redaction des westgöthischen Rechtes (I. Mandr. 4) endlich möglicherweise nach einem zweideutigen Satze des ostgöthischen Rechtes noch bei der Altersvormundschaft (Drapab. 19) wiederkehrt, sodass die Annahme einer früher allgemein für jedes Vormundschafts- und vormundschaftsartige Verhältniss statuirten Haftpflicht durchaus nicht der positiven Grundlage entbehrt. Dann ist aber nicht ersichtlich, weshalb der Vormund über eine Frau ein besonderes Aequivalent vom Bräutigam beanspruchen sollte. Thatsächlich findet sich ja die in Rede stehende Leistung auch da, wo die Haftpflicht des Vormundes nicht gesetzlich festgestellt ist, wie in Uplands-

lagen. Und andererseits entspricht der Haftpflicht doch auch ein Anthteilsrecht des Vormundes an den Bussen, welche aus Vergehen gegen die Frau zu zahlen sind, ja bei Unzucht mit ihr der volle Bussanfall. Fernerhin will auch die Abstufung der Werthbeträge nicht recht der Idee eines Aequivalents für jene Haftpflicht entsprechen und gar nicht passt mit ihr der Umstand zusammen, dass auch an den Eigenthümer einer Slavın eine vingiæf vom Bräutigam zu zahlen ist. In dem Satze des westgöthischen Rechtes kann nicht mehr, als ein Hinweis auf die vormundschaftliche Eigenschaft überhaupt erblickt werden, wie ja neben der materiellen Haftpflicht auch die processuale Vertretung des Weibes durch den Vormund, das svaræ als die Zahlung der vingiæf motivirende Thatsache hingestellt wird, welche Vertretungspflicht doch sicherlich eine besondere vormundschaftliche Pflicht nicht ist. An anderer Stelle in den Excerpten Lydekins zum westgöthischen Rechte tritt die Rückführung auf die gesammte, vormundschaftliche Stellung besser zu Tage, indem der gleiche Satz im Zusammenhange mit dem vormundschaftlichen Disciplinarrechte vorgebracht und so die Mehrheit der vormundschaftlichen Rechte und Pflichten hervorgehoben wird.

III: Sitia syzkini i bo slar elþre broþer yngri broþor eller systur sina ugifta wæri sacløs fri. Thy taker broþer wingæf at skal for moþer eller systir lant flyæ oc sacum swaræ en swa bær til.

Sitzen Geschwister in einer Wirthschaft, schlägt der ältere Bruder den jüngeren oder seine ledige Schwester, so ist er dafür nicht zu strafen. Deshalb nimmt der Bruder die vingiæf weil er für die Mutter oder Schwester friedlos werden und sie in ihren Processen vertreten soll, wenn es dazu kommt.

Besagt der Satz also nicht mehr, als dass der Bruder, weil er Vormund ist, auf die vingiæf Anspruch hat, so lässt sich auch für den naheliegenden Gedanken, dass die vingiæf ein Aequivalent zwar nicht für eine besondere vormundschaftliche Verpflichtung, aber doch für die gesammte Mühethätigkeit des Vormundes, die nunmehr ihren Abschluss gefunden hat, bilde, eine unterstützende Quellenstelle nicht anführen, wohl aber spricht die auch bei Ehen von Slaven erfolgende Zahlung einer vingiæf dagegen und die Hervorhebung, dass der Slave 2 Oeren geben solle „til siængh hennær“ (II. Giptb. 3 W. 9.) zu

ihrem Bette, pro venia concumbendi cum ea, weist darauf hin, dass der Zusammenhang mit dem in der Bettbeschreitung sich vollziehenden Erwerbe der ehelichen Gewaltrechte wohl vorgeschwebt habe. Damit kommen wir der Idee des Brautkaufgeldes näher. Gegen eine solche würde nun freilich weder Rives Einwand, dass der Inbegriff der ehemännlichen Gewaltrechte durchaus dem Wesen der Ehe entspringe und einem käuflichen Erwerbe theilweise geradezu widerspreche noch der weitere, dass die Uebertragung des Mundiums an sich undenkbar erscheine, ins Gewicht fallen. Denn das „Wesen der Ehe“ lässt sich a priori gar nicht construiren, und in den nordgermanischen Rechtsquellen tritt uns der Kampf zweier Auffassungen über dieselbe, der altheidnischen und christlichen entgegen. Gewisse Sätze, wie der, dass bei Ehebruch der Frau dem Ehemanne die volle Unzuchtsbusse, der Ehefrau dagegen bei Verletzung der ehelichen Pflichten durch den Ehemann nicht einmal ein Anspruch auf Trennung gewährt wird (Wilda S. 821), dass bei Tödtung der Frau der Ehemann an dem Wergelde participirt, bei Tödtung des Mannes die Frau nicht antheilsberechtiget erscheint, lassen sich schwerlich mit dem „Wesen der Ehe“ vereinigen. Auf der andern Seite ist eine Uebertragung vormundschaftlicher Gewaltrechte nicht bloß an sich denkbar, sondern auch von den Quellen geradezu hervorgehoben, so wenn das jütsche Lov sagt, die Tochter mag niemals aus des Vaters Were gelangen, es sei denn er gäbe ihr einen anderen rechten Vormund (I. 7: æn dotter ma engi lund seghe sec af fathers weri fyrre en han giver henne annen rette weri) worunter man nach der niederdeutschen Uebersetzung den Ehemann zu verstehen hat (ehr he se gift tho der ehe) und das ostgöthische Recht genau den Zeitpunkt angiebt, an welchem das Vertretungsrecht des Vormundes dem des Ehemannes Platz machen muss (Vaßamal 36). Aber es mag zugegeben werden, dass die abstracte Auffassung, wonach das Mundium über die Frau als solches ein schätzbares, einer bestimmten Vermögensaufopferung würdiges Gut darstelle, den Rechtsquellen nicht untergelegt werden darf. Nur insoferne mit der Mundgewalt concrete realisirbare Vermögensvorthelle verbunden waren, und dass diess der Fall war, beweist der wiederholt citirte Satz des ostgöthischen Rechts

alt þæt sum þær bötis firī þa hōre hænne halft til ok
halft hæнна gipta manne sum (firī) hana sökīr, utan han varþe
ræntær gipta mǫla. þa bötær hōrin gipta manninum til. ælla

hon kunne firi ligga sik. ælla han kunne taka vingæva firi hana

Von allem was an Bussen für Vergehen gegen sie gezahlt wird, gehört ihr die eine, dem Vormunde, der sie processualisch vertritt, die andere Hälfte, ausser er wird seines Verlobungsrechtes beraubt, da gebührt ihm die Busse ganz, ebenso wenn sie sich ausserehelich beschlafen lässt oder bezüglich der vingiæf die er für sie erhält

erschien dessen Aufgabe zu Gunsten eines andern als eine Einbusse, für welche eine Vergütung zu gewähren war, wobei noch unterstützend der Gedanke einer Vergeltung für die gestattete geschlechtliche Beiwohnung mit untergelaufen sein mag, so dass sich Mundkaufs- und Fraukaufsidee verbanden. Wenigstens deutet auf dies zweite Moment die Bestimmung des ostgöthischen Rechts hin, dass erst mit der Bettbeschreitung die vingiæf zu zahlen sei, obwohl doch nach einer, freilich nicht widerspruchsslosen Stelle desselben Rechtes (Vaþamal 36) bereits mit der Trauung und Brautgabe das Mundium auf den Ehemann übergang.

Mit dem Gesagten sind die Bemerkungen über die für die Construction der Verlobung bedeutungsvollen vermögensrechtlichen Leistungen erschöpft. Es bedarf nur noch eines kurzen Blickes auf die Form des Verlobungsabschlusses.

Die Verlobung ist zunächst ein privates Rechtsgeschäft. Weder für das altnordische, noch schwedische, noch dänische Recht lässt sich das Erforderniss des Abschlusses in der Volksversammlung constatiren. Dagegen reiht sich die Verlobung unter die vom Rechte als besonders wichtig hervorgehobenen und darum mit besonderen Beweisgarantien versehenen Rechtsacte. In diesem Sinne stellen die isländischen Rechtsbücher sie mit dem Verkaufe von Land, Godschaft und Seeschiffen zusammen und verlangen wie für diese, so auch für sie Abschluss vor berufenen Zeugen als wesentliches Erforderniss (Kgsbk. 169), was die Sögur in mehrfachen Beispielen bestätigen (Njála 2, 13; Gunnlaugs orms. 4).

Das gleiche Postulat stellen die norwegischen Rechte auf (Gfpl. 51, 124; Frpl. III. 22).

Die schwedischen Rechte lassen den Verlobungsvertrag durch

eine bestimmte Anzahl Solemnitätspersonen, welche zugleich die Function ernannter Zeugen haben, stetigen. In Namen und theilweise auch Zahl derselben lässt sich eine gewisse Parallelität mit den beim Grundstücksverkaufe hinzugezogenen Solemnitätspersonen wahrnehmen (Nordström II. S. 16; Olivecrona S. 135; Schlyter Jurid. Afhandl. I. 146).

Die Verlobung ist fernerhin ein bürgerliches Rechtsgeschäft (Brandt S. 127). Betreffs der Form ihres Abschlusses gilt dies für das gesammte ältere nordgermanische Recht.¹⁾ Betreffs ihres Inhaltes erscheint sie dagegen nur noch im isländischen Rechte und auch hier nicht ganz von der kirchlichen Beaufsichtigung frei (siehe das Nähere in § 5).

Sie wickelt sich den allgemeinen Categorien der Rechtsgeschäfte entsprechend in der Form des Real- oder Formalcontractes ab. Die erstere Gestaltung wurde in einzelnen schwedischen Rechten beobachtet, die letztere tritt im handsala, der allgemeinen Vertragsform des altnordischen Rechts hervor, wobei der Braut, entsprechend ihrer passiven Stellung ein Miteinschlagsrecht ursprünglich nicht gewährt wird (Njála 2: stoðu þeir upp ok tókuz i hendr; Njála 9: síðan rjetti höskuldr fram höndina enn þórvaldr tók í ok fastnaði sjer hallgerði; Gunnlaugssaga ormstungu 4: ok mun ek nú *taka í hönd þér ok láta sem ek festa* mer Helgu, *dóttur þína*, Thorlacius S. 33).

Neben dem vollwirksamen, festbindenden Verlobungsvertrage scheint das ältere Recht ein loseres, mehr moralisch als rechtlich verpflichtendes Eheversprechen im Sinne unserer heutigen Verlobung zu kennen, das heita, bei welchem die Braut heitkona, nicht fest-arkona genannt wurde (Nordström II. S. 17 A. 31; Brandt S. 139). In der Gunnlaugssaga scharf hervortretend (Cap. 5, 9 Kålund S. 306, 307) ist dieser Unterschied den sonstigen nichtjuristischen Quellen, wenn auch nicht unbekannt, so doch nur dunkel bewusst (Olafssaga Tryggvasonar 126. [Flát. I. 157]: ok er honum *heitit* konnune ok þa *föstnút*).

Dass er aber im Volksbewusstsein lebte, beweist die Anknüpfung der kanonischen Unterscheidung der sponsalia de futuro und de praesenti an das heita und fastna, wie sie in einem Sendbriefe des

1) Nur das Stadtrecht von Lund (27) fordert die Anwesenheit eines Priesters. Für das norwegische Recht des 14. Jahrhunderts siehe Anhang Nr. 9.

Erzbischofs Eirik vom Jahre 1189 uns entgegentritt (Dipl. Island I. 71: En þat er samþycki okomit er *heitid* er fastnadar malum. er ver kollum handfest. En samþycki af nalægðum er þat er ver kollum *fastnadar rett*). Fraglich ist, ob einen Zusammenhang mit ihm eine in dem älteren Rechte des Borgarthings gemachte Unterscheidung des Inhalts hat, ob die Nupturienten zur vollen Verpflichtung oder nicht zur vollen Verpflichtung den Ehevertrag geschlossen haben. Im ersteren Falle solle Bruch der Verlobung mit einer den Betrag der beiderseitig stipulirten ehelichen Einlagen erreichenden Geldbusse, im letzteren nur mit einer Busse von drei Mark geahndet werden. Denn darnach war auch das losere Verhältniss ein rechtlich bindendes und die Bezeichnung seines Bruches als *handsalsrof* ergibt, dass es gleichfalls in der feierlichen Form des Handschlags abgeschlossen wurde (Bpl. II. 7, III. 4; Brandt S. 137).

Ueberblicken wir nunmehr das entrollte Bild, so ergibt sich, dass nur die beiden göthischen Rechte in der innigen Verbindung der Verloberfunction mit der Geschlechtsvormundschaft in der Erfassung dieser als eines wirklichen Machtverhältnisses, in der rechtlichen Unterordnung der weiblichen Individualität, endlich in der Kenntniss einer an den Vormund vom Bräutigam zu zahlenden Geldleistung unleugbare Spuren des Fraukaufgedankens verrathen. Dagegen hat der natürliche, oder durch die kanonische Auffassung unterstützte Gang der Entwicklung in der grösseren Anerkennung der weiblichen Selbständigkeit, in der Schwächung der Geschlechtsvormundschaft, in der Ablösung der Verloberfunction von dem Gesamtmundialverhältniss, in der Absprechung der Essentialität der Verloberthätigkeit bei den übrigen nordgermanischen Rechten den Zusammenhang mit der Fraukaufsidee verloren.

Als vereinzelte Reste kann man das Verlobungsgeld der schwedischen Rechte, die inhaltliche Gestaltung der Verloberfunction im altisländischen Rechte bezeichnen und die eigenthümliche Ordnung, der aus der Verlobung entspringenden internen Rechtsbeziehungen, wie sie uns im letzterwähnten Rechte entgegentrat, deutete jedenfalls auf die Auffassung, dass der männliche Nupturient der erwerbende Theil, der weibliche der erworbene sei, hin.

So scharf ausgeprägte Merkmale der Fraukaufsauffassung, wie

sie die südgermanischen Volksrechte aufweisen, traten aber in keinem der nordgermanischen Rechte hervor. Der Umstand, dass keine der Rechtsaufzeichnungen über das dreizehnte Jahrhundert zurückfällt, musste hiefür bedeutungsvoll sein. Mit dem gleichaltrigen Rechtszustande der südgermanischen Völker verglichen, erscheint natürlich der alterthümliche Character der nordgermanischen Rechtszustände ins Auge fallend. Hauptsächlich gilt dies von dem Einfluss, welchen das Recht noch der Sippe einräumt, und von der Sorgfalt, mit welcher die Vertheilung und Scheidung der verwandtschaftlichen Functionen durchgeführt wird. Auf der andern Seite aber erwies sich der rationelle Zug der Zeit bereits derartig mächtig, um die Spuren des Brautkaufgeldes entweder ganz, wie in dem voranschreitenden altnordischen Rechte, zu vernichten, oder wenigstens nur verstümmelte Gestaltungen desselben zu bewahren, wie in den göthischen und noch mehr in den schwedischen Rechten.

Zweiter Abschnitt.

Die Hochzeit.

§ 4.

Die Hochzeit, als der zweite für die Ehebegründung wesentliche Vorgang schliesst nach den schwedischen Rechten eine Mehrheit von für sich wirksamen Einzelacten in sich. Erstreckt sich doch die rechtliche Bedeutsamkeit des Hochzeitsactes über die verschiedensten Theile des Rechtsgebietes hin. Als entscheidender Vorgang für den Beginn des vollen ehelichen Verhältnisses nicht nur nach der geschlechtlichen Seite hin, welche in dem erlaubten geschlechtlichen Umgange und der Ehelichkeit der erzeugten Kinder, sondern auch nach der personenrechtlichen, welche in der Mundgewalt des Mannes über die Frau und den dadurch bedingten Vertretungsrechten und Vertretungspflichten resultirt; endlich nach der güterrechtlichen Seite hin, welche in der Verwaltungsbefugnis des Mannes über das beiderseitige Vermögen, dem Errungenschafts- und Mobiliargemeinschaftsverhältniss der Ehegatten, dem Anspruche der Frau auf die Morgengabe, Widerlage und andere Leistungen hervortritt, bedingt sie somit eine Reihe im Privat-Prozess- und Strafrecht für das Individuum hervortretender Umwälzungen. Diese Vielheit der Wirkungen findet im altschwedischen Rechte eine gewisse Gliederung in der Zerlegung der Hochzeit in ihre einzelnen Momente und in der Ausstattung der einzelnen mit einer Seite des ehelichen Verhältnisses erzeugenden Kraft.

Das norwegisch-isländische Recht weist eine solche Spaltung nicht auf. Ihm erscheint die Hochzeit unter dem einheitlichen Gesichtspunkte des öffentlich und förmlich vollzogenen Beilagers (Für

das isländische Recht siehe die sehr richtigen Bemerkungen Finsens 1849 S. 236, 237; für das norwegische Brandt S. 66, welcher freilich zu weit geht). Die Bettbeschreitung ist nach ihm der Moment, an welchen sich die persönliche und güterrechtliche Seite der Ehe anknüpft. Wie dies in den in der Einleitung bereits mitgetheilten Stellen hervortrat, so im jüngeren Christenrecht des Borgarthings 25:

En born þau oll ero arfgeng er þau gæta síðan er þau stiga bæði i eina sængh oc þau læiggia logfælagh saman;

aber alle die Kinder sind ehelich, die sie erzeugen, nachdem sie beide ein Bett bestiegen und sie zur gesetzlichen Gütergemeinschaft ihr Gut zusammenlegten;

ferner im altisländischen Rechte 167 Stadarhólsbók:

þar er hii coma bæði i eina sæing at þa er kono heimill mundr sin. oc sva vextir af fe því öllo er henne er mælt imundar malum . . . Buandi hennar verðr aþile mala þeirra allra. er hon var adr aðili at.

Sobald die Gatten ein Bett besteigen, da ist der Frau ihr Mundr eigenthümlich und ebenso die Früchte alles des Gutes, das ihr im Verlobungsvertrage zugesagt ist . . . Ihr Mann wird zur Klage berechtigt in allen den Processen, in denen sie vorher klagberechtigt war. Siehe auch die Seite 52 Z. 21—23 mitgetheilte Stelle.

Laxdælasaga 34:

Síðan var Gudrun föstnuð þorvaldi ok réð Osvifr einn maldaga, ok sva var skilt at Gudrún skyldi ein ráða fyrir fé þeirra, þegar er þau koma i eina reckin.

Sodann wurde Gudrun dem Thorwald verlobt und es schloss Osvif allein den Vertrag für sie ab und es wurde pactirt, dass Gudrun das alleinige Verwaltungsrecht über das ihr beiderseitig zubedungene Gut haben solle, sobald sie Beide das Bett beschritten hätten.

Deshalb wird in den nichtjuristischen Quellen die Ceremonie der Bettbeschreitung bei der Hochzeit besonders hervorgehoben.

Jómsvíkinga (Flat. I. S. 155).

Ok a nefudum degi kemr Jarl ok mikit lið ok var þat druckit vegligt brudlaup ok síðan leidd i eina reckiu Palmir ok Ingibiorg.

Und am nämlichen Tage kam der Jarl mit grossem Gefolge und es ward eine prächtige Hochzeit gefeiert und es wurden dann in ein Bett Palnir und Ingeborg geleitet.

Svarfdælasaga 16:

Ok nú fara þeir ofan til Brekku, ok færir Karl þau í eina sæng, Klaufa ok Íngvöldi fagrkinn.

Und sodann reisten sie hinauf nach Brekka und es brachte sie, den Klaufi und die schönwangige Ingöld, Karl in ein Bett. Siehe auch die Ueberschrift des Capitels (þan Klaufi ok Íngveldr gánga í eina rekkju);

Olafs saga Tryggvasonar (Flat. I. S. 325):

En er brudlaupsstefna su kom þá gengu þau Olafur ok Guðrún í eina sang.

aber als der Hochzeitstermin kam, gingen Olaf und Gudrun in ein Bett.

Hervarar Saga ok Heidreks Konungs (Fornald. Sög. I. 420):

Var þegar aukin veizlan ok drukkit brullaup þeirra ok at þeirri veizlu er leidd í eina rekkju A. ok S.

Ward da die Lustbarkeit erhöht und die Hochzeit von ihnen gefeiert und auf dem Feste A. und S. in ein Bett geleitet.

Eodem I. S. 444: hældt Godmundr konúgr heima á Glæsisvöllum brullaup þeirra . . . voru þau síðar til hvílu leidd.

Hielt der König Gudmund daheim zu G. die Hochzeit ab, . . . wurden sie sodann zum Bett geleitet.

Siehe noch Ragnars saga (Fornald. Sög. I. 250). Hrólfs Kgs. saga Kraka (Forn. Sög. I. S. 18). Sturlunga (ed. Vigfúss. I. S. 135) u. a. Jómsvikinga (Fl. I. 176, 181).

Das Eindringen des kanonischen Rechts hat diese Auffassung nicht nur nicht zerstört, sondern vielmehr zugespitzt, indem es der Hochzeit als ehevollendender Act das Element der Förmlichkeit nahm und somit nur die copula carnalis übrig liess. Andererseits hat es die allmähliche Einfügung der Trauung zur Folge gehabt.

Von den Förmlichkeiten, welche die Hochzeit begleiteten, dem zahlreichen Gefolge, mit welchen der Bräutigam erschien, der Tafelordnung; den an die Gäste gewährten Geschenken und manchen anderen der Sitte angehörigen Zügen kann hier füglich abgesehen

werden. Als positivrechtliche Vorschrift ist nur das Erforderniss der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Hochzeitsgästen des Kurzen hervorzuheben. Die Zahl derselben wird von der Grágás auf sechs im Minimum (Kgsbk. 118 [I. 222¹²], Sthlsbk. 58 [66¹¹]) von den norwegischen Rechten nicht des Genaueren bezeichnet (Gpl. 51, N. Bp. Chr. 25) mit Ausnahme des Stadtrechts, welches neben 2 Brautmännern und 2 Brautfrauen noch einen „gridmaðr“ (Dienstknecht) und eine „gridkona“ (Dienstmagd) erfordert (§ 132). Die Beschaffenheit der Personen zeigt sofort, dass es sich nicht um Hochzeitszeugen,¹⁾ sondern um Hochzeitsgäste, respective Formalitätspersonen, handelt. Das jüngere Borgarthingsrecht scheidet auch ausdrücklich die Hochzeitszeugen (giptingar vattar) von den „brudmenn“ und „brudkonur“ (§ 26) und nach dem § 124 der Gpl. geht ja der Beweis von Zeugen darauf, dass Brautmänner und Brautfrauen dem Brautkaufe assistirten.²⁾ Durch das Erforderniss dieser Förmlichkeit scheidet sich der Hochzeitsact von dem einfachen Cohabitationsacte, obwohl er seinem Kerne nach, wie bemerkt worden ist; auf diesen sich reducirt. Dass über einzelne Rechtsacte auf der Hochzeit, besonders güterrechtlichen Inhalts, aus der Zahl der Anwesenden Einzelne als Zeugen aufgerufen wurden, ist natürlich (L. L. V. 4; N. Bp. Chr. 25, 26; Bp. II. 9). Die Zeugen in Gp. 124 möchte ich im Hinblick auf Bp. II. 10 nicht für berufene, sondern für Erfahrungszeugen halten.

Aus der Hochzeitsförmlichkeit des schwedischen Rechts lassen sich drei Momente von juristischer Bedeutsamkeit hervorheben, die Brautgabe, die Heimführung der Braut und die Bettbeschreitung. Ein vierter, die Trauung, welcher sich nur widerstrebend in das

1) Wie mit Unrecht Olivecrona S. 152 annimmt. Auch Finsen, 1849, S. 237 ist der Ansicht, dass unter den 6 Personen Zeugen gemeint sind. Ebenso Hertzberg Grundtrækkene i den ældste Nordske Proces, 1874, S. 8.

2) Siehe auch Dipl. Norveg. IV. 166^b, wo der Beweis für die Abhaltung der Hochzeit darauf geht, at *brudman verit hafa i bryllaupi kolbæins*. Natürlich können diese Personen, insofern sie die Vorgänge auf der Hochzeit miterleben, eventuell als Zeugen zur Verwendung gelangen. Ein Beispiel giebt D. N. II. 820 (at Tronder Erikson gaff Ingegerd dotter sin halff katestade tiill gifttinge j bryllopit henner Ingegerde ok wor jek henner brudkone).

landrechtliche Gefüge eingeschoben hat, verdient einer besonderen Besprechung gewürdigt zu werden.¹⁾

Was zunächst die Brautgabe betrifft, so hat sie als Erfüllung der aus dem Verlobungsvertrage entsprungenen Pflicht des Verlobers ihren Ursprung in der Machtfülle des Verlobers, kraft welcher er formell und materiell ursprünglich den weiblichen Nupturienten bei der Verlobung vertritt. Wie somit ihre wahre Bedeutung in der heidnischen, volkstümlichen Auffassung des Eheeingehungsvertrages wurzelt, so tritt sie in den schwedischen Rechten in naturgemässen Gegensatz zu der kirchlichen Trauung. Sie erfolgt an den Bräutigam selbst oder dessen Vertreter (O. G. Giptab. 8 § 2, 9 § 1; Upll. Ærfpb. 2 § 1). Formell besteht sie in der auf solenne Uebergabsbitte des Bräutigams oder eines seiner Verwandten oder seines Vertreters (Upll. Ærfpb. 3; W. M. L. II. Ærfdab. 3; Helsl. Ærfpb. 3; Söderml. Gipnb. 3) erfolgenden Hingabe der Braut durch den Verlobter unter Ausspruch einer inhaltlich angepassten Formel, welche nach Uplandslagen dahin lautet,

dass er die Frau dem Manne gebe zur ehelichen Hausfrau (til heþær ok til husfru), zu halbem Bette (ok til siæng halfrae), zu Schloss und Schlüssel (til lasæ ok nyklæ) und zum gesetzlichen Drittel an aller Fahrhabe, die er hat und etwa zuerwirbt (ok til laghæ þriþiunnx i allu han a i lösörum ok han afflæ fa) mit Ausnahme des baaren Geldes und der Hausleibeigenen (utæn gull ok hemæ hion) und zu allem Rechte, welches die uppländischen Gesetze enthalten und der heilige König Erik gab im Namen des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes (ok til allæn þæn ræt ær uplænzlk lagh æru ok hin hælghi erikær konungær gaff i namþn faþurs ok sons ok þæs hælghæ andæ).

Die Formel enthält somit eine Aufzählung der wesentlichsten in dem eherechtlichen Zustande liegenden Befugnisse der Ehefrau. Neben der persönlichen wird die geschlechtliche und güterrechtliche Stellung hervorgehoben. Alle diese Konsequenzen werden aber auf das Landrecht zurückgeführt; kraft der uppländischen Ge-

1) Vgl. für das Folgende Stiernhöök de jure Sveonum et Gothorum vetusto Holmiæ, 1672, S. 151 ff. Kammecker de ritibus nuptiarum apud veteres Sveo-Gothos, Upsaliæ 1726.

setze giebt der Verlober dem Bräutigam die Braut und die Schlussanrufung der Dreieinigkeit, welche an Parallelstellen, wie in der jüngeren Recension von Westmannalagen fortgelassen ist, weist auf die Sacramentsnatur der Ehe nicht hin. Die Brautgabe charakterisirt sich somit als ein bürgerlicher Rechtsact und dieses macht das weiter unten zu besprechende Rivalitätsverhältniss zwischen ihr und der Trauung begreiflich.

Die Brautgabe ist nothwendige, aber nicht alleinige Voraussetzung des Zustandekommens des vollen ehelichen Verhältnisses, weder in güterrechtlicher noch in persönlicher Beziehung. Wie sie noch Braut, wird er noch Bräutigam genannt. Stirbt sie nach der Uebergabe auf der Heimführung zum Bräutigam, so fällt die Mitgift zurück (Upll. Ærfþæb. 2 § 1: Nu dör *bruf* a wægh uti [þa scal] lik atær till byær [föra] oc mæþfylghþ hænnær; dör *brufkome* a wægh uti [þa scal] atær lik til byær [föra] ok mæþfylghþ hans). Wird sie entführt, so erhält regelmässig der Bräutigam nicht allein die Busse. Nur das ostgöthische Recht, dessen Bestimmungen das gemeine Landrecht Schwedens recipirt hat (Giftob. 5 § 1), macht zu Gunsten des Bräutigams eine Ausnahme (Giptab. 9 § 1: Nu rænis bruf af brufærþ þæt ran æ fult ok fiæþærtught þæt a þæn bondin sum hon var baþe gipt ok givin. Wird die Braut auf der Heimführung geraubt, der Raub ist ein voller, mit 40 Mark zu büssender. Darauf hat der Bauer ein Recht, dem sie gegeben war).

Aber die Brautgabe ist doch bereits Beginn des ehelichen Verhältnisses. Hat auch der Bräutigam über die Braut das Mundium noch nicht erworben, so ist doch das zwischen beiden Nupturienten geknüpfte Band ein engeres, als das Brautverhältniss. Der Bräutigam hat nunmehr ein Recht zur sofortigen geschlechtlichen Beiwohnung und damit die gesetzlich gestattete Möglichkeit der Erzeugung ehelicher Kinder. Diesem Gedanken giebt in naiver Weise das altschwedische Recht bei Vergewaltigung oder Tödtung der Braut nach der Brautgabe und vor Erwerb des Mundiums Ausdruck:

Södermlg. Gipnb. 3 § 1:

Brudmaen sculu bruf hem til bonda sins warþa oc i siang hans. kan hænni misfyrmaes i þeræ gömo. þær bötis ater burin oc oburin. Fyrst kuna siælf með attatighi markum. siþan uskabarn tu. sun oc dottor. þær ligger dotter i attatighi markum oc sun i XL markum. Swa skiptis þæssi bot. þen taker halft sum bruf ær skylpaster. oc halft kununger oc hundare. Us-

kabarna bot. Taki halft brudgumi oc halft kununger oc hundare.

Die Brautmänner sollen die Braut heim zu ihrem Manne in sein Bett bringen. Wenn ihr unter deren Geleit Gewalt angethan wird, so ist zu büßen Geborenes und Ungeboresenes. Zuerst die Frau selbst mit 80 Mark, sodann 2 Ungeborne, ein Sohn und eine Tochter. Und zwar gilt die Tochter 80 Mark, der Sohn 40 Mark. Die Bussen theilen sich so: Jene nimmt halb der nächste Verwandte der Braut; halb König und Hundertschaft. Die Ungebornenbusse nehme halb der Bräutigam und halb König und Hundertschaft.

Die gleichen Bestimmungen enthalten die beiden Recensionen von Westmannalagen, nur dass die Bussvertheilung hier nicht so klar normirt ist (I. Gípnb. 2; II. Ærfdab. 2 § 1), Stiernhöök S. 158, 159.

Die Busse ist darnach eine zweifache; die eine für den Bruch des Frauen- und Hochzeitsfriedens doppelt hoch normirte (cf. W. M. I, Manhb. 3 § 4; II. Ærfdab. 2 § 1) fällt an die Familie der Braut, die andere für die dem Bräutigam genommene sichere Expectanz auf Erzeugung ehelicher Kinder an diesen. Als Normalzahl wird die Doppelzahl angenommen, wobei in einer eigenthümlichen Consequenz der doppelte Bussatz auf das zukünftige weibliche Kind aus dem Gesichtspunkt des erhöhten Weiberfriedens ausgedehnt wird. Bemerkenswerth ist und verdient zur Bestätigung des Obigen herangezogen zu werden, dass ähnliche Bussätze auf Castrirung des Mannes stehen (Söderml. Manhb. 10, Westml. I. Manhb. 7; II. Manhb. 25 § 3).

Die Brautgabe äusserte aber auch wohl ursprünglich nach vermögensrechtlicher Seite hin ihre Wirkung als ehebeginnender Act. Das ostgothische Recht enthält den Satz, dass, wenn ein Nupturient nach der Trauung, aber vor der Bettbeschreitung ein Grundstück erwirbt, dieses bei wirklich nachfolgender Bettbeschreitung als bereits in der Ehe erworben, somit unter die Errungenschaftsgemeinschaft fallend angesehen werden solle (Giptab. 7 § 1: Nu æn annat þerva köpir iorþ siþan þön vighþ æru ok för æn þön koma i siang saman ok koma saman siþan . . . þa ærvir þæt þerra sum æftir livær sua sum för var saght . . .), dass also insofern eine Retrotraction zu Gunsten der Trauung eintreten solle.

Nun ist es kaum denkbar, dass hier eine zu Gunsten der Trauung durch kirchlichen Einfluss neu erlassene gesetzliche Bestimmung

vorliegt. Denn wie sie sich sonst bezüglich derselben nicht wiederholt, so liegt sie zu sehr abseits. Auch knüpft die Kirche sonst nicht specielle güterrechtliche, sondern mehr personenrechtliche oder allgemeine Wirkungen an die Trauung. Vielmehr kann mit Sicherheit angenommen werden, dass der Satz früher für einen anderen Hochzeitsact ausgesprochen, von der Kirche vorgefunden und auf den Act der Trauung übertragen wurde. Bedenken wir nun das genauer noch zu besprechende Rivalitätsverhältniss zwischen Brautgabe und Trauung, welches gerade im ostgöthischen Rechte besonders stark hervortritt, dass ferner der Brautgabe dieser Satz sehr gut angepasst ist, insofern mit ihr der Bräutigam die factische Verwaltung des Frauenvermögens erhält, so werden wir kaum in der Annahme fehl gehen, dass die Bestimmung ursprünglich der Brautgabe gegolten habe.

An die Brautgabe schloss sich die Heimführung der Braut in die Wohnung des künftigen Ehegatten. Mit ihr vollzieht sich augenscheinlich der Eintritt der Braut in die unmittelbare Macht-sphäre des Ehemannes, ihre Einfügung in die unter der Were des Mannes stehende Hausgenossenschaft. Deshalb knüpfen einzelne schwedische Rechte an diesen Moment den Erwerb des Mundiums durch den Mann.

Uplandslagen Ærfþæb. 2 § 1:

Nu kombær brúþ hem til bondæ sins. þa ær hun i varþ-næþ bondæ sins komin.

Kommt die Braut zu ihrem Bauern heim, so ist sie in die Gewere ihres Bauern gekommen.

W. M. II. Ærfdab. 2 § 1.

Andere dagegen erachten hierfür den Zeitpunkt der Bettbeschreitung für massgebend (W. M. I. Gipnb. 2; Helsl. Ærfþb. 2 § 1; L. L. Giptob. 6 § 1, 9). Dagegen wird allgemein an diesen der güterrechtliche Effect der Ehe geknüpft:

Westgothalagen I. Giptb. 9 § 2:

Sva ær fri gipt at skilæ þaghær þer kumæ bapi a en bulstær ok unþir ena bleo. þa a hun þridiungh i bo ok III markær at hindradax gæf af hans lot.

So ist es mit der Verheirathung zu halten: sobald sie beide in ein Bett und unter eine Decke kommen, hat sie ein

Drittel an der Wirthschaft und 3 Mark zur Morgengabe von seinem Vermögen.

Ostgothlagen Giptb. 7 pr.:

Nu siþan þön æru vighz ok ganga þön baþin ippinbarlika i siang saman þa ær hon kumin til alzs rætzs mæþ hanum þa a han alla lösöra utan omynd af gozs hænnæ. ok hon a þriþiung af hans gozs æn hon dör för.

Sobald sie nun getraut sind und beide offen in dasselbe Bett gehen da ist sie zu allem Recht mit ihm gekommen, da hat er alle Fahrhabe ausser der Mitgift von ihrem Gute und sie hat ein Drittel von seinem Gute, wenn er früher stirbt.

Södermlg.. Gipnb. 3 § 3:

Gipningær allar þær saman æru comnar með laghum supermannna aghi maþer twalyti i lösum þenningum þæræ oc kunu þriþiung.

Bei allen Ehen, die nach Södermann'schem Rechte zusammengebracht sind (das saman koma drückt speciell die Cohabitation aus), hat der Mann zwei Drittel an den Mobilien und die Frau ein Drittel.

Auf demselben Standpunkte steht wohl das dänische Recht:

Sjellandske Lov. I. 28:

Thagær bondæn ok frughæn komæ samæn. allæ the arvæ thær the havæ för ærfd i fæ munæ. the æræ bæggy thæræ.

Sobald der Mann und die Frau zusammenkommen, sind alle Erbschaften, die sie vorher in Mobilien gemacht haben, ihnen gemeinsam.

§ 5.

Die Trauung.

Dem altisländischen Rechte, welches auch in dieser Beziehung voranzustellen ist, ist die Trauung völlig unbekannt. Falsch Friedberg „zur Geschichte der Eheschliessung“ in der Zeitschr. für Kirchenrecht Bd. I S. 376. Wohl kennt es ein Verbot der Abhaltung von Hochzeiten an bestimmten Festtagen (Kgsbk. 148 [II. 39¹¹⁻²²] Sthlsb. 133

[168¹⁻¹⁰]) und ein engeres der Vollziehung des ehelichen Beilagers vor bestimmten Festtagen (Kgsbk. 148 [II. 39⁹⁻¹¹] Sthlsbk. 133 [167²² bis 168³]) aber ein Schluss auf die Kirchlichkeit des Eheschliessungsactes lässt sich begreiflicherwise hieraus nicht entnehmen und würde auch durch die Sögur nicht bestätigt. Ebenso wenig ist das kirchliche Aufgebot in den Rahmen seines Landrechts aufgenommen. Für die Eruirung von Ehehindernissen hat es besondere, zum Theil eigenthümliche Normen aufgestellt. Der massgebende Gesichtspunkt ist dabei wohl, dass es sich an erster Stelle um eine private, an zweiter um eine öffentliche, und zwar hier wiederum mehr staatliche als kirchliche Angelegenheit handelt. Darnach soll bei Kenntniserlangung eines die Ehe hindernden Verwandtschaftsgrades der erfahrende Theil der Paciscenten den anderen von dem Ehehindernisse benachrichtigen und ihm privatim den Beweis für das Vorhandensein des Ehehindernisses liefern (Kgsbk. 144 [II. 30⁴⁻¹³] Sthlsbk. 119 [156¹⁵⁻²²]) und sodann die Verlobung auflösen. Eine Anrufung der Intervention des Bischofs ist nicht hervorgehoben und ein Einschreiten dieses von Amts wegen wird nur ausnahmsweise berührt. Eine weitere Vorschrift, dass im nächsten Frühjahrsding nach vollzogener Ehe der Ehemann einen Eid dahin abzulegen hat, dass ihm ein Ehehinderniss der Verwandtschaft mit seiner Ehefrau nicht bewusst sei (Kgsbk. 147 [II. 37] Sthlsbk. 128, 131 [166^{20ff.}]) scheint wegen ihres offenbar nicht präventiven Characters einen vielmehr fiscalischen Hintergrund zu haben, insoferne die gewissenhafte Zahlung der bei Ehen, welche in bestimmten entfernteren Verwandtschaftsgraden geschlossen wurden, an die Lögrëtta zu entrichtenden Busse dadurch erstrebt wurde (Maurer über den Hauptzehnt einiger nordgermanischer Rechte S. 5—11; Finsen 1849 S. 215). Der Umstand, dass diese Abgabe principal der Lögrëtta zufiel, wie dass die wegen Eingehung verbotener Ehen anzustellende Klage eine Popularklage war (Kgsbk. 147 [II. 37⁷⁻⁸] Sthlsbk. 128 [164⁶. 7]) weisen weiter auf die Auffassung der Ehe, als eines staatlichen Institutes hin.

Fernerhin zeigen die Rechtssätze über die Ehescheidung erst den Beginn der kirchlichen Besitznahme vom Eherecht. Denn einerseits zählen beide Rechtsbücher Fälle rein privater Scheidung, ja sogar der Scheidung durch einen Dritten auf (Kgsbk. 149 [II. 39²⁴ bis 40¹⁰, 40²⁰ bis 41¹], 151 [II. 44⁴⁻¹⁴], Sthlsbk. 134 [168¹²⁻²⁸, 169¹²⁻²⁴] 139; einen drastischen Fall einer gleich bei der Verlobung angedrohten

und späterhin ausgeführten Scheidung durch den Vater der Frau siehe in der Hávardar sage Ísfríðings Cap. 4 S. 10; Cap. 7 S. 20) andererseits gestehen sie auch da, wo sie die kirchliche Einmischung anerkennen, dem Bischof nur ein *Consensrecht* zur Auflösung zu (Hiona scilnaðr scal huergi vera alande her *nema þar er biscop lofar*) (Kgsbk. 149 [II. 39^{21. 25}], Sthlsbk. 134 [168^{12. 13}]). Die Trennung selbst ist nach ihnen Parteiact. Der provocirende Theil spricht nach eingeholter Genehmigung des Bischofs auf dem Ding aus, dass er sich von dem andern Ehegatten auf Grund der bischöflichen Genehmigung scheide (Kgsbk. 150 [II. 42¹⁸⁻²¹], Sthlsbk. 135 [170¹⁸⁻¹⁹]): En þat þeirra er hann lofar scilnaðr scal nefna ser vatta at lofe byscops oc nefna vatta i anat sin at scilnaðe þeirra *at hann eða hon segir scilit með þeim*). Nur in einzelnen Fällen, wo das öffentliche Interesse eingriff, wird dem Bischof hierüber hinaus ein eventuelles, das heisst, falls die Ehegatten trotz wiederholter Aufforderung sich freiwillig nicht trennten, platzgreifendes Scheidungsrecht zugestanden (Kgsbk. 149 [II. 41²⁴ bis 42²⁵], Sthlsbk. 171 [204²² bis 205²⁵], Finsen 1849 S. 221, 222). Die Sögur erwähnen, soweit ich sehe eines Mitspruchsrechtes des Bischofs überhaupt nicht und lassen überhaupt die Scheidung ganz willkürlich zu (Beispiele siehe in der Njála 7, 34; Eyrbyggja 14, Vaðnfirðinga S. 11, 12; Gísli Súrssonar S. 73; Víga-Styr Cap. 32 S. 377; Laxdæla 35, 43; Olafs Tryggvason 146 u. s.). Siehe auch Thorlacius 153—155.

Auf dem Standpunkte der Grágás steht bezüglich der Form der Scheidung das ältere Recht des Gulathings (§ 54).

En ef maðr vill skiliast við kono sina. þa scal hann sva skilit segja. at hvartveggja þeirra mege heyra mal annars oc have við þat vatta.

Aber wenn Jemand sich von seiner Frau scheiden will, so soll er so die Scheidung aussprechen, dass jeder von ihnen das andere Wort hören kann und dabei Zeugen haben (Brandt S. 166).

Indessen ist der Einfluss der Kirche auf das Eherecht gewachsen. Die in der Grágás an die Lögrétta zu entrichtende Busse ist hier an den Bischof zu zahlen (Gpl. 24, 25, 27), die Popularklagen der Grágás sind hier zu Bischofsklagen geworden, welche der Bischof freilich auf Grund der ihm vom Staat verliehenen Autorität durch-

führt (Zorn Staat und Kirche in Norwegen S. 44 ff. 57). Der Ehevollziehungsact hat indessen augenscheinlich seinen bürgerlichen Character bewahrt.

Die sonstigen norwegischen Provincialrechte weisen in ihren Bestimmungen über die Willensfreiheit des weiblichen Nupturienten, über die Unauflöslichkeit der Ehe und das Recht des Bischofs auf Ehevollziehung durch Zwangsmassregeln hinzuwirken, sowie in ihren Rückführungen der Ehe auf göttliche Stiftung die kanonischen Grundzüge bereits auf. Trotzdem ist der formelle Act der Eheschliessung auch nach ihnen ein bürgerlicher.

Erst die jüngeren Christenrechte zeigen das kirchliche Aufgebot. Nach dem des Borgarthings (§ 15), wird bei erfolgtem kirchlichen Aufgebot jegliches von anwesenden Personen vor der Hochzeit nicht zur Kenntniss gebrachte Eehinderniss nachträglich nicht mehr berücksichtigt (ebenso das des Gulathings 23; vgl. Jóns Kr. R. 40, 42. Arna Bps. Kr. R. 16/₁₀₈: einen Anwendungsfall bringt Dipl. Norv. IV. 166^a 166^b). Ein Zwang zum kirchlichen Aufgebot für die Brautleute liegt darin nicht. Die Trauung wird nicht erwähnt. Eine Rétarrbót Königs Erich von 1280 schärft den Brautleuten ein, vor der Cohabitation sich kirchlich aufbieten zu lassen, weil nur in diesem Falle die aus einer an sich ungiltigen Ehe erzeugten Kinder als eheliche gelten sollten (N. G. L. III. 5). Dies wiederholt ein Statut des Erzbischofs Jorund von 1290 (N. G. L. III. 243) indem es zugleich die in einer ohne Aufgebot vollzogenen Ehe erzeugten Kinder für unfähig zu allen kirchlichen Aemtern erklärt. Ein Statut des Erzbischofs Eilif von 1320 (III. 252, 253, 263) verbietet dem Priester eine Hochzeit, der ein Aufgebot nicht vorausgegangen sei, zu besuchen bei Strafe dreijähriger Amtssuspension.

Weitere Statuten der Erzbischöfe Eilif von 1327, Paul zwischen 1336 und 1346, Árne von 1346—1349 beschäftigen sich mit dem Verbote der Eheschliessung in der nicht competenten Parochia (III. 274, 287, 292, 295, 296, 305, 306). In ihnen wird die Trauung, die zuerst im Christenrechte des Erzbischofs Jon (41) gelegentlich nebenher erwähnt, und von da in das Christenrecht des Bischofs Árne hinübergangen ist (Cap. 16), auch in den nichtjuristischen Quellen zuweilen auftritt (Flát. III. 36: Mikjálmessudag var jungfrú púsud konunginn; III. 211: Sunnudaginn eftir Mariumesso ina fyrri var jumfru pausut Magnusi konungi) des Ausführlicheren behandelt, ohne

dass gerade an die Unterlassung rechtliche Nachtheile, an die Vornahme rechtliche Vortheile geknüpft werden. Das Hauptgewicht wird, wie Arnes Statut ergiebt, auf das kirchliche Aufgebot gelegt, aber auch hier nur in dem Sinne, dass es bei mangelhafter Ehe ein Plus bewirkt.

Die *schwedischen* Rechte knüpfen im Grossen und Ganzen da an, wo die norwegischen Rechte aufhören. Das kirchliche Aufgebot nicht nur, sondern auch die Trauung ist ihnen sämmtlich bekannt, freilich in verschiedenem Grade. Aus dem Urkundenmaterial ergiebt sich, dass die kirchlichen Satzungen über die Eheschliessung nur unter grossen Schwierigkeiten sich Geltung verschafften. Noch am Ende des zwölften Jahrhunderts klagt Alexander III. in einem Sendschreiben an den Erzbischof von Upsala, er habe gehört: *laicos non Christiano more, absque sacerdotali benedictione et Missa matrimonium contrahere. Unde saepe illicita contingit fieri conjugia et inter legitimas personas divortium intervenire*, woraus sich ergiebt, dass sowenig wie die Trauung das kirchliche Aufgebot in Uebung war, und Innocenz III. hebt gleichfalls in einem Sendbrief von 1216 hervor, er habe vernennen müssen, dass Viele die kirchlichen Förmlichkeiten nicht beachteten, sondern *sequentes gentilitatis errorem ritu barbarico non nunquam in prohibitis gradibus conjungantur* (Dipl. Suecan. I. 56, 156. Vgl. auch 41, 188; Nordström II. S. 21, Schlyter jurid. Afhandl. I. 155).

Demgemäss zeigt sich in den Provincialrechten, wie nur langsam und unter Ueberwindung der widerstrebenden landrechtlichen Auffassung und in verschiedenem Umfange in den verschiedenen Rechten die Trauung sich aus der Stellung eines rein kirchlichen und für die Ehe nach Landrecht irrelevanten Actes zu dem eines wenigstens gleichberechtigten, wenn auch nicht ausschliesslich obligatorischen erhob.

Das westgöthische Recht führt sie in seiner älteren Recension weder im land- noch kirchenrechtlichen Theile auf, in der jüngeren nur in dem Christenrechte, indem es die Höhe der an den Priester zu zahlenden Traugebühren festsetzt (II. Kirkb. 53). Die Zusätze Lydekins heben sie zwar als nothwendigen Act mehrmals hervor, knüpfen aber an ihre Unterlassung nur kirchliche Pönitenz (Schlyter I. 156). Der Ausdruck „*hion*“ in III. 104, welcher in der Uebersetzung IV. 21₂₆ mit *conjuges* und in IV. 21₇₄ sogar mit *conjuges contracto matrimonio* widergeben wird, deutet sogar auf die

Trauung nach vollzogener Ehe hin; indessen muss man bei der kanonischen Auffassung von der Wirksamkeit der beiden Eheschliessungsacte in seiner Verwerthung vorsichtig sein.

Demgegenüber zeigt das ostgöthische Recht bereits die Einfügung der Trauung in die landrechtliche Eheschliessungsform, und zwar in auffällig starker Betonung derselben. Es soll nach der Verlobung Trauung erfolgen, wird bestimmt (Nu siþan fæst ær. þa skal vighia Giptab. 6 pr.); wenn die Trauung und Bettbeschreitung erfolgt sei, da sei die Ehe consummirt ob die Brautgabe stattgefunden habe oder nicht (Nu siþan þön æru yighz ok ganga þön baþin ippinbarlika i siang saman. æ huat hældær þön giptas ællær egh: þa ær hon kumin til alzs rætzs mæþ hanum eod. 7 pr.). Zugleich wird die bereits erwähnte Rückbeziehung der Eheconsummation für die Trauung statuirt, dann der Beweis über die stattgehabte Trauung geregelt und das Beweisthema darauf gerichtet, dass die Trauung stattgefunden habe, wie des Landes Gesetze es verlangen und der Kirche Recht ist (at þön vighþus sum lanzsins æru lagh ok kirkjunna rættær ær [§ 2 eod.] Schlyter I. 157). Daneben wird doch aber der Brautgabe eine genaue Besprechung zugewandt (8, 9 eod.) und an anderer Stelle (Vapamal 36) der Beginn der Mundgewalt auf die Trauung und Brautgabe gestellt (nu siþan vight ær firi kirkju durum ok gift þa skal hænnu husbonde baþe sökia ok suara firi hana) endlich dem Bräutigam bei Entführung der Braut nach der Brautgabe die Busse allein zugesprochen (9 § 1 Giptb.). Alles dies verräth ein Rivalitätsverhältniss zwischen Trauung und Brautgabe, insoferne die Trauung als landrechtlicher Act anerkannt sich anschickt, sich zum nothwendigen und ausschliesslichen Eheschliessungsact zu machen.

Uplandslagen erwähnt der Trauung an zwei Stellen des Christenrechts und an einer Stelle des Erbschnittes im Landrecht. Im kirchenrechtlichen Abschnitte spricht es aber nur von dem freiwilligen Entschlusse der Nupturienten sich trauen zu lassen (Nu vill man ok konæ samæn wighiæs kirkb 15 § 2) und fasst die Aufgebotsformel dahin, dass die Nupturienten angelobt seien nach des Landes Recht und sich trauen lassen wollen nach der Kirche Recht (at þe hion fæst æru mæþ lanzlaghum. ok þer wiliæ mæþ kirkin ræt samæn wighiæs eod.). Und diese scharfe Abgrenzung der beiden Sphären, die ihr Gegenstück in der Brautgabeformel (siehe oben S. 84) findet, bestätigt die von der Trauung handelnde Stelle des Landrechts. Nimmt

ein Unfreier eine Unfreie, heisst es, verlobt sie sich und lässt sich mit ihr trauen, so sind die erzeugten Kinder frei. Nimmt ein Freier eine Unfreie mit Gesetz und Landrecht (mæþ lagh ok lanz ræt) und mit des Eigenthümers Zustimmung oder umgekehrt nimmt ein Unfreier eine Freie mit Gesetz und Landrecht, so sind die Kinder frei. Die Trauung erscheint darnach gleichfalls nicht als landrechtlicher Act (Schlyter I. 152). Auffällig ist die privilegirte Wirkung, die ihr zugeschrieben wird. Soferne der Text der Stelle zuverlässig ist — und in der That weichen zwei Handschriften ab, indem sie „nicht frei“ und „unfrei“ bringen, würde das Motiv zu jener besonderen Wirkung in dem Bestreben, die Einfügung der Trauung durch Ausstattung derselben mit günstigeren Rechtsfolgen, als sie die landrechtlichen Acte nach sich ziehen, zu erreichen gefunden werden müssen.

Die jüngere Recension von Westmannalagen enthält den Satz, dass, wenn ein Mann eine Frau sich anverlobt und mit ihr trauen lässt, ihre Ehe als so vollkommen angesehen werden soll, als ob die Bettbeschreitung stattgefunden hätte (Ærfdab. 7 § 1: Fæstir man cono or wighis mæþ hæne. ware þæggar full giftning þera. swa som þön i sæng haffæn waret). Dieser über die Bestimmungen des ostgöthischen Rechts noch hinausgehende Satz steht aber an so eigenthümlicher Stelle, eingeklemmt zwischen den Normen über die Collationspflicht von Geschwistern und der Präsuntion der Vaterschaft, contrastirt ferner so sehr mit der ausführlichen Darstellung der landrechtlichen Eheschliessungsacte, dass man wohl mit Schlyter (I. 157) in ihm einen späteren Zusatz erblicken muss. Jedenfalls statuirt auch er nicht die obligatorische, sondern nur die facultative Eheschliessung durch die Kirche.

Helsingelagen bringt im Kirchenrechtsabschnitt Aufgebot und Trauung (15 § 1) im Landrecht die Trauung aber ähnlich wie Westmannalag an einer ganz abseits liegenden Stelle (Ærfþb. 13 § 1) vor, indem es die Legitimation per subsequens matrimonium an sie knüpft (Aflæ man barn i löskö læghia. ok vighis han sipæn mæþ hænnæ. taki þæt barnit arff.). In der Parallelstelle von Uplandslagen (Ærfþb. 18) war das taka kono til laghgiftæ husfru; das Nehmen der Frau zur gesetzlichen Ehefrau als die Legitimation bedingende Thatsache hingestellt. Man wird auch wohl in dem Satze von Helsingelagen eine Sonderbestimmung erblicken müssen, welche einen Schluss auf die allgemeine Nothwendigkeit der Trauung nicht zulässt.

Noch das gemeine Landrecht macht von der Vornahme der Trauung die Giltigkeit der Eheschliessung nicht abhängig, wenn es auch verlangt, dass nach der Verlobung Aufgebot stattfinden solle, worauf dann die Trauung stattfinden könne (Giptb. 2). Die Verfolgung der weiteren Entwicklung in Schweden geht über das Ziel der Aufgabe hinaus (Siehe Schlyter S. 158 ff.).

In der dänischen Rechtsgruppe endlich hat sich, wie es scheint, die Reception der Trauung in das Landrecht vollzogen (Sjell. I. 50; III. 17; Jydske Lov. I. 24).

Dritter Abschnitt.

Verlobung und Hochzeit.

§ 6.

Es ist die Verlobung als vorbereitender und einleitender, die Hochzeit als vollendender und abschliessender Ehestiftungsact für sich betrachtet und jedwede in ihre einzelnen Elemente zerlegt worden. Es handelt sich nunmehr um die Feststellung ihres Verhältnisses zu einander und zu dem gesammten Eheschliessungsvorgange, mit andern Worten, um die Beantwortung der Fragen, welche Rechte die Verlobung, welche erst durch die Hochzeit dem Bräutigam an der Braut entstehen und in welchem der beiden Acte der rechtliche Schwerpunkt der Eheschliessung liegt. Sorgfältig wird, wie bisher auch hier alles auszuscheiden sein, was nicht als Erzeugniss der volksthümlichen Anschauung, sondern als Ausfluss kirchlicher Ideen sich erweist, wiewohl von vorneherein zugegeben ist, dass hauptsächlich die altnordischen Rechtsquellen eine der ursprünglich kanonischen, im Decret wenn auch unklar hervortretenden verwandte, allerdings nicht so scharf zugespitzte Construction des Eheeingehungsvertrages darbieten.

Wir betreten nunmehr ein Gebiet, welches für das südgermanische Recht seit fast einem Dezennium zum Wahlplatz heftiger Kämpfe geworden ist. Mit einem grossen Aufwande von Gelehrsamkeit und Scharfsinn hat Sohm zuerst in einem im Jahre 1875 erschienenen Werke über das Recht der Eheschliessung sodann in weiteren Abhandlungen polemischer und populärer Tendenz (Trauung und Verlobung. 1876; zur Trauungsfrage 1879 S. 11 ff.) eine Theorie des Inhalts aufgestellt, dass die Verlobung der vorzugsweise eheschliessende, der für

die Eheschliessung massgebende Rechtsact sei, dass die Ehe von ihm an, wenn auch in noch unvollkommener Gestaltung datire, dass der Trauung (d. i. Brautgabe und wir könnenfüglich sagen: Hochzeit) nur die Rolle eines das Eheverhältniss factisch realisirenden, also mehr thatsächlichen, als rechtsgeschäftlichen Vorganges gebühre, dass demnach die Verlobung ihrem Inhalte nach unter die Rechtssätze über das eheliche Verhältniss falle, dass die Grundsätze über Treubruch und Auflösung der Verlobung keine anderen, als die über Ehebruch und Trennung der Ehe seien, und dass selbst die Nomenclatur für Verlobte und Eheleute sich einheitlich gestalte. Die Verlobung erzeuge indess ein nur negatives eheliches Verhältniss, das heisst eine eheliche Gebundenheit der Paciscenten; die positive Seite der ehelichen Verbindung, wobei Sohm vor allem auf den Erwerb der eheherrlichen Mundgewalt hinauswill, nehme erst mit der Trauung ihren Anfang.

Die Sohm'schen Ausführungen haben vielfache Anfeindungen im Ganzen, nicht minder zahlreiche Anfechtungen im Einzelnen bei gleichzeitiger Anerkennung eines berechtigten Kernes des Ganzen und nur wenige rückhaltslose Zustimmungen erfahren.

Eine Prüfung des Verhältnisses von Verlobung und Hochzeit zur Eheschliessung auf Grund der Normen, welche die nordgermanischen Rechtsquellen aufstellen, erweist sich für die südgermanische Rechtsgeschichte angesichts des gemeinsamen Grundcharacters beider Rechtsgruppen an sich von Nutzen und ist für die vorliegende Frage aus zwei Gründen ganz besonders fruchtbar: einmal wegen der grösseren Ausführlichkeit, des grösseren Eingehens ins Detail, ja der manchmal geradezu als Geschwätzigkeit zu bezeichnenden Breite der Darstellung mit welcher die nordgermanischen Rechtsquellen die einzelnen Seiten des Rechtsverhältnisses darzulegen bestrebt sind. Sodann wegen der festen, juristischen Nomenclatur, die in viel höherem Grade ein getreues Abbild der rechtlichen Auffassung, wie sie das Volk von den concreten Lebensverhältnissen hegte, darzubieten vermag, als die lateinischen Sätze der südgermanischen Volksrechte. Es wird deshalb die folgende Untersuchung zur Klärung der Streitfrage vielleicht ein Weniges beitragen.

Die Verlobung ist nach der nordgermanischen Auffassung unzweifelhaft ein Eheschliessungsact. Sie ist kein bloß vorbereitender, sie ist auch kein bloß interner Rechtsact gegenüber der

Eheschliessung. Sie ist keine blosse rechtliche causa, auf welcher sich der abstracte Eheschliessungsvertrag aufbaut, wie sich etwa auf der *emptio* die *Mancipatio*, *In jure cessio*, *Traditio* des römischen Rechtes; auf dem Kauf die Auflassung des modernen Rechtes aufbaut, so dass, wie das Eigenthum seine alleinige Ableitung aus der *Mancipatio*, *In jure cessio*, *Traditio*, Auflassung, so die Ehe ihren alleinigen Grund in der Hochzeit hätte. Vielmehr erscheint sie als äusserlicher, unmittelbarer Träger des Eheverhältnisses. Ohne Verlobung keine rechte Ehe. Diesen Gedanken drückt kurz und plastisch der am Eingang der Abhandlung gebrachte Satz des altisländischen Rechtes aus, dass nur der ehelich sei, dessen Mutter verlobt und verhochzeitet ist. Aber auch mit der Verlobung noch nicht volle Ehe. Dies folgt sofort aus dem gleichen Satze weiter. Neben der Verlobung erscheint als ein zweiter Träger der Ehe die Hochzeit. Da die Hochzeit aber nicht bloss zeitlich, sondern auch begrifflich die Verlobung zur Voraussetzung hat, da, wie die Grágás sagt, eine Hochzeit nur gesetzlich geschehen ist, wenn formgerechte Verlobung vorausging (siehe S. 3), so stellt die Hochzeit der Verlobung gegenüber das secundäre Erforderniss für die Eheschliessung dar. Die Verlobung ist somit die ureigentliche Basis der Eheschliessung.

Hieraus folgt naturgemäss noch nicht, dass die Verlobung die Ehe schafft, so wenig wie mit dem Fundament das Haus geschaffen ist. Soviel ist vielmehr klar, dass die Verlobung keine volle Ehe schafft, da neben ihr ja noch die Hochzeit als ein Essentiale für die Eheschliessung hingestellt ist. Welcher Art das aus dem Verlöbniß entspringende Rechtsverhältniss ist, soll nunmehr untersucht werden.

Es ergeben sich hier von selbst und mit Hinsicht auf die kurz skizzirte Sohm'sche Theorie folgende Fragen: Ist die Verlobung ein Eheschliessungsact mit der Wirkung, dass der Beginn der Ehe auf sie zurückgeführt wird (*initiatum conjugium*)? Und ist dies zu bejahen? weiter: Welche Aeusserungen zeigt jenes, durch die Verlobung allein geschaffene eheliche Verhältniss? Ist es aber zu verneinen, welcherlei Consequenzen führt die Verlobung mit sich, schafft sie ein nur obligatorisches, oder ein bereits dingliches Recht des Bräutigams, und falls das Letztere sich ergeben sollte: wie erklärt sich solches?

Die Beantwortung dieser Fragen ergeht nun dahin: Dass die Verlobung nach der ursprünglichen, von kanonischen

Einflüssen noch nicht getrübten volksthümlichen Anschauung ein eheliches Verhältniss nach irgend einer Seite geschaffen habe, ist nicht ersichtlich. Weder in der juristischen Terminologie findet diese Annahme eine Stütze, noch lässt sie sich mit einer Reihe materiellrechtlicher Sätze vereinbaren. Denn ad Eins: Der Beischlaf des Bräutigams mit der Braut vor der Hochzeit gilt als Stuprum und ist deshalb mit der vollen Unzuchtsbusse vom Bräutigam zu sühnen:

Gulathingslög 51:

En ef maðr legst með festar kono sinni. þa skal hann bæta rette ervingia hennar.

Wohnt ein Mann seiner Verlobten bei, soll er ihrem Erben die Unzuchtsbusse zahlen.

Frostuthingslög III. 13:

En ef maðr legzt með festar kono sinni þa gialde hann nanasta nið *fullrette*.

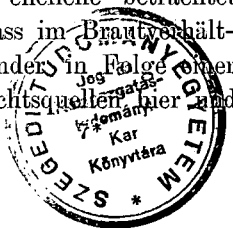
Liegt Jemand bei seiner Verlobten, zahle er dem nächsten Verwandten von ihr die volle Unzuchtsbusse. Cf. Bj. R. 68; Kg. Sv. Chr. 67.

Westgothlagen Giptb. 6 § 1:

Fæstir maðr mö. gær víþ lönþær læghær han ær sakaer at sex markum víþ faður hænnaer.

Verlobt sich Jemand ein Mädchen an und treibt mit ihr dann Unzucht, ist er schuldig sechs Mark (d. i. nach W. G. II. Addit. 12 § 2 der für Stuprum mit einer Vollfreien angebrohte Bussbetrag) an ihren Vater.

Folglich sind ad Zwei die Brautkinder nach der ursprünglichen Auffassung unehelich (siehe auch Engelstoft S. 178; Finsen, 1849, S. 240—242). Verlobung und Hochzeit wird zur Ehelichkeit des Kindes vom altisländischen Rechte verlangt und das Recht der Gulathingslög stellt den Beweis der Ehelichkeit im § 124 sogar nur auf die Hochzeit. Es ist gar kein Grund für die Annahme Brandts (S. 138) vorhanden, dass Brautkinder als eheliche betrachtet worden seien. Höchstens liesse sich zugeben, dass im Brautverhältniss concipirte, nach der Hochzeit geborene Kinder in Folge der Präsomption der Vaterschaft, die uns in den Rechtsquellen über und



da entgentrit (W. M. I. Gipnb. 8; II. Ærfdab. 7 § 2) für legitim erachtet seien.¹⁾ Das Recht von Drontheim erkennt zwar ausnahmsweise die Brautkinder bei Tod des Bräutigams in der gesetzlichen Frist zwischen Verlobung und Hochzeit als ehelich an:

III. 13: En ef faður missir viðr firir brullaup innan þeirra XII manáða oc er barn getet. þa take barn þat arf faður sins sem móðr vere myndi kœypt. En i engom stað aðrum kœmr maðr til arfs nema móðr se myndi kœypt eða hann se með lagum i ætt leiddr.

Stirbt der Vater vor der Hochzeit innerhalb der 12 Monate (zwischen Verlobung und Hochzeit; siehe oben S. 49—52) und ist ein Kind erzeugt, so nehme das Kind das Erbe nach seinem Vater, als ob die Mutter mit Malschatz erkaufte (d. i. Hochzeit stattgefunden hätte cf. S. 3) wäre. Aber in keinem anderen Falle kommt Jemand zum Erbe, sofern nicht die Mutter mit Malschatz erkaufte oder er rechtsförmlich legitimirt ist. Siehe auch Bj. R. 68.

Aber hierin kann doch nur ein Einfluss kanonischer Rechtsanschauungen, welchen wir auch sonst in den Frostathingslög in viel stärkerem Grade, als in den Gulathingslög wahrnehmen, erblickt werden. Die jüngeren Christenrechte Norwegens gewähren Brautkindern allgemein Ehelichkeit (N. Bþ. Chr. 16; N. Gþ. Chr. 24; Erk. Jons. Chr. 46), ebenso die schwedischen Rechte ausser dem westgöthischen (O. G. Giptab. 5 § 1; Upll. Ærfþb. 18; Westml. II. Ærfdab. 13 § 2; Helsl. Ærfþb. 13 § 6) und, wie es scheint, auch das schonische Recht (I. Add. C. 6). Allein hier liegt unzweifelhaft kirchlicher Einfluss vor. Den älteren norwegischen Provincialrechten ist der Satz ebenso fremd, wie der andere von der legitimatio per subsequens matrimonium, den zuerst die Frþl. III. 11 aufweisen (Brandt S. 173).

Ad Drei: Die Verlobten werden in der Rechtsprache durchaus von den Ehegatten, das Verlöbniß wird durchaus von der Ehe geschieden. Der technische

1) Ein ähnlicher Gedanke der Rückbeziehung waltet in den Bestimmungen von Kgsbk. 118 (224³ ff.), Stthsbk. 59 (68⁷ ff.), Belgdalsbók 47 (Tillæg IV zur Kgsbk. S. 239) ob.

Name für Ehegatten *hjón* kommt den Verlobten weder im altisländischen Rechte (beispielsweise: Kgsbk. 259 [II. 212¹⁰], 125 [I. 240²⁵], 128 [II. 5⁵], 143 [II. 27²²], 149, 150), noch in den älteren norwegischen Rechten (Gþ. 51, 53; Frþ. III. 10, XI. 5, 8, 14, 15; Bþ. I. 17; II. 9, 10; III. 7; Eþ. I. 4, II. 4, 18, 19), noch in den älteren schwedischen Rechten zu (W. G. I. Arfþb. 16 pr. § 2; Giptb. 7; Jorþb. 4 §§ 2, 3; Uppl. Ærfþb. 10 pr.; Manhb. 7 § 2, 34; W. M. I. Gb. 11 § 5; Söderml. Gipnb. 6; Mnhb. 16). Siehe auch Vigfusson Diction. v. *hyún*, und einzelne Wendungen, wie die der *Staðarhólsbók* 167: *þar er hún comeð bæði í eina sæng*, wenn die Ehegatten das Bett beschreiten, während doch erst mit der Bettbeschreitung das eheliche Verhältniss geschaffen ist (siehe oben S. 81) können nur auf Ungenauigkeit der Ausdrucksweise geschoben werden. Die technische Bezeichnung für Ehe *hjúskapr* wird in den kirchlich nicht beeinflussten Rechtsquellen niemals auf das Verhältniss der Brautleute angewendet. Erst in späteren Normen von offenbar kanonischem Gepräge findet sich jene in sich widerspruchsvolle Ausdehnung des Begriffes auf Verlobte (W. G. II. Kirkyub. 52: *Skilias hion tu aat. alla ryva fest*; siehe die jüngeren Christenrechte Norwegens). Widerspruchvoll deshalb, weil die Ausdrücke *hjón* und *hjúskapr* sprachlich und begrifflich mit der Haushaltsbegründung, dem Zusammenthun der Eheleute zu gemeinsamer, selbständiger Wirthschaft auf das Engste zusammenhängen. Der Ausdruck *bóndi* für Ehemann, *kona* für Ehefrau wird niemals auf den Bräutigam und die Braut bezogen. *Festarmaðr* und *festarkona*, als Bezeichnungen für Braut und Bräutigam, haben eine bestimmte, fest abgegränzte Deutung. Sie drücken eigentlich nicht einmal jegliche Qualität von Brautleuten, sondern nur den Zustand von der Verlobung bis zum Hochzeitstage aus.¹⁾ Am Hochzeitstage wird der *festarmaðr* zum *brúðgumi*, die *festarkona* zur *brúðr*, und mit der Bettbeschreitung wird der *brúðgumi* zum *bóndi*; die *brúðr* zur *kona* siehe z. B. *Jómsvíkinga* (Flat. I. S. 179). Diese Nomenclatur ist eine nicht bloß für die Rechtsquellen, sondern auch für die geschichtlich-mythologischen Quellen constant massgebende. Sie drückt das

1) Dagegen wenden die Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts den Ausdruck *festarkona* wiederholt auf die Ehefrau an. Dipl. Norvegic. II. 426, 475, IX. 240, VI. 338, IX. 168, 199, I. 478, IV. 884, IV. 798, III. 695. *Fæstar man* für Ehemann wohl in D. N. III. 278.

Anwachsen des Rechtes, welches dem Bräutigam auf die Braut, bis zu dem, welches dem Mann an der Frau zusteht, ein Punkt, der noch seine nähere Erörterung finden wird, sehr klar aus und sie ist ein nicht geringer Beweis für die grundsätzlich verschiedene Anschauung des Verhältnisses von Braut- und des von Eheleuten.

Ad Vier: Der Treubruch der Braut gilt nicht als Ehebruch. Die kanonische Auffassung, dass die treubruchige Braut sich eines adulterium schuldig mache (c. 37 C. XXVII. qu. 2) findet in den nordgermanischen Rechtsquellen keinen Anhalt. Die feste, juristische Nomenclatur der Landrechte lässt in dieser Hinsicht keine Zweifel bestehen. Die technische Bezeichnung des Ehebruches, *hor*, bezieht sich in den landrechtlichen Stellen der Rechtsbücher nur auf das Fleischesvergehen der Ehegatten.

Frþ. III. 5. 7. XI. 13; Bjarköret 35: *ef maðr bregðr konu manns um þat at annarr hafi legit með henni en bóndi hennar. ok kallar hana hóru.*

wenn Jemand die Ehefrau eines Andern bezichtigt, sie habe mit einem Andern, als ihrem Ehemanne concumbirt, und sie Ehebrecherin nennt. Eod. 93, 128. Bþ. I. 17.

W. G. I. Giptb. 5 § 1; O. G. Krb. 27 pr. § 1; Eþsör. 26; Vaþam. 30 pr.: Upll. Ærtþb. 5, þingm. 11 pr.; W. M. I. Krb. 9 § 5; Helsl. Krb. 15 § 2. Sjell. II. 1, 2; Skånel. III. 14 u. s. Wilda S. 849.

Auch regelt sich die Behandlung beider Fälle nach verschiedenen Gesichtspunkten. Zwar entspricht dem Scheidungsrecht des Ehegatten (W. G. I. Giptarb. 5 § 1) das Rücktrittsrecht des Bräutigams (Konungsbók. 145) und dem Unzuchtsbussempfangsrecht des Ehemanns das Anthellsrecht des Bräutigams an der Unzuchtsbusse (siehe unten S. 106, 107), aber nur der Ehemann hat das Recht, den in flagranti ertappten Ehebrecher zu tödten.

Kgsbk. 90: *Sex ero konor þær er maðr. avigt um. Ein er kona manz. II dóttir manz etc.*

Sechs Frauen sind es, bezüglich deren man Todtschlagsrecht hat. Zuerst die Ehefrau, dann die Tochter (folgt Mutter, Schwester, Pflgetochter, Pflgemutter).

Aehnlich Gþ. 160: Frþ. IV. 39; Bþ. II. 15; Bjr. 18, 84; Járnsíða Mannh. 10.

Vgl. Upll. Ærtþb. 6 § 1; W. M. I. Krb. 9 § 4.

Sjell. II. 1; K. Vald. Säll. L. 51, 52; Jydske Lov. III. 37; Skånelagen I. 204, 205.

Das von der untreuen Braut mit einem Dritten gezeugte Kind ist kein „horbarn“ im engeren Sinne des Wortes, wie in

W. G. I. Arfþb. 8 pr.: Gangær maþær fran kono sinni mungiptri i siang annarrar kono aflar barn. þæt ær hörbarn. takær eig. at lægmæli fæþærni sit.

Geht Jemand von seiner gesetzlich anvermählten Ehefrau in das Bett einer andern Frau und erzeugt ein Kind, das ist ein Ehebruchskind, es nimmt nicht sein gesetzliches Väterliche.

Der Satz des jütischen Lov I 25 dass „horbarn take æcki efter father. tho at han liusær thæt a thingi oc scötaer alt thet ther han ma mest“ dass ein „Ehebruchskind“ nichts nach seinem Vater erbt, ob er es auch im Ding legitimirt und alles, was er mag, ihm durch Auffassung vergabt“ bezog sich gewiss nicht auf das Kind aus einem geschlechtlichen Verhältniss der Braut mit einem Dritten, wiewohl die Kirche wohl bald den Satz auf dasselbe übertragen haben mag. (Södermlg. Ærfþæb. 3 § 3).

Ad Fünf. Für die Auflösung der Ehe und die des Verlöbnisses gelten gänzlich gesonderte rechtliche Bestimmungen und es findet sich kein Anhalt, die bei der Verlobung aufgestellten Aufhebungsgründe, soweit sie nicht öffentlich rechtlichen Characters sind, wie das der Verwandtschaft, Armuth, auf die Ehe zu übertragen. Beispielsweise ist nach altisländischem Recht die Verwicklung des Bräutigams in einen Prozess, dessen mögliches Resultat seine Verurtheilung zum höchsten Grade der Friedlosigkeit ist, schlechthin Aufhebungsgrund der Verlobung (Kgsbk. 144 [II. 32⁴⁻¹⁶] Stthsbk. 123 [159⁷]) während der gleiche Ehescheidungsgrund weder angedeutet noch wahrscheinlich ist.¹⁾ Nach den norwegischen Rechten ist Krankheit eines Theiles für den ändern nach Ablauf einer Wartefrist Rück-

1) Allerdings ist ein Nebeneinandergehen von Verlöbniß und Ehe in diesem Punkte insofern zuzugeben, als die höchste Friedlosigkeit ja die Ehe trennt. Aber die Möglichkeit der Friedlosigkeit ist doch nicht die Friedlosigkeit selbst. Grade dieses Beispiel zeigt in der Conformität von Ehe- und Verlöbnißscheidungsgrund auf der einen, in der inhaltlichen Verschiedenheit auf der anderen Seite, dass das Verlöbnißband eben zum Eheband sich verhält, wie die Möglichkeit zur Wirklichkeit.

trittsgrund und die schwedischen Rechte fassen, wie bereits hervorgehoben ist, das durch die Verlobung erzeugte Band als ein sehr loses auf (Siehe oben S. 48). Eine Uebertragung auf die Ehe ist für die historische Zeit widersinnig.

Weiterhin sind die Folgen, welche ein unstatthafter Rücktritt von der Verlobung nach sich zieht, durchaus andere, als die, welche eine unstatthafte Scheidung der Ehe im Gefolge hat. Durch den Umstand, dass die kirchlichen Satzungen gerade für die Ehescheidung in sämtlichen nordgermanischen Rechten mehr oder minder bereits dominirend geworden sind, ist unser Blick getrübt. Aber mit Hülfe der freilich unzuverlässigen geschichtlichen Quellen und in Anlehnung an einige Stellen altnorwegischer Rechte, welche Reste der volksthümlichen Anschauung enthalten, lässt sich für das altnordische Recht wenigstens das eigenthümliche Resultat feststellen, dass der unstatthafte Rücktritt von der Verlobung härter geahndet wurde, als die grundlose Ehescheidung. Die Widerlage soll der Ehefrau gehören bestimmen die Gpl. ausser in zwei Fällen, wenn sie kinderlos stirbt oder ihren Ehemann grundlos verlässt. Und gleich darauf wird gesagt: will sich der Mann von seiner Frau scheiden, so soll er die Scheidung in Gegenwart von Zeugen mit so vernehmlicher Stimme aussprechen, dass sie ihn versteht (§ 54). Beide Stellen gehören der älteren Recension der Gulathingslög an und stellen zweifellos den ursprünglichen, bald verdrängten durch die historischen Quellen bestätigten Rechtszustand dar. Darnach zieht die grundlose Ehescheidung nur vermögensrechtliche Nachtheile nach sich. Nämlich die Frau verliert den Anspruch auf die Widerlage, der Mann dagegen muss ihr Mitgift, Widerlage und mundr herausgeben, je nachdem die Frau oder der Mann der schuldige Theil ist, und dies bestätigen auch die Frþ. XI. 14 in dem Satze: ef cona scilsc við hann (mann) saclaust móti guðs lögum. þa hefi hon fyrirgört mundi sinum oc þridiungsauga, trennt sich eine Frau grundlos gegen Gottes Recht von ihrem Manne, so habe sie mundr und Widerlage verwirkt. Die Mitgift bleibt ihr also noch. Möglicherweise lässt sich auch der Satz der Grágás: ef karl maðrin veldr scilnaðenom þa á konan heimting mundar sins oc heymanfylgio (Kgsbk. 150 [II. 42²³, 43¹] Sthlb. 137 [171^{4.5}]) wenn der Mann die Scheidung verursacht, hat die Frau Anspruch auf ihren Mundr und ihre Mitgift, als Rest der alten civilen Scheidungsnormen auffassen, da ganz übereinstimmend

mit den Frþ. bei Schuld der Frau ihr doch die Mitgift gelassen wird (Kgsbk. II. 43^{4.5.}; Sthlsbk. 137). Die Rechtsbücher bringen ihn freilich in Verbindung mit der mit bischöflichem Consens erfolgten Scheidung. Die geschichtlichen Quellen zeigen ganz klar die Auffassung, dass es sich bei der Scheidung hauptsächlich um eine Vermögensauseinandersetzung handle, die dann ganz im Sinne der obigen Stellen je nach der Schuld, respective Verursachung für den einen oder andern Theil der Ehegatten vortheilhaft oder nachtheilig ist.

Im Gegensatz hierzu erzwangen, wie wir sahen, die Gþl. die Ehevollziehung mit der Strafe der Landesverweisung bei grundlosem Rücktritt (Oben S. 50. 51.). Das altisländische Recht drohte wenigstens der Partei des weiblichen Nupturienten, nach einer Stelle sogar beiden Parteien die gleiche Strafe für Verlobungsbruch an (oben Seite 54—58) und das ältere Recht des Borgarthinges legte jeder Partei eine hohe Vermögensstrafe bei (oben S. 50).

Diese Discrepanz in der Behandlung der Ehescheidung und Verlöbnißauflösung kann nur dadurch erklärt werden, dass in dem grundlosen Rücktritt von der Verlobung eine gegen den anderen Nupturienten und dessen Sippe begangene Ehrenkränkung lag. Das altschwedische Recht gab ja auch, wie wir sahen (s. 48. 49) diesem Gedanken durch Verlangen einer eidlichen Ehrenerklärung Ausdruck. Zur Verwerthung für die Auffassung, dass die Verlobung bereits ein eheliches Verhältniss erzeuge, ist sie offenbar nicht brauchbar. Man müsste denn annehmen, dass das Verlöbniß ein innigeres Verhältniss schaffe, als die Ehe. —

Auch die schwedischen Rechte normiren die Folgen unstatthafter Verlöbnißauflösung nach ganz andern Gesichtspunkten, als die unstatthafter oder durch Schuld verursachter Ehescheidung. Diejenigen Leistungen, welche im ersten Falle verfallen (siehe oben S. 48) nemlich die *arrhæ sponsalitæ* und das Verlobungsgeld haben nichts mit denen zu thun, welche im zweiten Falle eingebüßt werden, wie die Morgengabe (W. G. II. Giptb. 2, 5; Upll. Ærfþb. 5). Das einzige gemeinsame Moment, die Zahlung einer Busse an den Bischof (W. G. I. Giptb. 2 § 1; Upll. Kirkb. 15 § 1) bei unstatthafter Verlöbniß- und Eheauflösung ist durch das kanonische Recht in sie hineingetragen worden.

§ 7.

Die Verlobung erzeugt keine Ehe. Die Verlobung erzeugt aber ein nicht bloß obligatorisches Treuverhältniss. Aus der Verlobung erwachsen dem Bräutigam Rechte gegen Dritte. Nach zwei Seiten hin. Einmal steht ihm auf Grund der Verlobung ein gewisser Antheil an der aus Unzucht der Braut mit Dritten von diesen zu zahlenden Busse zu. Sodann wird ihm bei widerrechtlicher Vorenthaltung der Braut ein gegen jeden Dritten, nicht bloß den Verlober wirksames, mit bedeutenden pönalen Folgen ausgerüstetes Klage- und Executionsmittel zur Geltendmachung seines Rechts an der Braut in die Hand gegeben.

Die erstere Befugniß kann schnell erledigt werden. Die Bestimmungen, welche die altnordischen Rechtsquellen hinsichtlich ihrer aufweisen — die dänische und schwedische Rechtsgruppe läßt solche vermissen — variiren im Einzelnen, haben aber die gemeinsame Grundlage, daß neben der Familie der Stupirten der Bräutigam vermöge seiner innigen persönlichen Beziehung zur Stupirten und weil der Dritte sich einer Kränkung seiner Persönlichkeit schuldig gemacht, ihm auch die Hoffnung auf Eheeingehung möglicherweise vereitelt hat, an der Unzuchtsbusse Theil zu nehmen habe. Die Gulathingslög bringen sein Bussantheilsrecht in Verbindung mit seiner Pflicht zur Auslösung der kriegsgefangenen Braut (§§ 201, 51); das Recht von Drontheim scheidet, ob die Braut der Häuslichkeit des Verlobers angehört oder selbständig ist; im ersteren Fall läßt es die Busse zwischen Bräutigam und Verlober theilen, im zweiten gewährt sie es dem Bräutigam allein (X. 38, XI. 12). Nach dem Recht des Borgarthings ist allerdings die Busse des Bräutigams der des Ehemannes gleich. Beide erhalten sechs Mark neben den Antheilen der Familie (II. 12). Die Landslög unterscheiden zwischen der eigentlichen Unzuchtsbusse (rettr) und einer zweiten raðspell, d. i. Heirathsverletzungsbusse (Wilda S. 813, 850). Erfolgte die Unzucht vor der Verlobung, soll die raðspell dem Bräutigam, erfolgte sie nach der Verlobung, auch der rettr demselben zufallen, beide aber nur unter der Bedingung, daß er die Braut wirklich heirathe. Bei Rücktritt des Bräutigams sollen beide an die Familie fallen (L. L. V. 5; Jónsbók Kvgpt. 3). Das altisländische Recht läßt bei Schwängerung vor der Verlobung nur die Familie bussberechtigt sein, bei Schwänger-

ung der Braut nach der Verlobung gewährt es dem Bräutigam das Wahlrecht zwischen Rücktritt nebst materiellen Bussempfangs- aber ohne formelles Busseinklagerecht und Ehevollziehung nebst Busseinklage- aber ohne Bussantheilsrecht (Kgsbk. 145; Tillæg IV. 53 [II. 243]; Sthlsbk. 127 [163¹⁴⁻²⁴]), eine zunächst krause Bestimmung, für deren Erklärung man den Satz zu Hilfe nehmen muss, dass die legordz sök auf Landesverweisung und damit verbundene Confiscation des Vermögens des Beklagten ging, von welchem dann dem Kläger die Hälfte zufiel. Von hier aus erscheint der Bräutigam, ob er zurücktritt, oder die Ehe vollzieht, zu einem pecuniären Anspruch berechtigt. Eine gewisse Inconsequenz liegt allerdings darin, dass für den Fall des Rücktritts die Busse dem Bräutigam, für den Fall der Ehevollziehung aber der Familie zugebilligt wird. Das Motiv hiefür liegt offenbar in dem Bestreben, beiden Theilen, der Familie, wie dem Bräutigam gerecht zu werden. Denn bei Rücktritt des Bräutigams ist die Familie durch die legordz sök entschädigt; der Bräutigam muss aber für seine vereitelte Hoffnung auf Eheeingehung eine Vergütung erhalten. Die ihm gewährte Busse ist die radspell des norwegischen Rechts. Bei Ehevollziehung fällt ihm als Inhaber des Mundiums die legordz sök zu. Da aber die Frau zu einer Zeit geschwängert ist, in welcher sie sich in seinem Mundium noch nicht befand, gebührt der Familie derselben der réttr. Im letzten Grunde weist also der isländische Satz eher auf das Recht der Familie zur Busse, als auf das des Bräutigams hin.

Aus allem wird sich ergeben haben, dass das Bussempfangsrecht des Bräutigams eine andere Unterlage, als die natürliche Innigkeit des Brautverhältnisses nicht hat. Verwerthbar für die Construction eines ehelichen Verhältnisses erscheinen nur die Sätze der Bpl. und der Landslög. Aber auch mit den letzteren liegt die Sache eigenthümlich. Misstrauisch machen muss nemlich die Fassung der bezüglichen Stelle.

En ef síðan er lagzt með henne en *ham handselldi ser eða festi* etc.

und vorher: Nu kemr legordz sok a þa kono er maðr hefir ser *festa eða handsellda* heisst es. Der Ausdruck: handsala für Anverlobung findet sich in den älteren norwegischen Rechtsquellen kaum vor. Geschieht auch die Form des Verlobungsabschlusses durch Hand-

schlag (s. o. S. 77), so wird für die Verlobung doch immer die besondere Bezeichnung *fæsting* gebraucht. Dagegen kennt das Christenrecht Jons die Ausdrucksweise: *handsælia* für Verlobung, aber in eigenthümlicher Verbindung. Nachdem es nämlich im § 40 den Hergang der Werbung und Verlobung fast wortgetreu in Uebereinstimmung mit den *Frostuthingslög* (III. 22) dargestellt hat, fährt es fort: „Wollen aber die *Paciscpten* schneller und vollständiger zum Ziele gelangen, so können sie auch durch Handschlag *pacisciren* (*þa er lofat at handsælia ef vill*) und zwar auf folgende Weise“. Nun folgt im Anschluss an die *Decretalen* die Formel der *sponsalia de futuro*, ferner die Versicherung, dass die Ehe nunmehr bereits begonnen habe (*hæit oc uphaf till hiunscaps bandz*), dann die Formel der *sponsalia de præsentî*. Für beide Arten von Verlöbnissen, die *sponsalia de futuro* und *de præsentî* gilt die Bezeichnung *handsælia*, und die Formeln beider beginnen damit: *þat felst undir handsale okkro* daraufhin leisten wir Handschlag (siehe Anhang Nr. 8, 9). Das „*handsælia*“ als kirchliche Verlobung wird also in Gegensatz zum „*festa*“ als landrechtliche Verlobung gesetzt. Dem „*handsælia*“ wird eine weitergehende Wirkung eingeräumt, als dem *festa*.¹⁾ Worin diese besteht, wird nicht gesagt. Aber da, wie wir sehen werden, nach den *Frþl.* die Verlobung einen wesentlich obligatorischen Character trägt, und demnach die Giltigkeit einer zweiten Verlobung gegenüber einer ersten statuiert ist, so scheint hierin der Fortschritt der *sponsalia de futuro* zu liegen, welche ja durch zweite *sponsalia de futuro* nicht entkräftet werden. Daher auch die Hervorhebung, dass das *matrimonium* nunmehr *initiatum* heisse. Wenn nun die *Landslög* den Ausdruck *handsala* ebenfalls bringen, so ist der Schluss gerechtfertigt, dass an der fraglichen Stelle die canonischen *sponsalia* ins Auge gefasst sind. Enthält doch ein Pergamentcodex (der mit Eb bei Keyser und Munch bezeichnete) der *Landslög* ein Formular der Verlobung, welches ganz deutlich die kanonische Fassung aufweist (Anhang Nr. 7). Und legen doch die *Landslög* in Uebereinstimmung mit den Christenrechten, aber im Gegensatz zu den alten Provincialrechten den Beweis der Ehelichkeit auf das *logliga festa*

1) Das Christenrecht Arnis (XVI. 104—112) weicht in dieser Beziehung von dem Jons ab. Es unterscheidet nur zwischen *sponsalia de futuro* und *de præsentî*.

(V. 19). Aus alledem ergibt sich, dass in den Landslög die Verlobung eine Stelle erhalten hat, welche ihr nach der einheimischen Rechtsauffassung nicht gebührte; die Decretallehre hat sich Eingang in das Landrecht verschafft. Und deshalb wird hier dem Bräutigam, soferne das Stuprum nach der Verlobung begangen wurde, die ganze Unzuchtsbusse gewährt, wobei aber in dem Zusatze, dass er die Braut heirathen muss eine Concession an die alte landrechtliche Anschauung gemacht ist. Die zweifellos massgebenderen älteren Provincialrechte Norwegens und das altisländische Recht aber liessen, wie bereits gesagt ist, den Bräutigam neben der Familie der Braut an der Unzuchtsbusse zu grösserem oder geringerem Antheil participiren, während sie doch dem Ehemanne das primäre Bussklage- und ausschliessliche Bussempfangsrecht gewähren (Gp. 52; Frp. X. 37; Kgsbk. 156; Sthlsbk. 145). Eine Ausnahme machten nur die Bpfl., welche indessen ja auch bei dem Ehemanne ein Bussantheilsrecht der Familie der Frau kannten.

Schwerwiegender erscheint die zweitberührte Befugniss des Bräutigams, dass nemlich derselbe in allen Fällen, wo sein Anspruch auf Herstellung des ehelichen Zustandes durch einen Eingriff von dritter Seite her ein Hinderniss für seine Realisirung empfängt, die Beseitigung dieses Hindernisses herbeizuführen oder wenigstens die Bestrafung des Urhebers zu veranlassen berechtigt ist. Der Natur der Sache nach lassen sich hier zwei Möglichkeiten scheiden. Entweder geschieht der Eingriff wider den Willen oder wenigstens ohne das Einverständniss des Verlobers oder er vollzieht sich mit dessen Einverständniss. Die Fälle in denen der Verlober selbst die Braut herauszugeben sowie die Braut selbst die Ehe zu vollziehen sich weigerte, sind bei früherer Gelegenheit erörtert worden (S. 48 ff.) und hier füglich bei Seite zu lassen. Von den berührten zwei Eventualitäten schliesst sich die erstere eng an den letztbehandelten Fall der Unzucht der Braut an. Ihre Normirung ist auch eine dementsprechende. Auch hier wird der doppelte Gesichtspunkt der Verletzung des dem Bräutigam zustehenden Rechts- und der Kränkung der familienrechtlichen Machtbefugnisse des Verlobers zu Grunde gelegt. Darum lässt das altisländische Recht bei Entführung der Braut wider Willen des Verlobers Bräutigam und Verlober zur Verfolgung des Entführers zu.

Kgsbk. 160 (II. 57²⁵ bis 58¹), Sthlsbk. 160 (188²⁴ bis 189¹).

Ef maðr nemr festar kono manz abrot þa varðar ollom þeim scog gang er lut eigo iþvi við lögraðande hennar oc sva við festar man hennar.

Entführt jemand die Braut eines Andern, so steht auf alle Theilnehmer an der Entführung Friedlosigkeit sowohl auf Antrag des Vormundes als des Bräutigams von ihr.

Kgsbk. 143 (II. 34' ff.), Sthlsbk. 125 (161).

Ef aðrir menn standa fyrir raðonom en fastnanden oc varðar þeim fiorbaugs garð við hvarntuegia þann er fastnandinn var oc þann er ser fastnade.

Wenn andere, als der Verlober, der Heirath im Wege stehen, so steht auf sie Landesverweisung sowohl auf Antrag des Verlobers als des Bräutigams.

(NB. Die erste Stelle spricht von der Entführung, die zweite nur von der Vorenthaltung der Braut, oder von der Bereitung irgend eines Hindernisses für die Ehevollziehung, daher die verschiedene Strafbemessung.) — Aehnlich das Recht von Drontheim.

Frþl. XI. 1.

Ef maðr leypr á brott með festarcono manns. þá scal hann bæta honum fullrétti er fasta háfði . . . oc svá föður hennar oc fullrétti.

Läuft Jemand mit der Braut eines Andern fort, so soll er dem Bräutigam die volle Unzuchtsbusse zahlen und ebenso ihrem Vater.

und das westgöthische Recht:

Westgothalagen I. Giptb. 3:

Værþær fæsti konæ mannss takin a IX mærkær þæn skyldastæ ok sva fæstimaþer.

Wird die Braut eines Andern vergewaltigt (Taka umschliesst Nothzucht und gewaltsame Entführung; Schlyter Glossar zum W. G. sub hac voce) so hat einen Bussanspruch auf 9 Mark der nächste Verwandte, ebenso der Bräutigam.

Zweifelhaft lässt die Bussvertheilung das älteste Stadtrecht Schleswigs 12:

Item qui ausu temerario legitimam alicujus vel filiam vel sororem *vel desponsatam* violenter oppresserit, emendare tenetur quadraginta marcas.

Ein Satz der Gulathingslög § 51 spricht freilich nur von der Klage des Bräutigams gegen den Dritten, scheint aber mehr auf den Fall der mit Einwilligung des Verlobers erfolgten zweiten Verlobung hinzudeuten.

Nu tæc maðr festar kono mannz. oc *gengr at eiga*. oc se þat beggia þeirra rað. þa stefne þa þing er fyrr hafðe festa þeim er síðarr *fæcc*. þa eigu þingmenn at døma þau utlog bæðe.

Die Uebersetzung müsste in Berücksichtigung dessen, dass „ganga at eiga“ regelmässig auf die formgerechte Ehevollziehung, selten auf ausserehelichen Umgang hinweist, und dass das Verbum fa ebenfalls den Act des Entgegennehmens vom Verlover mehr, als den der eigenmächtigen Bemächtigung ausdrückt, dahin lauten:

Nimmt sich Jemand die Braut eines Andern und ehelicht sie und geschieht das mit ihrem Einverständniss, so lade der frühere Bräutigam den, der sie später ehelichte, zum Ding. Da haben die Dingmannen sie beide für landesverwiesen zu erklären.

Damit wären wir zu der zweiten Eventualität hinübergelangt. Sehr ausführlich behandelt diese das altisländische Recht.

Kgsbk. 144 (II, 33^s n), Stthsbk. 124:

En ei sa maðr ivaz raða er konona hefir fastnaða. þa scal hin fara þangat þan dag er brullaup var mælt oc beíða kononar oc vistar ef hann nair eigi ella. En þan dag er næstr er runheilagr scal hann fara þangat oc *veria lyrite ine höfn hennar* eða luca hurð oc hiara um hana Rætt er at stefna honom oc þar þan dag er næstr er runheilagr a þeim bólstar er brullaupit scyllde vera um þat er hann hefir konune halldit oc lata fiorbaugs garð varða oc *sva vardar öllom þeim er a heyra oc samvistom ero við hana*. Síþan at hann verr lyrite ine höfn kononar oc *sva þeim er fregna er samvistom ero við hana*.

Aber wenn der Verlover Anstand nimmt, die Hochzeit vollziehen zu lassen, so soll der Bräutigam an dem verabredeten Hochzeitstage zu ihm sich begeben, und falls er nicht (gütlich) dazu kommt, die Frau und Aufenthaltsort (für die Hochzeitszeit) förmlich verlangen. (Nützt ihm das

nichts) soll er den nächsten Werktag sich dahin begeben und Protest einlegen gegen die Vorenthaltung ihrer und gegen das Schliessen von Thor und Schloss vor sie . . . Er kann aber auch den nächsten Werktag den Verlober von dem Gehöft aus laden, wo die Hochzeit sein sollte, dass er die Frau ihm vorenthalten habe . . . und Strafe der Landesverweisung beantragen und dann trifft ebenso die gleiche Strafe alle die, welche auf den Protest hören und mit ihr sich zusammen aufhalten, nachdem er gegen die Vorenthaltung der Frau Protest eingelegt hat, und ebenso die, welche von dem Protest sonst Kenntniss erhalten und mit ihr sich zusammen aufhalten.

Das verja lyriti, mit Protest verwehren, Protest einlegen, ist die allgemeine rechtliche Form, in welcher eine Person gegen die stattgehabte Vornahme gewisser, ihrem Rechte widerstreitender Handlungen Verwahrung einlegt, oder durch welche sie die zukünftige Vornahme gewisser, ihrem Rechte widerstreitender Handlungen untersagt. Im ersteren Fall besitzt es die Natur eines Protestes, im zweiten die eines Interdictes. Es ist nicht bloß ein privat- sondern auch öffentlich-rechtliches, nicht bloß ein materiell-rechtliches, sondern auch processuales Rechtsmittel. Beispiele, die das altisländische Recht aufweist, sind: Bleibt ein Richter trotz nachgewiesener Unfähigkeit wegen Verwandtschaft im Gericht sitzen, kann gegen seinen Sitz Protest eingelegt werden (Kgsbk. 25 [I. 48^{25. 26}]). Hat eine Partei Zeugen für eine Thatsache, so kann sie der anderen interdiciren, mit Geschwornen dieselbe Thatsache zu bekunden (Kgsbk. 37 [I. 68¹¹⁻¹⁴]). Gegen die Fassung eines Beschlusses durch die Lögrétta auf Strafmilderung für einen zur Landesverweisung oder Friedlosigkeit Verurtheilten kann jeder Interdict einlegen (Kgsbk. 55 [I. 96¹⁻⁵]). Die Einrede der Incompetenz eines Gerichtes wird in der Form des lata lyrit coma fyrir söc erhoben (Kgsbk. 58 [I. 102¹⁰⁻¹³]). Bei Todtschlagssachen interdiciren die Verwandten des Getödteten denen des Thäters, mit ihnen sich zusammen aufzuhalten (Kgsbk. 80 [136¹²⁻¹⁶]). Der Kläger kann gegen denn der Flucht verdächtigen Beklagten sich dadurch sichern, dass er ihm die Reise verbietet und allen Schiffsleuten interdicirt, ihn zu transportiren (Kgsbk. 250 [II. 199²¹⁻²⁶]), ja auch vor erhobener Klage, sodass das Rechtsmittel hier ganz die Natur unsres Arrestes annimmt (eod. II. 200⁹⁻¹³). Näher unsrem

Fälle kommen die Interdicte, welche die Eigenthümer von Grund und Boden Dritten gegenüber, welche sich irgendwelche Eingriffe in ihre Machtsphäre erlauben oder zu erlauben drohen, anwenden können (Kgsbk. 174, 175), und welche besonders bei Grundstücksveräusserungen practisch werden, insofern die zum Grenzgang (merkja-ganga) adicitirten Nachbarn dem neuen Erwerber alle diejenigen Grundstücks-theile, welche sie für sich in Anspruch nehmen, zu interdiciren haben, sofern sie nicht mit ihren Rechtsansprüchen präcludirt werden wollen (Kgsbk. 174, 175). Das Interdictsrecht erscheint hier als Ausfluss und wesentliches Merkmal des Eigenthums am Grundstück, weshalb das „hafa lyrito fyrir landino“ an mehreren Stellen als gleichbedeutend mit „kenna ser land“, sich das Eigenthum am Land zusprechen, gebraucht wird (Kgsbk. 172 [II. 76^{15. 19}, 77¹]) und weshalb auch wohl dem neuen Erwerber untersagt wird, gegen das Interdict der Nachbarn ein Gegeninterdict zu erlassen, da sein Eigenthum eben bestritten ist (Kgsbk. 174 [II. 81¹¹⁻¹³]).

Noch enger, auch im Wortlaute schliesst sich an unser Interdict das in Kgsbk. 4 (I. 18^{16 n}) besprochene an. Die Kirchen auf Island standen im Privateigenthum. Der Kircheneigenthümer hatte die Besetzung der Priesterstellen. Er konnte nun entweder selbst die Priesterfunction ausüben oder einen Priester miethen oder einen jungen Mann studiren lassen, wogegen dieser die Verpflichtung übernahm, an der betreffenden Kirche den Dienst zu verrichten. Er durfte sich dann aber nicht von der Kirche entfernen; geschah dies aber, so hatte der Kircheneigenthümer ein Interdict gegen jedweden auf Beherbergung des flüchtigen Priesters (innihafnir hans). Der wissende Dritte, welcher es verletzte, wurde friedlos. Das Verhältniss des Kircheneigenthümers zum Priester ist dabei so zu denken, wie das des Gläubigers gegen den Schuldknecht. Denn auch dem Gläubiger stand bei Flucht des Schuldknechts, dem Herrn bei Flucht des Slaven ein Interdict um innihafnir zu (Kgsbk. 144). In allen diesen Fällen ist es das mehr oder weniger umfangreiche Herrschaftsverhältniss einer Person über eine andere, welchem das Interdict entspringt.

Endlich, und dies schliesst sich unmittelbar an den vorliegenden Fall, steht dem Ehemanne, welchen seine Frau verlassen hat, ein Interdict auf ihre Beherbergung und Behausung durch Dritte zu, welches inhaltlich durchaus dem des Bräutigams entspricht.

Kgsbk. 158 (II. 55¹⁹ a):

Ef kona firiz boanda sin þa a hann cost at bioða henne heim oc veria siþan lyriti inihöfn hennar þar er hon er eða þar er hann vissi siðarst natt stað hennar. enda varðar fiorbaugs garð samvista hennar þeim er vito. at lyriti er varit ini hofn hennar. Hann a cost at veria at logbergi lyriti inihöfn hennar.

Wenn eine Frau ihren Mann verlässt, so hat er das Recht, sie zur Heimkehr aufzufordern und (falls sie nicht kommt) sodann ihre Behaltung durch Interdict da zu verbieten, wo sie sich befindet oder wo, wie er wusste, ihre letzte Nachtstätte war. Dann steht Landesverweisung auf Zusammensein mit ihr für alle die, welche wussten, dass ein Interdict gegen ihre Behaltung erlassen war. Er hat aber auch das Recht, auf dem Gesetzesberg ihre Behaltung durch Interdict zu verbieten.

Wir sehen, der Parallelismus in beiden Interdicten ist auf der Hand liegend. Dem Interdict des Bräutigams geht ein beiða kononar, dem des Ehemannes ein bioða henne heim voraus; jenes richtet sich naturgemäss an den Verlober, dieses an die Frau. Dann folgt das „veria lyriti inihöfn hennar“ in beiden übereinstimmend. Und zwar kann diese Procedur nach beiden an zwei Orten geschehen, nemlich entweder an dem vermeintlichen Aufenthaltsort der Braut, resp. Frau, oder einem öffentlichen von Vielen besuchten Orte, wo die Möglichkeit gewährt ist, dass eine grosse Anzahl Menschen das Interdict vernehmen. Bei Vorenthaltung der Braut erscheint hierzu der Ort, wo die Hochzeit abgehalten werden sollte, als passend, da der Conflux von Hochzeitsgästen eine Art Oeffentlichkeit herstellte (zweifellos auch, dass die Idee eines forum solutionis eine gewisse Rolle spielte). Bei Verlassung der Frau ist der, wie auch sonst eventuell eintretende Gesetzesberg gewählt. Das Interdict wirkt in beiden Fällen absolut, nämlich gegen den wissenden Dritten. Und seine Wirkung ist eine für beide Fälle gleichmässige. Seine Uebertretung zieht die Strafe der Landesverweisung nach sich.

Es wird dabei für den Fall der Vorenthaltung der Braut unterschiedslos gewährt, ob nun thatsächlich eine blossе Vorenthaltung vorliegt, oder ob hinter dem Rücken des Bräutigams die Braut einem Anderen anverlobt oder gar bereits angetraut ist. Der zweite

Bräutigam, ja selbst der Ehemann, wäre gezwungen, mit seiner Braut resp. Ehefrau jeden Verkehr abzuberechen, falls er nicht die Strafe der Landesverweisung sich zuziehen will. Selbst der gutgläubige Dritte, welcher ohne Kenntniss einer bereits geschlossenen Verlobung sich eine Frau ehelichte, würde mit der Vernehmung des Interdicts zum malae fidei possessor. Aus dem Interdict ergibt sich also in Uebereinstimmung mit dem Rechte der Gulathingslög die Unzulässigkeit einer zweiten Verlobung bei Bestand der ersten. Eine Abschwächung gegenüber dem norwegischen Rechte liegt nur insofern vor, als nur für die Partei des weiblichen Nupturienten dieser Satz durchgeführt ist. Obwohl ebenfalls nur für dieselbe ausgesprochen, griff er in den Gpl. nach den früher erörterten Grundsätzen jedenfalls auch gegenüber dem Bräutigam Platz (oben S. 50, 51). Indem das altisländische Recht dem Bräutigam Rücktritt gegen Erlegung des munder gewährte, wandte es das Interdict auf ihn nicht an. Die zweite Verlobung des Bräutigams ist also trotz Bestand der ersten nach altisländischem Rechte gültig, die zweite Verlobung der Braut ist nichtig.

Im Gegensatze zu dem Rechte des isländischen Freistaates und dem der Gulathingslög scheint das Recht von Drontheim das Recht des Bräutigams als ein mehr obligatorisches aufzufassen. Liess es auch den Bräutigam an der Unzucht- und Entführungsbusse theilnehmen, so bemerkt es doch nichts von einem Rechte des Bräutigams, gegen den Dritten, der mit Einwilligung des Verlobers der Braut sich bemächtigte, vorzugehen. Es hebt vielmehr nur die Verpflichtung des Verlobers zur Zahlung der Mitgift hervor (oben S. 49) und aus den über den Verlobungsbruch aufgestellten Grundsätzen des Borgarthingsrechtes (oben S. 50) ergibt sich eine gleiche Consequenz.

Was die schwedischen Rechte anbetrifft, so hatten wir früher Gelegenheit auszuführen, dass dieselben den Rücktritt für jede der Parteien nur mit Vermögensnachtheilen verbinden (oben S. 48, 49). Ein dingliches Recht des Bräutigams griff bei einer zweiten Verlobung hier also nicht Platz. Denn da zugleich die Einwilligung der Frau zur Gültigkeit der Verlobung erfordert wurde (oben S. 45, 46), so lag in der zweiten Verlobung ein Rücktritt der Braut von der ersten Verlobung. Was unter diesen Umständen der Satz: hvar sum fästningæ fæ bær a fästningæ fæ böte þre markær, wer Verlobungsgeld auf Verlobungsgeld legt (Upll. Ærfþb. 1 § 1), das heisst, wer

bei Bestehen der ersten Verlobung nochmals verlobt, bezahle 3 Mark, für eine Bedeutung hat, ist nicht recht klar. Wahrscheinlich ist der Fall gemeint, dass hinter dem Rücken beider Nupturienten der Verlover sich das Verlobungsgeld von einem Dritten zahlen liess, ohne später im Stande zu sein, seiner Verpflichtung nachzukommen; dann solle er an den getäuschten Dritten eine Busse von drei Mark zahlen.

Hierher ziehen liessen sich aber diejenigen Bestimmungen schwedischer Rechte, welche über das bei Vorenthaltung der Braut durch den Verlover oder durch Dritte vom Bräutigam einzuschlagende Verfahren handeln. Die schwedischen Rechte haben direct nur den Fall der Vorenthaltung der Braut durch den Verlover im Auge. Hier gewähren sie dem Bräutigam die Realexecution (oben S. 49). Entspricht der Verlover der dreimaligen Aufforderung des Bräutigams auf Herausgabe der Braut zur verabredeten Zeit nicht, so mag, bestimmt das ostgöthische Recht, der Bräutigam zum Ding sich begeben und des Königs oder Gesetzesprechers Urtheil erwirken; dann soll der „hærazshöfþingi“ ihn an Ort und Stelle begleiten und ihm seine Braut einhändigen (Giptab. 8 pr.). Uplandslagen hebt mehr den Charakter der Selbsthilfe in der Execution hervor. Nach dreimaliger fruchtloser Aufforderung zur Herausgabe der Braut mag der Bräutigam mit seiner Verwandten Schaar hinziehen und sich seiner Braut selbst bemächtigen (taki þa fæsti kono sinæ), die dann keine vergewaltigte, sondern eine gesetzlich genommene Frau heisse (hete þe konæ laghtakin. ok æi rantakin Ærfþb. 2 pr., Stiernhöök S. 153). Naturgemäss wandte sich die Vollstreckung nicht blos gegen den Verlover, sondern auch seine Complicen und Södermannalagen sagt auch ausdrücklich: Er nehme sie, wo er sie bekommen kann (taki siþan han, hwar hana faar Gipnb. 2 pr.). Insofern lässt sich von einer „Dinglichkeit“ des Rechtes des Bräutigams auch hier reden. Für die Frage um die es sich hier handelt, nemlich inwieweit das Verlöbniß Spuren eines Eheverhältnisses getragen hat, ist dieser Punkt freilich bedeutungslos.

Die dänischen Rechte endlich liefern für diesen Gegenstand keinen Anhalt.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so zeigten sich nur im alt-nordischen Rechte, und auch hier wiederum nur in dem Rechte der Gulathinglög und des isländischen Freistaates Rechtsbildungen, welche für die Betrachtung des Verlöbnisses unter dem Gesichtspunkte eines

Eheverhältnisses bedeutungsvoll sein könnten. Speciell das isländische Recht legte diese Betrachtung äusserlich nahe. Der schon früher gerade bei diesen Rechten wahrgenommenen grösseren Innigkeit des Brautverhältnisses nach der inneren Seite hin entspricht die Festigkeit desselben nach Aussen. Aber andererseits ergab sich auch für diese Rechte, und zudem theilweise für sie in noch höherem Grade, als für die anderen Rechtsquellen die scharfe nominelle und sachliche Scheidung des Verlöbnisses von der Ehe, die Behandlung des Verlöbnisses nach völlig selbständigen, dem Wesen der Ehe theilweise nicht anzupassenden Grundsätzen.

Für die Erklärung jenes dinglichen Rechts des Bräutigams und der Nichtigkeit oder vielmehr Anfechtbarkeit einer zweiten Verlobung durch ihn muss daher ein anderer Ausgangspunkt, als der, dass mit dem Verlöbniß bereits ein Eheverhältniss vorliege, gesucht werden. Da nur die altnordischen Rechtsquellen die „Dinglichkeit“ des in Frage stehenden Rechtes aufwiesen, so kann und darf nur aus ihnen die Erklärung versucht werden.

§ 8.

Nun lehrt uns ein erster Blick auf das Vertragsrecht, dass die Erzeugung eines „dinglichen“ Rechts durch den Vertrag durchaus nicht dem altnordischen Rechte etwas Anomales ist. Das Pfandrecht erhält seinen „dinglichen“ Character durch den Vertrag

Gpl. 50: Nu selr maðr tveim monnum eitt veð. þa a sa veð er fyrri toc. oc vitu þat vattar. en þeim er kaupfox er sidarr toc.

Bestellt Jemand zweien ein Pfandrecht, so gehört dem das Pfand, der früher es sich bestellen liess, sofern das Zeugen bekunden; dem, der es sich später bestellen liess, ist das Vertragsbetrug.

Das Pachtrecht ist nach altnordischem Rechte ein „dingliches“. Kauf bricht nicht Miethe. Die „Dinglichkeit“ erhält es aber bereits durch den Vertrag.

Gpl. 78: Nu selr maðr eina iord tveim monnom. sa scal hava er fyrri toc. oc hvervitna þess er maðr selr tveim monnum hit sama þa scal sa hava er fyrri kaupir æða leigir.

Veräussert Jemand zwei Personen ein Grundstück so soll der es haben der früher paciscirte, und in allen Fällen wo

jemand 2 Personen dasselbe veräußert soll der es haben der zuerst kauft oder miethet; Frþl. XIII 17.

Bereits aus diesem Satze ergibt sich, dass auch die „dingliche“ Seite des Eigenthums schon durch den Vertrag erzeugt wird, und dies bestätigt Gpl. 40:

Oll scola hallda handsalað mol. þáu er hallda megu. þat ma eigi hallda ef þu selr manne þat er þu hevir fyrr æðrum sellt. En ef sa hever hond at er síðar keypti. þa ma hann hallda skila dome firi kaupi sinu. Nu a sa kaup at hava er fyrri keöpte. ef hanom fullnast vitni at skiladome. þa er þeim kaup fox er síðarr keöpte.

Alle mit Handschlag abgeschlossenen Verträge sollen Bestand haben, soweit sie es können. Das mag aber nicht Bestand haben, wenn man jemand etwas verkauft, was man früher einem Andern verkauft hat. Aber wenn der spätere Käufer daran Besitz hat, so mag der erste Käufer ein Privatgericht über seinen Kauf abhalten. Dann hat der Kauf des ersten Käufers zu gelten, wenn es ihm gelingt vollen Zeugenbeweis vor dem Privatgericht dafür zu erbringen. Dem späteren Käufer gegenüber ist das Kaufbetrug. L. L. VIII 13; Járnsíða Kaupab. 10; Jónsbók Kaupab. 14.

Vorläufig bleibe es dahingestellt, ob die gewöhnliche Annahme, dass durch den blossen Vertrag das Eigenthum vom Verkäufer auf den Käufer übergehe (Brandt S. 61; Hertzberg Grundtrækkene i den ældste norske Process 1874 S. 29) völlig der Auffassung der altnordischen Rechtsquellen entspricht. Soviel steht jedenfalls fest, dass in allen diesen Fällen die Wirkung der Willensvereinigung der Contrahenten nicht blos die Erzeugung einer Willensgebundenheit für die Person des Veräußerers, sondern darüber hinaus eine Beschränkung der Verfügungsfreiheit und Verfügungsfähigkeit desselben war. Ganz klar und prägnant drückt dies die obige Stelle dahin aus: þat ma eigi hallda ef þu selr manne þat er þu hevir fyrr æðrum sellt. Also es ist nicht blos unstatthaft und strafbar, sondern es ist unwirksam, was man bereits veräußert hat, nochmals zu veräußern.

Scheinbar einen abweichenden Weg schlägt das altisländische Recht ein. Zwar bei der Grundstücksveräußerung stimmt es trotz

aller Abweichungen in der Uebertragungsform doch mit den altnordischen Rechten darin unzweifelhaft überein, dass es durch den formell abgeschlossenen Vertrag die „dingliche“ Seite des Eigenthums übergehen lässt, wenn es auch dies nicht ausdrücklich formulirt. Bei Concurrenz mehrerer Pfandgläubiger bestimmt es aber

Ef maðr átte veð mælt ífe . . oc scal hann hafa þat ef hann hevir at lögom veð mælt oc lyst at lögom. Nu hafa þeir II menn veð mæltan ein grip. oc baþir at lögom. þa scal sa hafa er fyr veð mælte. en ef eigi hafa baþir at lögom veð mælt. þa scal sa hafa er at lögom hefir veð mælt. Nu hevir hvargi at lögom veð mælt þa scal hvargi hafa (Kgsbk. 223 [II 151¹⁻⁸]).

Hatte jemand ein Pfand an einer Sache sich bestellen lassen soll er die haben, sofern er in gesetzlicher Form das Pfand sich bestellen liess und den Pfandvertrag publicirte. Haben zwei ein Pfand an einer Sache sich bestellen lassen, und beide nach den Gesetzen, so soll der vorgehen, der es früher bestellen liess. Hatten sie es nicht beide in gesetzlicher Form sich bestellen lassen, derjenige, der die Formvorschriften innehielt. Hatte keiner die gesetzlichen Vorschriften beobachtet, soll es keiner haben.

Zum Pfand- wie zum Vorkaufsvertrag fordert das altisländische Recht ein Doppeltes: einmal die formelle Vertragsschliessung durch Handschlag, sodann eine lysing, Publikation des Vertrages, und zwar erst vor den Nachbarn, dann auf dem Gesetzesberge (Kgsbg. 192). Erst mit der lysing ist das Pfand (lögveð) und das Vorkaufsrecht (lögmalı) entstanden. Hier ist also allerdings nicht der Vertrag an sich das die „Dinglichkeit“ der Rechtes erzeugende Moment. Aber es muss hervorgehoben werden, dass der Vertrag auch nicht die persönliche, obligatorische Seite erzeugte. Vor der lysing ist nicht ein Pfandreht zwischen den Parteien, ein persönliches Vorkaufsrecht entstanden, sondern überhaupt noch nichts. Dann, und hiermit gehen wir einen Schritt weiter, der Unterschied zwischen einem obligatorischen Recht auf eine Sache und einem dinglichen Recht an einer Sache ist der altnordischen Rechtsauffassung fremd. Es kennt nur ein Recht auf eine Sache; und dieses hat eine dingliche Richtung. Mit dem Augenblicke wo ein Recht auf eine Sache zu entstehen begonnen hat, ist ihm die dingliche Richtung erworben; in dem Umfange, wie es existirt, ist es dinglich.

Es fällt auf den ersten Blick auf, dass die altnordischen Rechtsquellen denjenigen Rechtsgestaltungen, welche uns im römischen Recht in dem Gewande von Obligationen entgegentreten, einen dinglichen Character verleihen. Für das Pächtrecht ist dies schon bemerkt worden. Von Vorkaufsrechten kennen die Gulathingslög nur das gesetzliche der Geschlechtsgenossen bei Veräußerung eines Stammgrundstückes (276, 277). Dieses qualificirt sich aber als ein Retractsrecht. Nahe stehen diesem diejenigen Rechtsbildungen, welche man als Wiedereinlösungsrechte bezeichnen konnte. Wenn der Eigenthümer eines Grundstücks sich desselben nicht gänzlich entäußern, sondern die Möglichkeit eines Wiedererwerbes behalten wollte, so konnte er unter Vorbehalt der Wiedereinlösung veräußern. Je nachdem die Wiedereinlösung innerhalb bestimmter Zeit oder zu unbestimmter Zeit vorbehalten ist, wird das veräußerte Grundstück als *stefnu iorð* oder *mala iorð* bezeichnet (§§ 276, 283, 284, 286, 288). In beiden Fällen ist das Einlösungsrecht des Veräußerers ein dingliches. Das altisländische Recht endlich weist die Formation eines eigentlichen vertragsmässigen Vorkaufsrechtes auf, des *máli*. Die *Staðarhólsbók* definirt dasselbe dahin: *þat er logmale a lande. at hann skal eiga kost at caupa fyrstr landet með slíco verða sem anar byðr víð. þa er land er falt.*

Das ist Vorkaufsrecht am Grundstück, dass der Berechtigte soll die Befugniß haben, zuerst das Grundstück für den Preis zu kaufen, den ein anderer bietet, sofern es feil wird (Sthlsbk. 401 S. 432; *Járnsíða Landabrigð*. 8).¹⁾

Auch dieses Recht ist, wiewohl seine Definition doch nur die privilegirte Stellung des Inhabers gegenüber dem Belasteten hervorhebt, ein „dingliches“. Wird der Gegenstand, auf dem es liegt,

1) Ebenso lautet die Formel in den Urkunden des Diplomatarium Norvegicum, welche ein vertragsmässiges Vorkaufsrecht des Ofteren erwähnen. I. 607: *Verder oc jorden æfter fal for penningæ tha skal A. først til kops standæ hannom oc hans arfuvingæ om theræ kaupæ om their vilæ. Vilæ their æy kaupæ tha selæ hwom han will.* Wird ihm auch später das Grundstück für Geld feil, da soll A. zuerst zum Kaufe stehen und seine Erben, wenn sie wollen. Wollen sie nicht kaufen, verkaufe er, wem er will. 551. II. 207, 236, 237, 240 (hier der Ausdruck *fust* oder *falt* der Frp. XII. 4), 334 (*fust* oder *eda* fällt), 592. III. 157 (*værdr . . jord . . fus æda foll . . þa skall optnæmdr Oddr fyrstr kaupæ*), 245 (*laus æda foll*), 288 (*fos æda fol*), 543, 742 (*fost æller falt*). IV. 19, 165, 192, 221, 572. 624, 723, 737. VII. 522. X. 27, 53, 707.

ohne Angebot zum Verkauf veräußert, so hat der Inhaber des máli die Befugniss den Dritten „til rofs caúpeno at stefna“ klageweise den Kaufsvertrag anzufechten (Kgsbk. 194 [II. 105^{er}], Sthlsbk. 402 [441^{er}]). Allen diesen Rechten wohnt die „Dinglichkeit“ bei, nicht als eine bewusste Steigerung ihrer Qualität, nicht in gegensätzlicher Stellung zu den entsprechenden obligatorischen Rechtsgestaltungen, sondern als natürlicher Ausfluss der Willensgebundenheit des Verpflichteten. Neben dem „dinglichen“ Pachtrecht giebt es kein „obligatorisches“, neben dem „dinglichen“ Wiedereinlösungsrecht kein persönliches, neben dem Retractsrecht kein römisches Vorkaufsrecht (jus protimiseos), weil der ursprünglichen, gradderben Auffassung das Nebeneinanderbestehen von Willensgebundenheit der Person und rechtlicher Herrschaft über die Sache, wie sie das römische Recht anerkennt, als ein Widerspruch erscheint. Die Willensgebundenheit erzeugt eine Beschränkung der Dispositionsfreiheit. Wer einem Andern eine Sache zugesagt hat, sei es zu Pfand, zu Pacht oder zu Eigenthum, ist nicht befugt, einem Andern insoweit als das zugesagte Recht des Ersten reicht, ein Recht an der gleichen Sache einzuräumen; ja er kann es nicht mehr, weil er durch die erste Zusage sich der rechtlichen Fähigkeit insoweit begeben hat; darum kann die zweite Abmachung nicht bestehen bleiben (pat ma eigi *hullda* Gp. 40). Ueber die Person des Veräußerers hinweg macht der Berechtigte sein Recht aus dem Vertrage gegen den Dritten geltend, er sicht den zu Unrecht erfolgten Vertrag an. Das selia úheimilt, die Veräußerung zu Unrecht, ist der Gesamtbegriff, unter welchen nach den Gulathinglög der Verkauf einer bereits früher verkauften, wie der einer fremden Sache (§ 40) der unerlaubte Verkauf einer Sache durch einen von mehreren Miteigenthümern, wie der Verkauf eines Stammgrundstückes ohne Anbietung an die Odalsgenossen zur Ausübung ihres Vorkaufsrechtes (§§ 48, 287) fällt.

Auch der Bräutigam hat ein Recht auf die Braut. Das altisländische Recht gebraucht einmal diese Bezeichnung ausdrücklich, wenn auch in negativer Verbindung, indem es ihm bei ungerechtfertigter Hinausschiebung der Hochzeit sein Recht abspricht (Konungsbók 144 [II. 32^a]: oc er eigi honom su kona *heimilli*). Er hat ein Recht auf Erlangung der Braut zur Ehe an dem stipulirten oder gesetzlichen Termine. Da dieses Recht seinen Ursprung in der Mundialgewalt des Verlobers hat, da es in dem Verlobungsvertrage

vom Verlober dem Bräutigam übertragen ist, da es somit von der rechtschaffenden Potenz unter Beobachtung der rechtschaffenden Form ins Dasein gerufen ist, so gilt es der Welt gegenüber, nicht bloß dem Verlober gegenüber. Jede Willensäußerung, welche sich in Widerspruch mit seiner Realisation setzt, ist rechtlich unstatthaft, sei es dass sie vom Verlober, sei es dass sie von einem Dritten ausgeht. Denn wie im ersten Falle der Widerspruch unmittelbar hervortritt, so im zweiten mittelbar, da die Berechtigung zur Existenz einer solchen Willensäußerung doch nur auf die Person des Verlobers sich zurückführen lässt. In der zweiten Verlobung liegt eine Hinwegsetzung über die durch die erste Verlobung geschaffene Willensgebundenheit des Verlobers, eine strafbare Ueberschreitung der durch die erste Verlobung gezogenen Schranken und der Bräutigam als derjenige zu dessen Gunsten jene Willensgebundenheit ins Leben gerufen wurde, ist zur Verfolgung des Unrechts berufen.

Die zweite Verlobung ist also nicht deshalb anfechtbar, weil durch die erste bereits ein eheliches Verhältniss geschaffen ist, sondern weil ihr Bestand schlechterdings dem aus der Verlobung entsprungenen Rechte des Bräutigams widerspricht. Die „Dinglichkeit“ des Rechtes aber kann als ein entscheidendes Kriterium für die vollkommenste Machtgewalt doch nur unter der Voraussetzung angesehen werden, dass das positive Recht die Eigenschaft der Dinglichkeit nur dem qualitativ höchsten Rechtsbegriff verleiht, wie dies das römische Recht thut. Wo aber die „Dinglichkeit“ einem jeden Recht auf eine Sache gleich mit der Geburt als Geschenk verliehen wird, kann sie allein nicht zum Beweise für dessen höchste Ausprägung gelten. Es ist deshalb, wie bereits angedeutet ist, vielleicht nicht ganz correct zu formuliren, dass mit dem Vertrage das Eigenthum auf den Erwerber übergehe, weil das altnordische Recht den ersten Käufer gegenüber dem zweiten durchdringen lässt. Als Ausfluss eines vollen Eigenthumsverhältnisses, welchem alle vortheilhaften und nachtheiligen Consequenzen beiwohnen, kann die Vindication hier keineswegs angesehen werden; denn der Uebergang der Gefahr regelt sich bei Fahrhabe nach ganz selbständigen Grundsätzen (Gpl. 44, 45) und bei Veräußerung von Liegenschaften wird neben dem Vertrage noch eine zweite, feierliche Handlung, die skeyting erfordert. Es ist auch bemerkenswerth, dass die Gulathingslög an demselben Orte, wo sie die Veräußerung einer bereits früher veräußerten Sache für un-

zulässig erklären, die Veräusserung einer Sache, an der der Veräusserer kein Eigenthum hat (er hinn atte ecki i er selde) als ebenfalls unstatthaft und strafbar hinstellen, also den Fall der zweiten Veräusserung nicht einfach unter den der Veräusserung einer fremden Sache unterordnen. Ebenso ist die Formulirung, dass mit dem Vertrage das Pachtrecht entsteht, vielleicht auch nicht ganz correct, da das Recht auf die Früchte des Pachtobjectes, also der eigentliche Kern des Pachtrechtes, von einem ganz besonderen Zeitpunkt, nemlich dem der Zahlung des Pachtzinses existent wird (Brandt S. 68, 69).

Richtiger ist es wohl zu fassen, dass aus dem Eigenthumsübertragung bezweckenden Vertrage (Kauf, Tausch) ein Recht auf die Sache gemäss den Bedingungen des Vertrages entsteht, welches in allmählicher Anwachsung unter Hinzutreten anderer formloser oder formeller Acte (Aufassung, Besitzübertragung) sich zum Eigenthum ausbreitet, und in gleicher Weise aus dem Pachtvertrage ein Recht auf die Sache welches unter Hinzutreten anderer Thatsachen (Beziehung, Zinszahlung) zum Pachtrechte anschwillt. Bei denjenigen Rechten, welche als eigentliche Rechte auf die Sache im Gegensatz zu den Rechten an der Sache sich hinstellen lassen, wie Pfandrecht, Vorkaufsrecht ist es allerdings gefahrlos zu sagen, dass der Vertrag das Recht in seiner begrifflichen Totalität erzeuge. Nicht zu diesen, sondern zu den ersteren Rechten gehört aber, soweit eine Vergleichung zulässig ist, das Recht des Ehemannes. Aus der Verlobung entspringend, dehnt es sich erst durch die Hochzeit zum ehemännlichen Mundium aus. Dieses leitet sich somit von der Verlobung ab, aber es ist mit der Verlobung noch nicht vorhanden. Lässt sich auch aus der Terminologie der altnordischen Rechtsquellen nicht genau feststellen, ob die Auffassung dahin gegangen sei, dass der Vertrag Eigenthum bereits übertrage, so glauben wir nachgewiesen zu haben, dass die Nomenclatur und die sachliche Behandlung des Brautverhältnisses durchaus den Gedanken ausschliesst, dass durch die Verlobung ein Eheverhältniss erzeugt sei. Die zunächst auffällige Thatsache, dass eine erste Verlobung eine zweite ausschloss, erwies sich bei näherem Zusehen als ein Ausfluss der Einsfassung von dinglichem Recht und Obligation.

Das Schlussresultat ist somit: Die Verlobung ist primärer und selbständiger, die Hochzeit secundärer und unselbständiger Eheschliessungsact, die Verlobung ist also eigentlicher Eheschliess-

ungsact, die Hochzeit Ehevollziehungsact. Aber die Verlobung erzeugt kein Eheverhältniss, sie erzeugt je nach der strengeren oder laxeren Auffassung der einzelnen Rechtsgruppen und innerhalb dieser wieder der einzelnen Provincialrechte ein festeres oder loserer persönliches Band, welches aber in Namen und Sache sich gänzlich von dem ehelichen Band scheidet. Mit der Hochzeit vervollkommt sich also nicht, sondern entsteht erst die Ehe.¹⁾ Die Namen „Ehe“, „Ehegatten“, „Mann“, „Frau“ greifen nun erst Platz. Der Name und Begriff des Ehebruchs wird nun erst möglich; die Folgen des Ehebruchs treten nun erst ein. Der Treubruch der Braut ist kein Ehebruch. Die Grundsätze über die Auflösung der Verlobung haben nichts mit denen über die Scheidung der Ehe gemein. Die „dinglichen“ Wirkungen der Verlobung erklären sich entweder aus der natürlichen Innigkeit des Brautverhältnisses oder aus der Gesamtauffassung des altnordischen Rechts von der Wirksamkeit des Parteiwillens. Sie können nicht blos, sondern sie müssen hieraus erklärt werden. Denn ihre Verwerthung für die Construction eines Eheverhältnisses ist angesichts der klaren und scharfen Scheidung von Braut und Eheverhältniss, welche im Grossen und Ganzen die Quellen ziehen, schlechthin unmöglich. Trotz unleugbarer Differenzen, welche zwischen der jetzigen Auffassung und der nordgermanischen Auffassung vom Verlöbnißverhältniss obwalten, ist doch für beide gemeinsam, dass das Verlöbniß eine nur vorbereitende Rolle gegenüber der Ehe einnimmt. Am weitesten gehen sie darin auseinander, dass das nordgermanische Recht auf dem Verlobungsact, das moderne auf dem Hochzeitsact die Ehe aufbaut. Aber daraus folgt nicht, dass die Ehe begrifflich von der Verlobung an datirt. Jene unmittelbare Beziehung der Verlobung zur Ehe erklärt sich vielmehr wiederum aus der Identificirung von Willensgebundenheit und Einbusse der rechtlichen Herrschaft. Durch sie erhält derjenige Act, welcher die eigentliche, volle, rechtliche Uebertragung in sich schliesst, den unselbständigen Character einer blossen Vollziehung. Während die traditio des römischen Rechtes aus sich und durch sich Eigenthum überträgt, begründet die Auffassung des nordgermanischen Rechts nur mit Hinsicht auf den Vertrag, der ihr vorausging, Eigenthum, schafft die

1) Hierin liegt allerdings den Worten nach ein Paradoxon. Der Gedanke selbst ist klar. Die Verlobung ist Ausgangspunkt der Ehe.

Hochzeit nur mit Hinsicht auf die Verlobung Ehe. Denn dasjenige, was die traditio zu einem selbständigen, aus sich seine Kraft schöpfenden Rechtsact macht, dass erst mit ihr die Entäusserung der rechtlichen Herrschaft beginnt, ist für Auflassung und Hochzeit bereits durch den Vertrag anticipirt. Der Veräusserer constituirt dem Erwerber nicht ein Recht an der Sache, er creirt ihm nicht die rechtliche Herrschaft mit der Auflassung und Hochzeit, sondern er gewährt ihm damit nur ein Plus zu dem früher Vorhandenen, er steigert nur den Grad des diesem früher bereits zustehenden Machtquantums. Dieses Plus kann aber ein derartiges sein, dass die begriffliche Gestaltung des ganzen Rechtsverhältnisses dadurch eine andre wird. Und dies ist der Fall bei der Hochzeit. Ihren Ausgangspunkt hat die Ehe in der Verlobung, wie der Strom seinen Ausgangspunkt in der Quelle, aber, wie der Strom bei seinem Entspringen noch nicht Strom, auch kein unvollendeter Strom, sondern eben nur ein Bach ist, der erst durch Hinzutreten andrer Quellflüsse sich zum Strom ausbreitet, so ist das mit der Verlobung geschaffene Verhältniss noch nicht Ehe, auch nicht unvollkommene Ehe, sondern nur Verlöbniß. Erst durch das Hinzutreten des in den altnordischen Rechtsquellen zwar einheitlichen, in den schwedischen aber mehrgradigen Hochzeitsactes (oben S. 84 ff.) erhebt sich dieses unvollendete Verhältniss zum Eheverhältniss.

Die Identificirung von dinglichem Recht und Obligation, die Nichtanerkennung der römischen Scheidung von Willensunterwerfung und Verfügungsfreiheit, welche das altnordische Recht für das Gebiet des Sachenrechtes sich getreulich noch im gemeinen Landrecht, für das Eherecht aber nur in den Gulathingslög und dem altisländischen Rechte bewahrt hat, muss als Schlüssel nicht nur für die Erklärung der „Dinglichkeit“ des dem Bräutigam zustehenden Rechtes, sondern auch der nach römischen Begriffen räthselhaften Thatsache dienen, dass die Verlobung Eheschliessungsact κατ' ἐξοχήν ist, ohne dass doch mit ihr eine Ehe nach irgend einer Richtung geschlossen ist.

Ohne Nutzen für das Verständniss der alten Eheschliessungsacte und zudem für die schwedischen Rechte mit Schwierigkeiten verbunden sei die genauere Verfolgung des Eindringens der kanonischen Eheschliessungslehre, soweit nicht im Zusammenhange mit der bisherigen Darstellung darauf hingewiesen ist, hier bei Seite gelassen.

Nur bezüglich des altnordischen Rechtes seien einige Schlussbemerkungen gestattet. So viel Berührungspunkte das volksthümliche Verhältniss von Verlobung und Hochzeit mit der kanonischen Lehre hatte — ich erinnere nur an die unmittelbare Beziehung der Verlobung zur Eheschliessung, an die absolute Richtung des dem Bräutigam zustehenden Rechtes, an die Straffheit des um die Nupturienten geschlungenen Bandes, an das Bussantheilsrecht des Bräutigams, endlich an die Auffassung der Hochzeit als förmlicher Cohabitation, so sehr es also weniger einer Umstellung als einer Verschärfung der gegebenen Voraussetzungen bedurfte, um zu einer wesentlich einheitlichen Basis für beide Rechtsanschauungen zu gelangen, so lassen sich doch die Grenzlinien zwischen dem Völk- und kirchlichen Recht klar und scharf erkennen. Im Grossen und Ganzen lässt sich die Regierung des Königs Magnus lagabötir theilweise schon die von Magnús Erlíngsson und Erzbischof Eysteinn als die Receptionsperiode der kanonischen Lehre bezeichnen. Das Recht des altisländischen Freistaates verräth noch keine Spur von der kirchlichen Scheidung zwischen sponsalia de futuro und de praesenti, obwohl von Norwegen aus bereits am Schluss des 12. Jahrhunderts die Decretallehre den isländischen Bischöfen zur Richtschnur mitgetheilt wurde (Dipl. Island. I. 71.). Auch die altnorwegischen Provincialrechte haben diese Scheidung nicht aufgenommen. Vielmehr ergibt sich grade aus dem durch kirchliche Vermittlung in das Landrecht von Drontheim recipirten Satz von der Legitimation unehelicher Kinder durch nachfolgende Hochzeit (III. 11), dass die volksthümliche Auffassung stark genug war, um die Hochzeit als massgebenden Zeitpunkt für die Existenz des matrimonium aufrecht zu erhalten (Siehe dagegen c. 6 X qui filii sint legit. 4, 17; c. 3 X de spons. duor. 4, 4). Dagegen zeigen die jüngeren Christenrechte, besonders das Christenrecht Jóns in Namen und Sache die vollständigste Aufnahme der kanonischen Eheschliessungslehre, wie die Decretalen sie hinstellen (Siehe auch Anhang Nr. 10.). Das Schicksal der Hochzeit ist damit besiegelt. Da das eheliche Band mit der „loglæg festing“ als geknüpft gilt, so ist die Vornahme der Hochzeit rechtlich irrelevant (N. Bp. Chr. 18; N. Gp. Chr. 26; Erk. Jóns Chr. 44). Trotzdem ist es bemerkenswerth, dass die gesammten Christenrechte, und nicht zum Wenigsten das Jóns auf Abhaltung der Hochzeit dringen. Die Durchführung dieser Vorschrift wird in die Hand des Bischofs gelegt und die gesetzliche

Frist von 12 Monaten aus dem alten Rechte beibehalten (N. Bþ. Chr. 16; N. Gþ. Chr. 24; Jóns Chrr. 41). Der Widerspänstige hat eine Busse von 12 Unzen für jedes weitere Jahr bis zur Abhaltung der Hochzeit zu entrichten. Offenbar liegt hierin ein Zugeständniss an die volkstümliche Eheschliessungsauffassung, welche ohne Hochzeit die Ehe noch nicht für geschlossen sah. Aber das Christenrecht Jóns geht noch weiter. Auf der einen Seite erklärt es mit den sponsalia de praesenti die Ehe für geschlossen (en þessor fæstingh er ei at æins fæstar mall; hældr bundin hiun. skapr 40), auf der andern legt es dem Bräutigam bei Cohabitation mit der Braut vor der Hochzeit die Zahlung der vollen Unzuchtsbusse an die Familie der Braut auf (en gialde nanasta fulrette ef han lægst með henne firir brudlaup 41). Siehe auch Erzbischof Jóns Statut von 1280 (N. G. L. III. 232), eine Bestimmung, welche offenbar durchaus dem Geiste der kanonischen Eheschliessung fremd nur in dem Bestreben der Anbahnung eines Compromisses zwischen der landrechtlichen und kirchlichen Anschauung ihre Erklärung findet. Dem gleichen Bestreben verdankt auch der angesichts der gesammten bisherigen Darstellung paradox klingende Satz aus Arnis Christenrecht (Cap. 16 S. 116) seinen Ursprung:

Maðr skal eigi festa ser konu fyrr en at brudlaupi sinu.

Man soll nicht eher als auf seiner Hochzeit sich die Frau anverloben.

Es braucht wohl nicht erst besonders hervorgehoben zu werden, dass es sich um die sponsalia de *praesenti* handelt.

Zusammenstellung von Verlöbnißformularen und auf das Verlöbniß bezüglichen Quellenstellen.

1. Konungsbók 144 (II. 35^{o-11}):

þa er kona fostnoð er hann hefir at vatta
at hin fastnar honom cono þa N^o logfostnon heillt rað
oc heimillt.

2. Staðarhólsbók 126:

þa er kona föstnoð at lögom. ef maðr tinir mundarmál. En
siþan a lögraðande oc sa maðr er konan er fest at nefna vatta.

At því vetti. nefnom vit scal hann segia sa er kono
eignaz. at þu N^o fastnar mer N^o lögföstnon. oc þu handsalar
mer heiman fylgio. með iningo oc efiningo allz þes máldaga
er nú var með okkr um stund tíndr oc taldr fyrir váttom at
vel lauso oc brék lauso. heillt rað oc heimilt. (Siehe Ueber-
setzung oben S. 40.)

3. Gunlaugssaga ormsgöngu 4:

Ok einnhvern dag, er menn sátu í stofu at Borg, þá mælti
Gunnlaugr til þorsteins: einn er sá hlutr í lögom, er þú hefir eigi
kent mér: at fastna mér konu. þorsteinn segir „þat er lítit mál“
ok kendi honum atferli. þa mælti Gunnlaugr „nú skalta þú vita,
*hvárt mér hafi skilið, ok mun ek nú taka í hond þér ok láta,
sem ek festa mér Helgu, dóttur þína*“ Síðan nefndi Gunn-
laugr sér vátta ok fastnaði sér Helgu

Und eines Tages, als die Leute in der Stube zu Borg sassen,
sagte Gunnlaug zu þorstein: ein Ding ist in den Gesetzen, das du

mich noch nicht gelehrt hast: mir eine Frau anzuverloben. Þorsteinn sagt: „das ist eine geringe Sache“ und wies ihm das Verfahren. Da sagte Gunnlaug: „nun sollst du merken, ob ich es verstanden habe und werde ich jetzt deine Hand ergreifen und so thun, als ob ich mir deine Tochter Helga anverlobte“ ... Hierauf rief Gunnlaug sich Zeugen auf und anverlobte sich Helga.

4. Frostuthingslög III. 22:

Nu ef maðr vil dottor sína gípta eða þá kono er hann a forræðe a at lagum. hann skal taka vatta II með sér af hins hendi er fa vil oc fretta at ef hon vili þui umræðe fylgia er sa leggr firi hana er þá a forræðe hennar at lagum. En ef hon suarar val eða þegir þá se þui skirskotat oc se kona fest at þui. En ef hon nei kuæðr þá se hon eigi fest. En nerge er hon iattar ráða fare. þá ma sa maðr festa oc fa hennar ef vitni vitu. (Uebersetzung S. 46.)

5. Eidsifjathingslög I. 22:

En ef maðr vill sér kuænfangs læita. þá skal han ráðs læita við frendr þeirrar. er skyldazster ero til forræða at lagum rettom. En þui nest skal han læita hænnar vilia. Nu læggia þeir stæfnu til oc kœmr hann til þeirrar fæstingar stæfnu. þá skal taka II menn þá sem viliaster ero a þeim fyndi annan af sínu stæfnu líði. en annan af frendom hænnar. oc sænda til hænnar. oc hœyra huart hon kuæðr næi við þui ráðe eða ia. En ef hon kuæðr ia víðr. eða þægir. þá ma hiunskapr bindazst.

Will aber Jemand sich nach einer Heirath umsehen, so soll er die Zustimmung einholen bei den Verwandten von ihr, welche nach rechten Gesetzen zur Vormundschaft am nächsten stehen. Aber demnach soll er ihren Consens einholen. Jetzt setzen die einen Termin an und er kommt zu dem Verlobungstermin: da soll er zwei Leute nehmen, die am besten dazu angelegt sind in der Versammlung einen von seinem Gefolge, den andern von ihren Verwandten und sie zu ihr senden, und hören, ob sie zu der Partie nein oder ja sagt. Sagt sie ja zu oder schweigt sie, mag die Ehe geschlossen werden.

6. Nyere Borgarthings-Christenret 15:

Nu er þat fyrst i hionskaps malom at maðr biðr ser möeyiar þæirar eða kona (!) er æighi ero mæinbughir a oc mæle þessi ord þa er hann fæstir möy æða kono eda onnur ord þuilik oc taki i hond hænnar ok tali sua. Ek fæsti pik mer. ok næfni hana a nafn. mer til æighinnar kono at guds loghum oc godra manna samþyct oc ært þu min festar kono hædan af N. G. Chr. 23.

Das ist nun das erste in Ehesachen, dass man sich um eine solche: Jungfrau oder Frau bewirbt, bezüglich deren gesetzliche Hindernisse nicht vorhanden sind und dass der, welcher sich eine Jungfrau oder Frau anverlobt, diese oder ähnliche Worte spreche und sie bei der Hand nehme und so rede: Ich verlobe dich mir — und nenne sie bei Namen — zur Ehefrau nach göttlichem Recht und mit guter Männer Zustimmung und bist du meine mir anverlobte Frau von jetzt ab.

6a. Eodem 25:

Nu ef maðr biðr ser möeyiar þa skall seekia þan at raðafare er ærfingi hænnar er. Maðr skall skilia þing með frændkono sinni oc sua hæiman fylgiu þau skulu i hændr takaz oc næfna hana a nafn huart sem er mæz æða kona. oc sæghia sua. *Ek fæsti pik at logfullu æptir þui sem aðr er skiltt oc með þæiri hæimanfylghiu er nu er tollt*

Bewirbt sich Jemand um ein Mädchen, so soll er bei dem um Consens zur Heirath nachsuchen, der ihr Erbe ist. Der soll die Widerlage und ebenso die Mitgift, die seiner Verwandten mitgegeben werden sollen, feststellen. Die (d. i. Bräutigam und Braut) sollen sich dann die Hand reichen und er soll sie bei Namen nennen, ob es nun Mädchen oder Frau ist, und so sagen: Ich verlobe dich mir an nach vollem Recht gemäss dem, was vorher festgesetzt ist und mit der Mitgift, die soeben aufgezählt ist.

7. Landslög (N. G. L. II. 72 n.²⁴):

Guð se vattr min. en þer erod næfndir vattar at ek N. log-fæstir mer N. mæð þeim maldaga sem nu var upp tindr firir vattom. at guðs lagum oc manna. skalt þu vera min kona æigin.

en ek þinn æginn bonnde. meðan vit lifum bæðe. mæð allu log-lego sambannde ockars hiunskaps.

Gott sei mein Zeuge und ihr seid zum Zeugniss aufgerufen, dass ich N. N. mir die N. N. gesetzlich anverlobe gemäss den Vertragsbedingungen, wie sie eben vor Zeugen festgestellt waren, nach göttlichem und menschlichem Rechte. Du sollst meine Ehefrau, aber ich dein Ehemann sein, solange wir beide leben mit jeglichem gesetzlichem Band unserer Ehe.

8. Erkebiskop Jons Christenret 40:

En huer sem seer vill kuenfangs læita. þa skall með athyggju oc godre forsió biðia seer þærrar mœyar eða kono er eighi se mæinbughir a. oc ef giptingar manne semer þat raad við þan er biðr. þa skall han taka vatta tua með ser. af hins hende er fa vill. oc gera henne kunnighan þan mann er biðr. oc fretta att ef honn vili fylgia þui umræðe er sa læggr firir hona. er þa a forræðe hennar att loghum. oc ef honn iattar þui. þa se nemfðr vattar við. oc þæs i millum se ræflat at æingi finnist. mæinbughir a. oc lyst i kirkiu sem siðar seghir. oc er þa væll ef sua er gort. En ef þæim synyzst bradare at raða. oc frammare att at gera. fyr en lyst er. þa er lofat at handsælia ef vill a þessa lund.

„þat felst undir handsale okkro. att mit sculum hiunskap
„saman tængia at guðs loghum oc hæilaghra fæðra setningh.“

oc ef sua er gort. þa ero þetta rethlegh fæstar mall. hæit oc uphaf till hiunskaps bandz en sumir kalla handfestingh oc er nu naudzynleght at lœysa petta. fyr en annan vægh se fæst. Nu ef ængi finnazst meinnbughir a siðan lyst er oc randzakat þa skall sa halda i hond mœyar eða kono sem ser skall festa. oc mæle þessor ord:

„þat felst undir handsale okkro at ek fæstir þick mær N.
„till æignar kono at guðs loghum oc hæilagra fæðra setningh“

eða sua:

„Ek tæk þik mer till æighinnar kono. eftir guðs logum“
eða þuilik orðom er byrta nalegha samþyct; oc hon suarar:

(Cod. 78) ek tak pik mer till æghins manz.

(Cod. 1154, 3669): En hon suare:

„Ek tækir pik mik till eignar manz“

eða oc iatte með naleghre samþykt.

(Cod. 317. 1127) . . en hon skall suara.

„Ek tækr pik mer till æignar manz“

æðr iatte meðr opænþære samþykt. (Siehe Seite 124.) Uebereinstimmend im Ganzen Bischof Arnes Christenrecht 16.

9. Verlöbnissurkunde von 1341 (Dipl. Norveg. I. 1. Nr. 276).

Ollum monnum þeim sëm þetta bref sea æða høeyra senda *Arne prest* aat Marteins Kirkiu, Aslacr Bardar son, ok Omundr Hauarðs son Q. G. ok sina. Wer gærom yðr kunnikt, at a þorsdaghen nesta firir Mathie appostoli a tyttugtha aare ok einn rikis wars virdulæghs herra Magnusar mædr guðs miskun Noregs Swia ok Gota konongs, varom ver i hia aller i sen i œpsta siofar loppteno ifir garzliðinu innra væghen i Dramsuðini i Biorgwin.

þa er þostein Ivars son festi ser Sigríði Bardar dotor till eighinar husprœyiu. var þar um talað ok till fulnaðar gortt um heimanfylghiu tillgiof ok aðra kaupu koste þeirra i millim epptir þwi sem bref þar um gortt watar. stoð þa þostein upp ok gæk ifir um puert golfett (cf. N. B. Chr. 25: han skal ganga ifir golf þuert) ok tok i hond Sigríðar, en Omundr langr skildi firir mædr þæima orðom:

gud se hansal þeira þosteins Ivar sonar ok Sigríðar Bardar dotor. þat skilzt ok flæltz undir þeira hansale at þostein festir ser Sigríði till æighinar kono aat guðs loghum ok heilaghrar kirkiu. se þar guð ifir vattr ok þeir aller goðer menn nemdir vattar sem orð min høeyra.

Gaf þa þostein Sigríði opnemdri fingr gull ok kysti hana. Var ok aat allre vare æslau sion vitend ok undirstadnigh jam goðr vili Sigríðar til þessa kaups sem þosteins. Varo her i hia moder hennar ok systir ok margher aðrer kuastwegghia þeira frendr ok winir, ok iam glaða saam wer hana utt gaugha af þessare festar stefno sum hon in kom etc.

Allen den Menschen, welche diese Urkunde sehen oder vernehmen, senden Arne; Priester an der Martinskirche, Aslak des B. Sohn und Omund des H. Sohn Gottes und ihren Gruss. Wir thun euch kund, dass am letzten Donnerstag vor Mathias apost. im einundzwanzigsten Jahre der Regierung unsres erhabenen Herrn Magnus, von Gottes Gnaden Königs von Norwegen, Schweden und Götland, wir alle zusammen hier waren in der äussersten Stube nach der See hinaus über dem inneren Hofthore in Dramsuden zu Bergen,

da, als postein, des I. Sohn sich Sigrid des B. Tochter zur rechtmässigen Hausfrau anverlobte. Wurde da verabredet und zum Abschluss gebracht (der Vertrag) über Mitgift, Widerlage und andere Vertragsbedingungen zwischen denen in Gemässheit dessen, wie die Urkunde darüber ausgefertigt war. Es stand dann postein auf und ging quer über die Flur hinüber (siehe das jüngere Borgarthings Christenrecht: „er soll quer über die Flur gehen) und fasste die Sigrid bei der Hand, aber Omund publicirte den Vertrag mit folgenden Worten: „Gut sei der Handschlag zwischen den beiden, postein, des I. Sohn, und Sigrid, des B. Tochter. Das ist ausbedungen und fällt unter ihren Handschlag, dass postein sich die Sigrid zur rechtmässigen Ehefrau nach Gottes und der heiligen Kirche Satzungen anverlobt. Sei darüber Gott Zeuge und seien alle die guten Menschen zu Zeugen aufgerufen, die mein Wort hören. Es gab nun postein der benannten Sigrid einen Goldring und küsste sie. Es war auch nach unsrer aller Auffassung, Verständniss, Einsicht und Bemerken ebenso guter Wille der Sigrid zu dem Vertrage wie posteins. Es waren dabei ihre Mutter und Schwester und mancherlei andre Verwandte und Freunde von beiden Seiten, und ebenso froh sahen wir sie hinausgehen von dieser Verlobungsfeierlichkeit wie sie hineinkam etc.

10. Urkunde von 1325 (Dipl. Norveg. V 72).

In nomine domini amen. Anno ejusdem millesimo CCC° XX° IIII causa matrimonialia coram officiali nostro ventilata que inter Domildam actricem ex parte una et Erikum reum ex altera parte vertebatur iuris ordine in citacione litis contestatione ac de veritate dicenda iurato cum pluribus aliis processum cause tangentibus

canonice observato ad ipsius officialis supplicacionem assumpsimus eandem causam ulterius audiendam. Partibus itaque ipsis citatis et coram nobis assignatis diebus pluries comparentibus invenimus Domilde mulieris intencionem quantum ad ea quæ in iudicio proposuit de jure fundatam. primo ex eo quod de eorum deposicionibus de veritate dicenda redactis in scriptis Erikus a Domilda peciit ipsius consensum in *hec verba: Vis mihi in uxorem desponsari?* et paulo post idem vir: bene esset mihi, si hac nocte tecum concumberem, quæ ad hoc respondit: fortius te mihi vinculo matrimoniali alligabis, antequam me carnaliter cognoscas, *quam statim in presencia filie* Domilde iurate *deponentis desponsavit.* Preterea Olof Gylauge de taberna expulsa per Ericum jurata deposuit, se eodem momento initium contractus desponsacionis audivisse cum ante hostium taberne ambularet. Ceterum idem Eiricius a nobis pretextu iuramenti prestiti de veritate dicenda requisitus utrum coram officiali lite pendente cum dicta Domilda concubisset, qui iurando et detestando inficiebatur se nunquam post litem motam rem cum ipsa habuisse, quousque testes per mulierem coram nobis producti voluerunt jurati deponere, ipsum res suas in domum Domilde tanquam sue legitime uxoris deposuisse translatas et cum ea quatuor noctibus continue prout cum sua legitima solum cum sola dormivisse, quod statim pupplice in iudicio fatebatur, quem in hoc articulo notabiliter variantem veritatem subticendo similiter in ceteris articulis ut in hoc variasse suspicamur, quapropter suis dictis dignum duximus nullam fidem adhibendam. Et licet singule rationes per se allegatæ ad sentiendum non sufficiant, conjuncte tamen sufficiant simul cumulate eciam si testes deponentes non sufficerent *tamen consensus de carnali copula pro substantia matrimonii presumpti et verba precedencia pro forma iudicentur.* Nos igitur Audfinnus dei gracia episcopus Bergensis super hoc communicato sapientum consilio inter *Eiricum et sepedictam Domildam verum et legitimum esse matrimonium sentencialiter diffinimus.*

Cf. Dipl. Norv. IV 175.

Verlag von **Christian Kaiser** in **München**.

Aristoteles über die Farben. Erläutert durch eine Uebersicht der Farbenlehre der Alten von Dr. C. A. Prantl . . .	1849	M. 3. —
Arnold, Dr. Bernhard , Versuch einer griechischen Uebersetzung der Oden des Horaz . . .	1858	— 60
— „ — Sophokleische Rettungen . . .	1866	1. 20
Aventinus sämtliche Werke, siehe Turmair.		
Brenner, Dr. Oscar , Nord- und Mittel-Europa in den Schriften der Alten bis zum Auftreten der Cimbern und Teutonen . . .	1877	2. 40
— „ — Ueber die Kristni-Saga. Kritische Beiträge zur alt-nordischen Literaturgeschichte . . .	1878	3. —
— „ — Angelsächsische Sprachproben mit Glossar . . .	1879	1. 80
— „ — Speculum regale, siehe Speculum.		
Brinz, Dr. Alois v. und Maurer, Dr. Konrad v. , Festgabe zum Doktor-Jubiläum des Dr. L. Arndts. (Das Alter des Gesetzssprecheramtes in Norwegen v. K. von Maurer; Zum Rechte der bonae fidei possessio v. A. von Brinz) . . .	1875	3. —
— „ — Festgabe zum Doctor-Jubiläum des Dr. Leonhard von Spengel. (Studien über das sogenannte Christenrecht König Sverris von K. von Maurer; Zur Contravindication in der Legis actio sacramento von A. von Brinz) . . .	1877	3. —
Buchrucker, Karl , Christian Friedrich Buchrucker. Ein Seel-sorgerleben . . .	1877	4. 80
Bugge, S. , Studien über die Entstehung der nordischen Götter- und Heldensagen. Heft 1 . . .	1881	2. —
— „ — Dasselbe. Heft 2 . . .	1882	4. —
Burger, Dr. C. H. A. , Die Offenbarung St. Johannis nach dem Grundtexte deutsch erklärt . . .	1877	5. —
Friedauer, Ernst , Wissenschaft und Offenbarung, Vernunft und Christenthum in vollem Einklange . . .	1882	2. —
Harless, Dr. C. G. Adolf von , Aus Luther's Lehrweisheit. Ein Brevier für Geistliche und Laien . . .	1867	2. 25
— „ — Dasselbe. Pracht-Ausgabe mit Portrait des Herrn Verfassers von P. Barfuss. Gebunden mit Goldschnitt . . .	1867	6. —
Hartmann, A. , Weihnachtlied und Weihnachtspiel in Oberbayern . . .	1875	2. —
Koch, Dr. Anton , Die Psychologie Descartes' systematisch und historisch-kritisch bearbeitet . . .	1880	6. —
Koch, Dr. Max , Helferich Peter Sturz. Nebst einer Abhandlung über die Schleswigischen Literaturbriefe. Mit Benützung handschriftlicher Quellen . . .	1879	4. —
Kunstmann, Dr. Fr. , Grundzüge eines vergleichenden Kirchenrechtes der christlichen Confessionen . . .	1867	4. —
Laroche, Paul , Ueber die Einführung in die Lektüre der attischen Redner auf Gymnasien, -nebst einem Commentar zur Rede des Lysias „pro Mantitheo“ . . .	1855	1. 60
Lossen, Dr. M. , Die Reichsstadt Donauwörth und Herzog Maximilian . . .	1866	1. 60
Maurer, Dr. Konrad v. , Das Alter des Gesetzssprecher-Amtes in Norwegen, siehe Brinz und Maurer.		
— „ — Beiträge zur Rechtsgeschichte d. Germanischen Nordens . . .	1862	—
— „ — Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christenthume. 2 Bde. . .	1856	2. 28
— „ — Das älteste Hofrecht des Nordens . . .	1877	3. —
— „ — Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange des Freistaats . . .	1877	kar 10.



Verlag von **Christian Kaiser** in **München**.

Maurer, Dr. Konrad v. , Studien über das sogen. Christenrecht König Sverrius, siehe Brinz und Maurer.	<i>M. &</i>
Müller Frz. , Lohengrin und die Gral- und Schwan-Sage	1867 9. —
—, Tristan und Isolde nach Sage und Dichtung	1865 3. —
Panzer, Fr. , Beitrag zur deutschen Mythologie. 2 Bde. . . .	1855 6. —
von der Pfordten, Dr. Hermann , De Dialecto Thessalica commentatio	1879 1. —
—, Zur Geschichte des griechischen Perfectums	1882 1. 60
von der Pfordten, Ludwig Freiherr , Studien zu Kaiser Ludwigs Oberbayerischem Stadt- und Landrechte	1875 8. —
Prantl, Dr. Carl v. , Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universi- tät in Ingolstadt, Landshut, München. 2 Bde. . . .	1872 20. —
—, über die dianoetischen Tugenden in der nikomachischen Ethik des Aristoteles	1852 —. 80
—, Die Philosophie in den Sprichwörtern	1858 —. 90
—, Ueber die Berechtigung des Optimismus. Rede gehalten am 29. Nov. 1879	—. 60
—, Das Wittelsbach'sche Regenten-Haus und die Ludwig- Maximilians-Universität. Festrede gehalten am 26. Juni Aristoteles über die Farben, siehe Aristoteles.	1880 —. 40
Rockinger, Dr. L. , Ueber Formelbücher vom 13. bis zum 16. Jahr- hundert als rechtsgeschichtliche Quellen	1855 4. 60
Rönnefahrt, J. G. , Schillers dramatisches Gedicht Don Carlos, Infant von Spanien	1865 1. 50
Roth, Dr. P. R. , Ueber Entstehung der lex Bajuvariorum . . .	1848 1. 20
Seuffert, Dr. H. , Ueber Schwurgerichte und Schöffengerichte .	1873 1.. 50
Sicherer, Dr. H. v. , Ueber die Gesamtbelehrung in deutschen Fürstenthümern	1865 1. 50
—, Staat und Kirche in Bayern vom Regierungs-Antritt des Kurfürsten Maximilian Joseph IV. bis zur Erklärung von Tegernsee. 1799—1821	1874 10. —
—, Ueber Eherecht und Ehegerichtsbarkeit in Bayern . .	1875 2. —
Speculum regale . Ein altnorwegischer Dialog nach Cod. Arna- magn. 243 fol. B und den ältesten Fragmenten, heraus- gegeben von Dr. Oscar Brenner	1881 5. —
Türmair's Johannes , genannt Aventinus , sämmtliche Werke. Auf Veranlassung Sr. Majestät des Königs von Bayern herausgegeben von der k. Akademie der Wissenschaften. Erster Band. Kleinere historische und philologische Schriften, herausgegeben von Prof. K. v. Halm und Dr. Franz Muncker, mit Aventin's Biographie von Professor Voigt und Aventin's Portrait nach einem alten Holzschnitt von H. S. Lautensack	1881 15. —
—, Zweiter Band. Erste Hälfte. Annales Ducum Boiariae. Herausgegeben von S. Riezler. (Buch I—III.)	1881 7. 50
—, Die zweite Hälfte dieses Bandes erscheint noch im Laufe des Jahres 1882.	
—, Vierter Band. Erste Hälfte. Bayerische Chronik. Herausgegeben von Prof. Matthias Lexer. (Buch I.)	1882 10. 80
Tzetzes, Dr. Joh. , Ueber die altgriechische Musik in der griechischen Kirche	1874 3. 50
Walther, Fr. , Beiträge zur Lehre v. hochverrätherischen Komplott	1849 1. —
Zahn Joh. , evangelisches Choralbuch für den Männerchor 4. Aufl.	1881 1. 80
Zink, E. , Ermittlung des Sachverhaltes im französischen Civil- processe 2 Bde. . . .	1860 6. —
Zorn, Dr. Ph. , das Beweisverfahren nach Langobardischem Rechte	1872 1. 50